

Geschichte der Juden in Posen.

Von

Dr. J. Perles.

(Separatabdruck aus Frankel's Monatsschrift für Geschichte und
Wissenschaft des Judenthums.)

Breslau. 1865.

Verlag der Schletter'schen Buchhandlung (H. Skutsch).

Druck von Grass, Barth & Comp. (W. Friedrich).

STADTBIBLIOTHEK
FRANKFURT AM MAIN.

Man hat sich von jeher gewöhnt, die Zustände der Juden in Polen als überaus günstig anzusehen und sie, gegenübergehalten denen in Deutschland und anderen Ländern, fast als beneidenswerth hinzustellen. Ein alter lateinischer Spruch sagt: Polen ist der Himmel der Edelleute, das Fegefeuer der Bürger, die Hölle der Bauern und das Paradies der Juden. R. Meisterlin (Mitte des XV. Jahrh.) behauptet, dass die Juden von jeher Polen als ihre Zufluchtsstätte betrachten und sich daselbst gegen alle feindliche Angriffe gesichert glaubten¹⁾, und Moses Isserls (Mitte des XVI. Jahrh.) schreibt einem Freunde, der eine Anstellung als Rabbiner in Deutschland angenommen hatte: „Es wäre wol besser für Dich gewesen, bei uns in Polen, wenn auch nur bei trockenem Brode, aber ungeängstigt zu leben. Auf Polen dürfte der alte Satz zu beziehen sein: Entweder unter dem Schutze Gottes oder unter dem der Söhne Esau's, denn hier zu Lande äussert sich der Judenhass nicht so rücksichtslos wie in Deutschland. Wollte Gott, dass es immer so bliebe²⁾!“ Aber alle diese und ähnliche Aussprüche

..... בישיבת חזרת המלך מפולין מלכות קרקוב וסביבותיהן אשר
מקדם ומאז חשבו לפלטה לבני גולה ולא האמינו כל יושבי חבל כי יבא
פולין (Respons. Moses Menz bei Graetz VIII, 440.) צר ואויב בשערי פולין

שמחתני בשמעי שלוחך וביאתך לשלום אף כי אמרתי שתשאר בארץ²⁾
אשכנו להיות להם לרב ומורה באחד המקומות ואולי עדיף טפי פת חרבה

tragen nur eine relative Wahrheit in sich und erleiden eine bedeutende Einschränkung, sobald man auf die polnische Städtegeschichte näher eingeht. Die polnischen Könige im Ganzen und Grossen und theilweise auch die Würdenträger der Krone und die Adeligen waren den Juden günstig gesinnt. Das Privilegium, welches Boleslaus Pius, Herzog von Kalisch, den Juden Gross-Polens ertheilte (1264) und nach ihm mehrere polnische Könige erneuerten, ist allerdings ein wahrer Edelstein in der mittelalterlichen Gesetzgebung und zeigt von einer für jene Zeiten aussergewöhnlichen Toleranz und Freisinnigkeit. Die polnischen Könige hatten bei dieser Vergünstigung der Juden nicht bloss die Principien der Menschenliebe im Auge, und Casimir IV. Jagiello ist ehrlich genug, in seiner Bestätigung des Boleslaischen Freibriefes einzugestehen, dass er eine Bedrückung der Juden schon deshalb nicht zugebe, weil er dieselben für seine Zwecke brauche und als seinen „besonderen Schatz“ betrachte³⁾. Alle günstigen Dekrete der Könige und alle fördernden Massregeln der Wojwoden scheiterten aber, oder fanden wenigstens einen heftigen Widerstand an den engherzigen Städten und der glaubenswüthigen Geistlichkeit. Trotz dem polnische Geschichtschreiber die Thatsache einräumen, dass erst durch die thätigen Juden der polnische Handel zur Blüthe gebracht worden sei, so dachten doch zur Zeit die engherzigen Städte und Gewerke anders

ושלוח בה במדינות אלה וכאמרם ו"ל או בטולך או בטולך דבר עשו אשר במדינות אלה אשר אין שנאחם גברה עלינו כמו במדינות אשכנז מי יתן והיה
 וועד ביאח משיחוני (Resp. Moses Isserls No. 95.)

³⁾ Judaei, quos Nobis et Regno speciali conservamus thesauro . . .
 quia ipsi Judaei debent fieri cum suis pecuniis parati pro necessitatibus Nostris etc. Von dieser Urkunde Casimir's IV, die bereits bei Bandtkie *jus Polonicum* veröffentlicht ist und die ich mit der Bestätigung mehrerer polnischer Könige bis Johann Casimir handschriftlich im Archive der hiesigen Gemeinde gefunden habe, wird weiter unten die Rede sein.

hierüber, legten den Juden alle nur erdenklichen Beschränkungen auf, vereitelten die Ausführung der begünstigenden königlichen Erlasse und bedrängten im Bunde mit der Geistlichkeit die Juden durch Ausbrüche der ärgsten Rohheit und Feindseligkeit; von denen die Blätter der polnischen Städtegeschichte überfüllt sind. Die in den folgenden Blättern versuchte Darstellung der Geschichte der Juden in Posen wird vielfach Anlass bieten, die obigen allgemeinen Behauptungen im Einzelnen zu erhärten.

Ueber die erste Ansiedelung der Juden in Posen lässt sich, wie über ihren ersten Aufenthalt in Polen überhaupt, nichts mit voller Bestimmtheit behaupten. Die in jüdischen Schriftwerken zerstreuten Spuren eines Aufenthaltes der Juden in Posen datiren aus verhältnissmässig später Zeit. Die mir bekannten ersten Nachrichten finden sich bei Israel Bruna und Moses Menz, zwei gleichzeitig um die Mitte des fünfzehnten Jahrhunderts lebenden deutschen Rabbinen. Der Erstere spricht schon von den „Posener Talmudgelehrten ⁴⁾“ und Moses Menz, der aus Bamberg nach Posen geflüchtet war und sich um 1474 in Posen aufhielt und, wie es scheint, eine rabbinische Stellung daselbst einnahm, verzeichnet verschiedene, von denen der deutschen Juden abweichende, religiöse Bestimmungen und Bräuche, die er in der Posener Gemeinde vorgefunden hatte ⁵⁾. Eine Gemeinde, deren Talmudgelehrten von einem Manne wie Israel Bruna das Recht der Entscheidung eingeräumt wird und die sich

⁴⁾ Respons. Israel Bruna Nr. 265.) Vergl. daselbst Nr. 264: אבן יקשה עליו שכן השליחות למרחקים לפוזאנה וכו'.

⁵⁾ עובדא בא לידנו בהיותי גר פה בפוזנא שנת ר"ל ל"פ שמוה"רי מרגלית ש"י הדר בעיר לוק"ו סדר גט באחרא דידה והאשה היתה עמנו פה בפתחא ... דקדקנו ומצאנו וראינו (Respons. Moses Menz Nr. 114) דהאי סדר הכחובה והנשואין סדרתי בדיותי באשכנז בק"ק בבנברק ואחר שבאתי למדינות פולין לק"ק פוזנא ראיתי יש שנויים ומריבות דברים (Daselbst Nr. 109, Schluss.) בכחובות מה שלא נהגו במדינותינו ואלו הן וכו'.

für das religiöse Leben schon festausgeprägte Normen geschaffen hat, kann nicht von ganz jungem Datum sein und muss schon eine gemeindliche Entwicklung durchgemacht haben. Und in der That weisen anderweitige geschichtliche Nachrichten auf eine frühere Zeit hin. Joseph Lukaszewicz, in seinem aus archivalischen Studien hervorgegangenen vortrefflichen Buche, betitelt: „Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen in früheren Jahrhunderten“⁶⁾ bemerkt, dass Przemyslaw I. und Boleslaw in dem Privilegium, mit welchem sie 1253 dem Theile der Stadt Posen, welcher auf dem linken Ufer der Warthe liegt, das Magdeburger Recht verliehen, der Juden keine Erwähnung thun, was auf eine Abwesenheit der letzteren schliessen lässt (I, 72). Nach den in der hiesigen Gemeinde verbreiteten Traditionen soll die erste Synagoge Posens, die gegenüber der Dominikanerkirche ungefähr auf dem Platze, auf dem sich jetzt der Tempel der Brüdergemeinde befindet, stand, im Jahre 1367 erbaut worden sein⁷⁾. Lukaszewicz glaubt, dass das be-

⁶⁾ Obraz historyczno-statystyczny miasta Poznania w dawniejszych czasach. Prez Józefa Łukaszewicza. Pozn. 1838, II tom. Es befindet sich auf der hiesigen Rathsbibliothek eine handschriftliche deutsche Uebersetzung dieses lehrreichen Werkes, die mir durch die Güte des Herrn Stadtrath Dr. Samter zugänglich gemacht wurde. Mit der Veröffentlichung eines deutschen Auszuges unter dem Titel: „Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen in früheren Zeiten.“ Bearbeitet nach dem polnischen Werke des J. v. Lukaszewicz, wurde 1846 (Lissa und Gnesen. Ernst Günther) begonnen. Es sind jedoch meines Wissens nicht mehr als 4 Druckbogen erschienen.

⁷⁾ Luk. I, 72. Zu welcher Zeit die gegenwärtig älteste Synagoge der hiesigen Gemeinde, die in der jetzigen Juden- früher Tuchmacherstrasse gelegene „alte Schule“, erbaut worden ist, lässt sich nicht ermitteln. Da dieselbe mehrere Renovationen und Anbauten durchgemacht hat, so lässt sich auch aus dem Baustyle kein Schluss ziehen. Jedenfalls wurde sie vor der ersten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts erbaut; denn an der Hinterwand derselben befand sich früher eine in riesigen Buchstaben ausgeführte Inschrift aus dem Jahre 1550 oder 1564, aus welcher hervorgeht, dass die Synagoge zur Zeit

kannte Verhältniss Casimir's des Grossen zur Jüdin Esterka die Ansiedelung der Juden in Posen begünstigt habe. Einzelne Geschichtsquellen⁸⁾ wollen von einer unter der Regierung des Königs Ludwig d'Anjou stattgefundenen Judenverfolgung zu Posen wissen. Die der Dominikanerkirche gegenüberstehende Synagoge soll auf Veranlassung eines Dominikanermönches, Johann Ryczywól, zerstört, die Juden nebst ihrem Rabbiner verbrannt

renovirt wurde. Diese Inschrift wurde leider vor einigen Jahren beim Umbau der Synagoge aus Unkenntniss entfernt und nur durch Zufall in einer einzigen authentischen Abschrift erhalten, aus der ich sie hier mittheile:

עֲתָה הֵרָחִיב ה' לָנוּ וְעַד הֵנָּה עֲזָרְנוּ
וְיִיט הַיָּסוֹד קוֹמֵם גַּם לְרוֹמֵם בֵּית ה' אֱלֹהֵינוּ
רוֹם שָׁחַק לֵב לִכְף נִישָׁא שִׁיר וּשְׁבַח עַל לְשׁוֹנֵינוּ
יָהֳד נִישֵׁב בְּאֵימָה בֵּר לֵב יִהְיֶה אֵל בְּקִרְבֵּנוּ
הַיִּיט עֵינֵינוּ וּלְבוֹ שֵׁם אֱוִי יִקְבַּל שְׁוֹעֵהֵינוּ
ה' ו'ק"כ בֶּרֶךְ (צ"ל בֶּרֶךְ) בִּחְדָּשׁ לְפָרֵט ב' שׁוּב"י אֶת שְׁבוּחֵינוּ

Die Inschrift, deren Styl nicht grade musterhaft genannt werden kann, trägt das Akrostichon: עֲזָרְיָהּ הֶזֶק und der „Perat“ ergibt die Jahreszahl: ש"ד = 1564. Lukaszewicz (I, 102) berichtet, dass die oben erwähnte der Dominikanerkirche gegenüber stehende Synagoge 1550 ansehnlich erweitert worden sei. Wenn man bloss ב' שׁוּב"י als „Perat“ ausieht, so ergibt sich die Jahreszahl ש"י = 1550. Sollte etwa Luk. dieses Perat mitgetheilt worden sein und eine Verwechslung jener ersten Synagoge mit der „alten Schule“ stattgefunden haben? Wenn die Jahreszahl 1550—64 und der Name: Asarja festgehalten wird, so erscheint es mir im hohen Grade wahrscheinlich, dass der Verfasser kein anderer gewesen sei als: Asarja b. Simon, genannt Süßkind aus Posen, der Herausgeber, oder, wie vermuthet wird, der Verfasser des dem R. Jona Gerondi zugeschriebenen ס' איסור ודיתר הארוך, dessen erste Ausgabe zu Ferrara 1555, also um die angegebene Zeit erschien. (Vergl. Asulai ש"ג ed. Wilna II, 10 und Steinschneider, Cat. Bodl. p. 747 und 1429). Asarja unterzeichnet die Vorrede zu dem genannten Werke: עֲזָרְיָה בֶּרֶךְ שְׁמֵעוֹן ו'ל: ה'ה הנקרא בפי כל ווסקינד הדר שם בעיר ואם בישראל אבן הראשה לכל דבר שבקדושה פוונא המהוללה אלהים יכוננה עד עולם סלה עד ימות הגאולה.⁹⁾ H. Sternberg, Versuch einer Geschichte der Juden in Polen I, 94—95 aus Lubliner Les Juifs en Pologne.

worden sein, eine nach Rom entsandte Deputation einen Freibrief vom Papste erhalten haben. Diese Nachricht, die sich in legendarischer Ausschmückung auch unter den hiesigen Juden erhalten hat, wird durch die Geschichte der Stadt Posen und durch die hiesigen Archive in keinerlei Weise beglaubigt, und beruht, wie wir sehen werden, auf der Verwechslung mit einer anderen ebenfalls fabelhaften Nachricht. Dagegen hat Lukaszewicz nachgewiesen, dass überhaupt die erste Erwähnung der Juden in dem hiesigen städtischen Archive aus dem Jahre 1399 datirt. Aus diesem Jahre ist ein Document vorhanden, in welchem die Posener Juden Daniel und Michael vor dem Stadtrathe allen Forderungen, welche sie gegen den Posener Bürger Stanislaus Borzewski hatten, entsagten, und in welchem nebst anderen Juden auch ein Jude Namens Pessak (Pesach) erwähnt wird. Die zweite Erwähnung der Juden in demselben Archive datirt vom Jahre 1404 in einem Documente über ein von den Posener Juden Abraham und Isaak dem Wojwoden von Kalisch, Sędziwów, geleistetes Darlehn von 17 Mark. (Luk. I, 72).

Auf das Jahr 1399 wird ein Vorfall zurückgeführt, der, so fabelhaft er auch klingt, dennoch registriert werden muss, weil er, bis tief in das 18. Jahrhundert hinein, den Vorwand zu verschiedenen lästigen Contributionen und Beschränkungen der Posener Juden bildete. Zuerst erwähnt desselben Długosz (Longinus) in seiner polnischen Geschichte, und der zu Posen 1550 geborene berühmte polnische Theologe Thomas Treter hat zur Verherrlichung desselben sogar ein besonderes Buch veröffentlicht ⁹⁾.

Der Vorfall wird in Kürze, wie folgt, erzählt: Die Posener Juden sollen eine arme Frau durch verschiedene

⁹⁾ Sacratissimi Corp. Chr. historia et miracula, quae in ecclesia Posnaniensi ordinis S. Mariae Carmelitarum divina bonitas operatur. Studio et labore Thomae Treteri Posnaniensis Custodis et Canonici Varmiensis ex antiquis M. S. libris et majorum traditione, fideliter collecta et Aeneis typis per Blasium Treterum Vic. Varmien. illustrata MDCIX. 4°. — Noch im Jahre 1840 erschien in Posen ein Buch von dem Philippinerpriester Kanty Kowalsky, in welchem die Wunder ausführlich beschrieben und bewiesen werden.

Vorspiegelungen veranlasst haben, aus dem Ciborium der Dominikanerkirche drei Hostien zu stehlen, was dieselbe unter grossen Gefahren und Wundern auch wirklich vollbrachte. Die drei Hostien wurden von den Juden in einem Kellergewölbe des Hauses auf der Judenstrasse, wo jetzt die Kapelle (Kaplica) steht, verborgen, mit Messern durchstochen etc. Das hervorquellende Blut hinterliess unauslöschliche Spuren und bewirkte verschiedene Mirakel. Darob geängstigt, liessen die Juden die Hostien durch zwei ihrer Vorsteher in einen Sumpf werfen, an dem Orte, wo jetzt die Frohnleichnamskirche steht. Dasselbst offenbarten sie sich einem Hirtenjungen in Gestalt von drei Schmetterlingen und erregten nach Verübung zahlreicher Wunder die Aufmerksamkeit der Posener Christenheit. Der Posener Bischof begab sich mit der gesammten Geistlichkeit an den bezeichneten Ort, der bereits genannte Priester Johann Ryczywól nahm die Hostien in Empfang und legte sie in der Pfarrkirche zur Verwahrung nieder. An dem Orte der Wunder wurde Anfangs eine Kapelle und einige Jahre später von Wladyslaw Jagielló die Frohnleichnamskirche errichtet, zu welcher fleissig gewallfahrtet wurde. Die kirchenschänderische Frau soll nebst dem Rabbiner und 13 Aeltesten der Juden gefoltert, mit Hunden zusammen an Pfähle gebunden und langsam gebraten worden sein. Nach dem Zeugnisse Lukaszewicz' ist weder in dem Archive der Stadt, noch in dem der Domkirche, des Grodgerichtes (auf dem jetzigen Appellationsgerichte, früheren Schloss der Könige von Polen) oder der Dominikanerkirche irgend eine auf diesen Vorfall bezügliche Notiz zu finden. Nichts desto weniger wurde Seitens des Magistrates und der Geistlichkeit oft auf denselben wie auf ein geschehenes Factum recurriert. Nach einer ziemlich trüben Quelle¹⁰⁾ wurde 1434 von Wladyslaw III. eine Untersuchung eingeleitet, die 20 Jahre dauerte und mit einem für die Juden sehr ungünstigen Vergleiche endete. Nach einer anderen

¹⁰⁾ Phylacterium von Wolf Meier Dessauer 1801, aus welchem Jost IX, 139–140 geschöpft hat.

Quelle wurde 1699 das dreihundertjährige Jubiläum der wunderbaren Historie gefeiert und bei dieser Gelegenheit an die Posener Juden die Zumuthung gestellt, zur Sühne des begangenen Frevels die Vorsteher der Gemeinde zu designiren, die mit Ketten und Messern, eine Tafel, auf der die Drei-Hostien-Geschichte gemalt war, tragend, der Frohnleichnamsprozession folgen sollten. Die Juden bestritten natürlich die Wahrheit des ganzen Ereignisses, und es kam zu einem langwierigen Prozesse, der durch einen am 25. September 1724 abgeschlossenen Vergleich geschlichtet wurde. Aus dem hierauf bezüglichen, im Posener Grodgerichte vorhandenen Documente geht hervor, dass die Juden sich dem Prior des Carmeliter-Convents zu einer jährlichen Contribution von zwei Stein Olivenöl, zwei Stein Wachs, zwei Stein Talg und einem Stein Schiesspulver in *memoriam sceleris perpetrati et in re compensam poenae publicae pro majori gloria Dei* verpflichteten¹¹⁾. Erst 1774 erklärte das sogen. Commissions-Decret¹²⁾: „Die Synagoge wird auch wegen des grossen Betrages ihrer Schulden — (die Provinz der Carmeliter allein forderte von der Posener Judengemeinde 79,333 polnische Gulden [6 polnische Gulden = 1 Rthlr.], die von der Commission auf 65,536 poln. Gulden reducirt wurden) — von Verabreichung des Olivenöls, des Wachses, des Talges und anderer Gegenstände befreit.“

Die Berichte, welche wir über die Schicksale der Juden in Posen während des fünfzehnten Jahrhunderts besitzen, lassen uns die Lage derselben nicht gerade im günstigsten Lichte erscheinen. Die spärlichen Vergünstigungen, deren sie sich erfreuen mochten, verdankten sie dem Umstande, dass ihnen zur Wohnung ein Stadttheil

¹¹⁾ Historisch-statistisches Bild u. s. w. Lissa und Gnesen pag. 8—11; Luk. II, 140.

¹²⁾ Pag. 74—75. Von dem Commissionsdecrete, welches die enormen Schulden, die von der Posener Gemeinde namentlich bei der Geistlichkeit contrahirt wurden, regulirte, wird weiter unten die Rede sein.

angewiesen wurde, der von der Gerichtsbarkeit des Magistrats und der Geistlichkeit unabhängig war und direct unter königlicher Jurisdiction oder unter der des königlichen Palatinus oder Wojwoden stand. Freilich konnten sie nicht für jede Unbill, die ihnen von Seiten der Geistlichkeit, des Magistrates und des Strassenpöbels zugefügt wurde, die verlangte Genugthuung erlangen, aber es gab doch einzelne Fälle, in denen die polnischen Könige energisch zu ihren Gunsten einschritten. Um Veranlassungen zu Volksaufläufen und Excessen gegen die Juden waren die Posener Bürger nicht verlegen. Den günstigsten Vorwand lieferten ihnen die im Judenviertel sich mehrmals wiederholenden Brände. Die Entstehung derselben ist sehr leicht zu erklären. Den Juden war nur eine genau bestimmte Anzahl von Häusern in der Tuchmacher- (jetzigen Juden-), Schuhmacher- und einem Theile der Wronkerstrasse zugewiesen worden, und da ihnen eine der stets wachsenden Personenzahl entsprechende räumliche Erweiterung des Judenviertels nicht gestattet wurde, so suchten sie dadurch die Beschränkung zu umgehen, dass sie ihre grösstentheils hölzernen Häuser mehrere Stock hoch aufbauten, um Raum für recht viele Familien zu gewinnen. Da so viele Familien auf einen engen Raum zusammengedrängt wurden, so lag die Gefahr einer Feuersbrunst sehr nahe, die noch dadurch erhöht wurde, dass sich die christlichen Bürger bei ähnlichen Gelegenheiten gewöhnlich unthätig verhielten und statt dem Umsichgreifen der Flammen zu wehren, die geängsteten Juden plünderten und mordeten. Im Jahre 1447 brach grade zur Zeit, als Casimir IV. in Posen weilte, Feuer auf der Judenstrasse aus (3. August), welches einen grossen Theil der Stadt und besonders die ganze Gerberstrasse einäscherte. Das aus Litthauern, Tartaren und Russen bestehende Gefolge des Königs benutzte die durch den Brand entstandene Unordnung, um in allen Theilen der Stadt nach Herzenslust zu plündern und ziegellos zu hausen¹³⁾. Der Hass der Bürger kehrte sich natürlich

¹³⁾ Luk. II. 260.

zunächst gegen die Juden, von denen das öffentliche Unglück seinen Ausgang genommen hatte. In diesem Brande ging den Posener Juden neben anderen Werthsachen auch das Original des Freibriefes zu Grunde, welchen Casimir der Grosse (1334) auf Grund des Boleslaischen Privilegiums den Juden Grosspolens ertheilt hatte, und in welchem die ursprünglichen Bestimmungen des Fundamentalprivilegiums noch bedeutend günstiger gestaltet und erweitert wurden. In Folge dessen verfügte sich eine Deputation der Juden Grosspolens, bestehend aus den Vertretern der Wojwodschaften Posen, Kalisch, Sieradz, Lentschitz, Brzesc und Wladislawow zu Casimir IV. und trug ihm die Bitte vor, das im Brande abhanden gekommene Document von Neuem ausfertigen zu lassen und auch seinerseits zu bestätigen. Casimir IV. ging auf das Gesuch ein und ertheilte den Juden, „damit sie — wie es in der Urkunde heisst — wüssten, dass sie unter seiner glorreichen Regierung getröstet worden seien,“ zu Krakau am 14. August 1453 die gewünschte Bestätigung¹⁴⁾.

¹⁴⁾ Graetz (VIII, 207 ff., 441 ff.) hat dieses interessante Aktenstück in Behandlung gezogen, und die wichtigsten Bestimmungen desselben wiedergegeben. Es stand ihm zu diesem Behufe der von Bandtkie veröffentlichte Text zu Gebote. Ich habe in dem Archive der hiesigen Synagogengemeinde einen Originalcodex entdeckt, der das Privilegium Casimir's des Grossen mit der in Folge des Brandes zu Posen veranlassten Bestätigung Casimir's IV. und der weiteren Bestätigung mehrerer folgenden polnischen Könige bis auf Johann Casimir enthält, und zwar bestätigte es nach Casimir IV.: Sigismund August in Folge der von einer Deputation der Juden Grosspolens an ihn gerichteten Bitte auf dem Reichstage zu Pietrikau 1548, Stephan Bathory auf Verlangen der Judenschaft zu Plozk auf dem Reichstage zu Warschau, den 2. Januar 1580, Sigismund III. auf dem Reichstage zu Warschau, den 12. Oktober 1592, Wladislaus IV. auf dem zu seiner Krönung einberufenen Reichstage zu Krakau, den 11. März 1633, und Johann Casimir auf dem Krönungslandtage zu Krakau, den 13. Februar 1649. Diese Urkunde ist, abgesehen von den hinzugefügten Erneuerungen, auch aus dem Grunde wichtig, weil der in ihr enthaltene Text des Statuts Casimir's des Grossen und der Bestätigung Casimir's IV. von dem bei Bandtkie veröffentlichten Texte in vielen Punkten wesentlich abweicht. Ich gedenke, das umfangreiche Akten-

Einige Jahre später (1468) brach abermals Feuer in der Judenstrasse aus, welches nebst anderen Gebäuden auch das in der Nähe des Judenviertels gelegene Dominikanerkloster nebst Kirche in Asche legte. Zahlreiche Volks- haufen stürzten sich Rache schnaubend auf die Juden-

stück im Anhang vollständig mitzutheilen, und hebe hier nur Folgendes hervor: Bandtkie gibt als Jahreszahl des Bestätigung Casimir's IV. 1440 an, was widersinnig ist, da die Urkunde nach dem Posener Brande (1447) ausgestellt ist. Grätz (a. a. O.) conjiert 1447. (VIII, 441 Zeile 3 v. u. ist 1474 ein Druckfehler für 1447.) Der mir vorliegende Codex gibt das Tagesdatum übereinstimmend mit dem bei Bandtkie: den 14. August, dagegen abweichend: das Jahr 1453 an: *Actum Cracoviae feria secunda ante festum assumptionis virginis m. prox. anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo Tertio*. Ich gebe dem Datum des Codex aus folgenden Gründen den Vorzug: Der Brand in Posen, während dessen Casimir IV. in Posen weilte und in dem das Privilegium Casimir's des Grossen den Posener Juden abhanden kam (*tum quando Civitas Nostra Posnaniensis voragine ignis, Nobis praesentibus consumpta fuit, ipsis essent etiam per ignem in cinerem redacta*), fiel nach Lukaszewicz' (II. 260) genauer Ausgabe auf den 3. August 1447 (Grätz gibt nach Długosz das bestimmte Datum „nach dem 25. Juli“ an). Nun ist es unwahrscheinlich, dass in dem kurzen Zwischenraume vom 3. bis zum 14. August Casimir IV. aus Posen wieder nach Krakau zurückgekehrt sei, dass in demselben Zwischenraume eine Deputation sämtlicher Juden Grosspolens sich in Krakau eingefunden (*coram majestate nostra personaliter constituti Judaei nostri de Terris Poloniae*) und die erneuerte Ausfertigung des Freibriefes erwirkt hätte. Wenn das Datum 1453 festgehalten wird, so ist es leicht erklärlich, warum Capistrano, der in demselben Jahre mit Casimir in Berührung trat, diesen unter dem Eindrucke des jüngst erlassenen judenfreundlichen Privilegiums zur Zurücknahme desselben anspornte, die auch wirklich in dem folgenden Jahre 1454 stattfand. — Eine andere, zwar minder erhebliche, aber immerhin interessante Abweichung bietet unser Codex in dem Paragraphen des Casimir'schen Statuts, welcher verbietet, die Juden des Gebrauches von Christenblut zu beschuldigen. Dieser Paragraph lautet bei Bandtkie (auch von Grätz VIII, 442 mitgetheilt): *Item statuimus, ne de caetero aliquis Judaeus sit inculpandus ab aliquo Christiano pro re sic docente (im Codex: dicente), quod ipsi Judaei de necessitate uterentur sanguine Christianorum annuatim (im Codex: animante) aut etiam*

stadt, plünderten die Häuser und ermordeten eine grosse Anzahl Juden. Für diesen Excess wurde der Stadt durch Casimir IV. auf Grund des von ihm erneuerten Freibriefes eine Strafsumme von 2000 Dukaten auferlegt, die auch pünktlich eingetrieben wurde¹⁵⁾. Noch andere Leiden hatten die Posener Juden und zwar gemeinschaftlich mit den christlichen Bürgern durch die in Posen häufigen Ueberschwemmungen der Warthe und die vom dreizehnten bis zum neunzehnten Jahrhundert in der Stadt sehr oft, manchmal mehrere Jahre ununterbrochen wüthende Pest zu erdulden, und es verdient hervorgehoben zu werden, dass der excesssüchtige Posener Pöbel nicht ein einziges Mal auf den Gedanken kam, die Entstehung der Pest auf die Juden zurückzuführen und die blutigen Scenen zu er-

Sacramentis Ecclesiae Christianorum, ex quo statuta propriae innocentiae nos docent et institutiones, quod in talibus rebus non sunt culpabiles, quod hoc est contra legem ipsorum. Statt dessen heisst es einleuchtender im Codex: ex quo Statuta Papae Innocentii et constitutiones nos edocent etc. Offenbar bezieht sich das Gesetz auf die Bulle Innocenz' IV, in welcher die gegen die Juden erhobene Blutbeschuldigung widerlegt wird. Die Bulle ist aus Baroni' Annales mitgetheilt bei Grätz VII, 126.

Bei Bandtkie lautet es weiter: *Et si ultra aliquis Christianus sua temeritate aliquem Judaeum pro talibus rebus inculpaverit, tunc ei tale jus damus et concedimus: quod talis christianus si voluerit adducere et probare (im Codex: et hanc suam rem finire, tunc debet probare cum) tribus Judaeis bonis, in regno nostro possessionatis, qui in sua humanitate essent infames (im Codex: non essent infames) et in fide essent immobiles et quatuor Christianis, qui etiam essent possessionati bene in regno nostro et in sua humanitate (non) infames in fideque immobiles, et si lujusmodi testimonium etc. Die Worte: et quatuor Christianis etc. fehlen in dem Codex ganz und gar und, wie es scheint, mit Recht; denn das Gesetz ward zum Schutz der Juden erlassen, und einem Christen, der mit falschen Anschuldigungen gegen Juden auftrat, durfte es zur Zeit nicht schwer fallen, einige christliche Zeugen für seine angeblichen Behauptungen zu gewinnen, so dass die Aussagen christlicher Belastungszeugen in solchen Fällen von gar keinem Belange sein konnten.*

¹⁵⁾ Luk. I, 73; II, 262. Die zu Lentschitz 1468 ausgestellte Quittung lautet: *pro caede seu truncatione Judaeorum.*

neuern, die 1348—50 in Folge des schwarzen Todes das schrecklichste Elend über die Juden in einem grossen Theile Europa's brachten, und die höchst wahrscheinlich die ersten jüdischen Ansiedler aus Deutschland und Böhmen nach Posen führten.

Das sechszehnte Jahrhundert brachte gehäufte Leiden über die Posener Juden. Geistlichkeit und Bürgerschaft wetteiferten in der Bedrückung derselben. Die Geschicklichkeit und Ausdauer der Juden in der Betreibung des Handels, auf den sie fast ausschliesslich angewiesen waren, veranlassten den Magistrat zu zahlreichen Beschwerden bei den Königen, in denen die Beschränkung des jüdischen Handels nachgesucht wurde. Die Zünfte nahmen in ihre Statuten gewöhnlich beschränkende Maassregeln gegen die Juden auf, und liessen sich dieselben von den Königen bestätigen. Die Reformation, die das innerlich angefressene Gebäude des Katholicismus erschütterte und deren Wirkungen sich auch auf Polen erstreckten, schürte den Hass der Geistlichkeit, die die kranke Kirche dadurch zu heilen glaubte, dass sie mit verschärfter Strenge gegen die Juden verfuhr und zu gleicher Zeit auf diese wie auf die Protestanten Jagd machte. — Die Jünger Loyola's, die sich zur Aufgabe gesetzt hatten, das Ketzerthum mit Stumpf und Stiel auszurotten, und die sich in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auch in Posen angesiedelt hatten, brachten nebst den anderen hier zahlreich vertretenen Orden namenloses Elend über die Posener Juden. 1573 eröffneten sie in Posen ein Jesuitencollegium, das nach der Behauptung Lukaszewicz' alle anderen in Polen an Unordnung und Zügellosigkeit übertraf. Die Schüler dieses Collegiums verübten in Posen die unglaublichsten Ausschreitungen und nahmen sich kraft ihres eximirten Standes das Recht heraus, den Magistrat und die Bürgerschaft auf alle mögliche Weise zu quälen, ja sogar einmal den Bürgermeister der Stadt beim Kirchengang zu tödten, die Kirchen der böhmischen Brüder zu plündern und einzuäschern und bei der ersten Gelegenheit die Judenstadt zu überfallen. Das Collegium bestand noch nach der Auflösung des Jesuiten-

ordens (1773) bis zum Jahre 1780, und die Schüler desselben wie der Orden überhaupt schlugen während eines zweihundertjährigen Zwischenraumes den Juden die tiefsten Wunden. Ausserdem bestand zu Posen das im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts gegründete Lubrański'sche Collegium, eine Art Filiale der Krakauer Academie, dessen Schüler gleichfalls den Juden arg zusetzten. Jeder Jude, der eine der Posener Vorstädte: Wallischei, Schrodka, Ostrowek und Zawady, in deren Nähe das Collegium gelegen war, zu betreten wagte, war sein Leben nicht sicher. Da aber namentlich die Umgegend nach Posen reisenden Juden diese Vorstädte nicht umgehen konnten, so mussten sie sich von dem jedesmaligen Rector Ruhe von Seiten der Schüler durch eine Kazubał genannte Steuer erkaufen, welche von dem Rector unter die Schüler vertheilt wurde¹⁶⁾. Kennlich waren die Juden schon durch die ihnen vorgeschriebene Tracht, denn nach der Vorschrift Wladislaw's Jagiello (um 1386) mussten die jüdischen Männer und Frauen in Polen einen Fleck von rothem Tuch auf der Brust tragen, und nach der weiteren Bestimmung Sigismund's I. vom Jahre 1538 waren sämmtliche Juden, mit Ausnahme derjenigen, die sich auf der Reise befanden, verpflichtet, eine gelbe Kopfbedeckung aufzusetzen¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Luk. II, 20, 22. Die Jesuitenschüler figuriren in hebräischen Documenten unter dem jüdisch-deutschen Namen: שילאר = Schüler. Das Andenken an die Zusammenrottungen derselben hat sich in der hiesigen jüdischen Volkssprache unter dem Namen: „Schüलगeläufe“ erhalten. Als Beweis, wie schwer die Hand der Jesuiten (כזרים) auf den Juden in Posen lastete, mag der Umstand dienen, dass im Jahre 1774 nach Ermittlung der zur Regulirung der Gemeindeschulden eingesetzten Commission die Posener Gemeinde den Jesuiten, laut des 1757 vereinbarten Abschlusses, an Capital und Zinsen die Summe von 293,744 fl. und 25 Groschen poln. schuldete, die auf 180,000 fl. reducirt wurde (Commissionsdecret vom Jahre 1774, Seite 94–95). Dass ein grosser Theil dieser Schulden den Bestechungen wegen Befreiung von falschen Anklagen seinen Ursprung verdankt, versteht sich von selbst.

¹⁷⁾ Luk. I, 98–99; Sternberg, Versuch einer Geschichte der Juden in Polen, S. 78–79. In dem Citate bei Sternberg fehlen am Schlusse die Worte: viatoribus exceptis.

Alle diese Beschränkungen erschienen den polnischen Städten noch nicht ausreichend, um die Juden vollständig zu knechten und ihren gefürchteten Handelsgeist für die Dauer zu lähmen. Sie suchten es daher bei den Königen durchzusetzen, dass die den Juden verbrieften Rechte allmählig zurückgenommen oder verkürzt werden, und um mit ihrem Vorhaben sicherer durchzudringen, verbanden sich mehrere Städte zu einem gemeinschaftlichen Angriff gegen die Freiheiten der Juden. Ein von dem Lemberger Rath an den Posener gerichtetes Schreiben aus dem Jahre 1521 erzählt, dass die erstgenannte Behörde in Anbetracht des Umstandes, „dass die treulosen Juden den christlichen Kaufleuten grossen Schaden zufügen, ihnen die Nahrung entziehen und Nichts in ihre Hände gelangen lassen,“ die zum Krakauer Landtage entsendeten Abgeordneten der Stadt Lemberg beauftragt habe, eine hierauf bezügliche Beschwerde dem König Sigismund I. zu unterbreiten. Trotzdem die Beschwerde von den königlichen Räthen unterstützt wurde, war Sigismund auf die Angelegenheit nicht näher eingegangen und vertagte die endgültige Entscheidung bis auf den nächsten Landtag. „Da wir nun — fährt der Brief fort — erfahren haben, dass auch Ihr nicht wenig von den Juden belästigt werdet, so bitten wir Euch, uns anzuzeigen, ob Ihr nicht geneigt wäret, gemeinschaftlich mit uns auf dem einzuberufenden Landtage die Rechte der Juden zu bekämpfen und auch Euererseits ähnliche Beschwerden gegen die Juden Sr. Majestät vorzulegen, denn wir hegen die Zuversicht, dass durch das zwischen uns herrschende Einverständniss in der Sache die Juden ihrer Rechte verlustig gehen werden, womit wir unsern Bürgern und dem Staate einen guten Dienst leisten¹⁸⁾.“ Ob diese Coalition wirklich zu Stande kam,

¹⁸⁾ Luk. I, 75 theilt den Brief im Original mit. Der Schluss lautet: Intelleximus itaque S. vestras non modicum per ipsos Judaeos incommodari. Pro tanto rogamus S. vestras, significant nobis si voluerint se pro illo termino una nobiscum in talibus libertatibus Judaeorum opponere et Sacrae Majestati Regiae hujusmodi gravamina ex parte sua contra ipsos Judaeos deponere; nam nos fidimus, quia si hujus-

ist nicht bekannt; der Posener Magistrat hatte übrigens schon ein Jahr früher (1520) selbständig den Juden den Kleinhandel untersagt und sich zur kräftigeren Wahrung seiner Rechte einen Erlass Sigismunds' erwirkt (vom Jahre 1523), in welchem als Hauptnorm aufgestellt wurde, dass die Juden Waaren nur en gros kaufen und verkaufen dürfen, so sollten sie z. B. Seide, Pfeffer nur pfundweise, Seiden-, Goldstoffe und Tuch nur in ganzen Stücken, feinere Leinwand nur zu zwei Stücken, Silber- und Goldfäden nur zu zwei Unzen, Nahrungsmittel, namentlich in der Fastenzeit, in grösseren Parteen, in Säcken und umfangreichen Gefässen verkaufen, nicht weniger als acht Ochsenhäute, zehn Felle, fünf Wolfspelze, vier Marder, zwei Stein Wolle mit einem Male kaufen, überhaupt nicht eher die zu Markt gebrachten Waaren kaufen, als nachdem die Christen bereits ihren Bedarf gedeckt haben. Auch durften sie zu keiner anderen Zeit als zum Jahrmarkt Verkaufsbuden und Niederlagen auf dem Posener Markte anlegen. Die Uebertretung einer dieser Vorschriften Seitens der Juden zog die Strafe eines Schocks nach sich, welches zwischen dem Magistrat und den Wojwoden getheilt wurde¹⁹⁾.

1536, den 2. Mai, richtete ein von der Judenstrasse ausgehendes Feuer eine grosse Verwüstung in Posen an. 175 Häuser, darunter 15 gemauerte und 20 hölzerne Häuser in der Tuchmacher- oder Judenstrasse, das königliche Schloss, das Rathhaus, das Katharinenkloster, die Vorstadt St. Martin mit den städtischen Ziegeleien wurden ein Raub der Flammen. Der Magistrat wandte sich an zahlreiche bei dem Könige einflussreiche Personen, um von demselben die Ausweisung der Juden aus Posen zu erlangen. Unter Anderem richtete der Magistrat unter dem 11. Mai 1536 an die in Posen geborene Markgräfin Hedwig, Gattin des Churfürsten Joachim von Brandenburg, ein abschriftlich im städtischen Archiv noch vorhandenes

modi in nobis erit contra ipsos Judaeos mutua intelligentia, ipsi Judaei libertates amittent. Et nos civibus nostris et Reipublicae in eo bene consulamus.

¹⁹⁾ Luk. I, 74.

Bittgesuch, um dieselbe zu bestimmen, dass sie durch den Einfluss ihres Gatten das Gesuch des Magistrates beim Könige unterstütze. „Die Stadt Posen — heisst es in dem Gesuche — die schön aufgebaut war und sich des wachsenden Wohlstandes erfreute, ist durch die treulosen Juden niedergebrannt und zum grössten Theile eingeäschert worden, denn Gott hat wegen ihres Hochmuthes und ihrer Unverschämtheit, mit der sie uns Christen den Lebensunterhalt entzogen, sie und uns mit ihnen zu strafen beschlossen. Darum haben wir unsere Zuflucht zu unserem allerdurchlauchtigsten Herrn, dem Churfürsten Joachim, genommen, damit Se. Churfürstl. Gnaden unseren Antrag bei unserem Herrn, dem König Sigismund, befürworte, dass wir christlichen Leute nämlich von diesem gottlosen Heidenvolk, welches schon einige Mal Feuer angelegt, befreit werden möchten und dasselbe aus unserer Stadt vertrieben würde²⁰⁾.“ — Sigismund ging auf dieses Ansinnen des Magistrates nicht ein, eben so wenig erfüllte er den Wunsch derselben Behörde, die Juden ausserhalb der Stadt in der sogenannten Fischerei anzusiedeln. Sigismund verlangte darüber Bericht von dem den Juden freundlich gesinnten Wojwoden Lukas Gorka, und dieser erklärte, dass kein triftiger Grund vorliege, die Juden aus ihrer bisherigen Strasse nach einem anderen Stadttheile zu verpflanzen. Sigismund beschied in Folge dessen den Magistrat abschlägig und bedrohte ihn ausserdem mit einer Strafe von 10,000 Mark, falls er den Juden die Reparatur ihrer Häuser und das Miethen von Kaufläden in christlichen Privathäusern wehren sollte. Dahingegen zeigte sich Sigismund in anderen zwischen dem Magistrat und den Juden schwebenden Streitigkeiten dem ersteren geneigt. Der Magistrat wachte nämlich ängstlich darüber, dass die Juden die ihnen vertragsmässig zustehende Anzahl ihrer Häuser nicht vermehrten, die Edelleute hingegen nahmen keinen Anstand, ihre in der Stadt gele-

²⁰⁾ Luk. II, 271–2. Auf diesen Brand beziehen sich die Worte in den Responsen des R. Salomo Luria (ש"ר מר"ל) Nr. 64: גם ספריו (של אב"ד החסיד מה"ר יצחק ו"ל) נשרפו בע"ה בשריפה הגדולה אשר הייתה בפומא ונשרפו ספרים הקדושים גם הסידור שלו נשרף.

genen Häuser, so sie nur einen hohen Preis für dieselben erhielten, den Juden zu vermiethen oder zu verkaufen. Dadurch kamen die Juden auch ausserhalb des Judenviertels in Stadttheilen zu wohnen, die unter städtischer Jurisdiction standen, und geriethen in vielfache Conflicte mit dem Magistrate, der seine Beschwerden dem Könige unterbreiten liess. Die Juden in Posen müssen übrigens zu jener Zeit bereits eine zahlreiche Gemeinde gebildet haben, denn in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhundert besaßen sie in der Judenstrasse bloss an massiven Häusern nicht weniger als 49; im Jahre 1545 befiehlt Sigismund I. dem grosspolnischen General, Franz Latafski, darüber zu wachen, dass die Anzahl der jüdischen Häuser nicht vermehrt werde, da die Zahl der Juden in Posen sehr gross und derjenigen der Christen fast gleiche; im Jahre 1549 gab es, wie aus den alten Steuerregistern hervorgeht, ungefähr 80 jüdische Häuser in Posen, und nach der Schätzung Lukaszewicz' wohnten 1567 mindestens 3000 Juden in Posen²¹⁾. 1537 erliess Sigismund I. in Folge einer Beschwerde des Magistrates ein Decret, durch welches den Juden bedeutende Beschränkungen auferlegt wurden. Alle von den Juden ausserhalb des Judenviertels auf dem der städtischen Jurisdiction unterliegenden Grunde angekauften Häuser sollten sie bei Strafe der Confiscation innerhalb eines Jahres zu verkaufen genöthigt sein. Ueberhaupt sollten die Juden Häuser durch keine andere Vermittelung als durch die des Bürgermeisters kaufen. Im Besitze der mit besonderen Privilegien ausgestatteten und der von den Edelleuten erstandenen, unter der Gerichtsbarkeit der Wojwoden stehenden Häuser wurden sie ungestört belassen.

Ferner wurde den Juden untersagt, an christlichen Feiertagen schaarenweise in den Strassen umherzugehen, um das Volk nicht aufzuregen, und ihnen Massregeln in Betreff ihrer allzuhohen hölzernen Häuser in Aussicht gestellt. 1544 und 1545 decretirte Sigismund noch weitere

²¹⁾ Luk. I. 28, 60, 94.

Beschränkungen gegen die Juden und verfügte unter Anderem, dass alle fremden Juden im Verlaufe von drei Monaten Posen zu verlassen hätten. 1547 wurde den Juden durch das Statut der Buchbinderzunft in Posen verboten, katholische Bücher bei Strafe der Confiscation zu binden oder ungebunden zu verkaufen²²⁾. 1549 gestattete Sigismund August dem Magistrate, alle Häuser, welche die Juden im Widerspruche mit den ihnen zugestandenen Rechten erworben hatten, zu verkaufen und den Erlös zu Gunsten des Fiscus und der Stadtkasse einzuziehen. Die Juden sahen sich daher genöthigt, mit dem Magistrate in Unterhandlung zu treten, und schlossen mit demselben einen von Sigismund August und später von Sigismund III. im Jahre 1617 und von August II. 1697 bestätigten Vertrag folgenden Inhaltes: Den Juden wird der Besitz einer bestimmten Anzahl von Häusern gewährt; eine Vergrößerung dieser Zahl wird mit der von den Judenältesten zu entrichtenden Summe von 200 Ducaten bestraft. Sie entrichten von ihren Häusern Krönungs- und Kopfsteuer (Schós). Die baufälligen und niedergebrannten Häuser bauen sie bei Verlust des Anrechtes auf dieselben ungesäumt wieder auf. Fremde Juden werden durch die Aeltesten der Posener Judenschaft und falls es dem Einflusse dieser letzteren nicht gelingt, durch den Magistrat aus der Stadt entfernt. Die Stadt bauet den Juden gegen die einmalige Entrichtung von 100 Rthlr. und die jährliche Leistung von 25 poln. Mark ein Schlachthaus und weist ihnen den Platz hinter der Dominikanerkirche zu ihren Spaziergängen unter der Bedingung an, dass der Schlüssel zum Thore dieses Platzes allabendlich beim Bürgermeister niedergelegt und das Thor zur selben Zeit wie alle anderen Stadthore geöffnet und geschlossen wird. Beide Theile zahlen im Contraventionsfalle eine Strafe von 200 Dukaten²³⁾. — 1554 beschränkt das Statut der

²²⁾ Luk. I, 360.

²³⁾ Luk. I, 77 ff. Ueber die Steuer: Schós vergl. daselbst I, 60 Note 3. und Heinrich Wuttke: „Städtebuch des Landes Posen“, eipzig 18 64. S. 214.

Posener Kürschnerzunft den Handel der Juden mit Pelzwaaren; 1556 decretirte der Magistrat, dass sich kein Jude mit dem Kürschnerhandwerk bei 10 Mark Strafe beschäftigen dürfe. 1571 verbietet die Posener Fleischerzunft den Mitgliedern der Gilde bei Strafe eines Steines Wachs, mit den Juden in Geschäftsverkehr zu treten²⁴). In demselben Jahre ertheilte Sigismund August von Warschau aus den Posener Juden ein Privilegium, welches denselben folgende Vergünstigungen zugesteht: Der Posener Wojwode darf die Juden in Prozesssachen, wenn sie geeignete Bürgen stellen, nicht mit Kerkerstrafe belegen, und in Ermangelung der Bürgen ihnen keinen unterirdischen Kerker anweisen. Den Juden kann in einem Prozesse, dessen Object die Summe von 20 Flor. übersteigt, die Appellation an den König und das königliche Tribunal nicht verweigert werden. An Sonnabenden können sie nicht vor Gericht gestellt werden. Die gerichtliche Vorladung muss einen Tag vor der Gerichtssitzung erfolgen. Die Juden dürfen nicht mit höheren, als den in ihren Privilegien festgesetzten Strafen belegt werden. Christen, welche den Juden Wechsel und Verträge über einen bestimmten Betrag ausstellen, müssen die von ihnen unterschriebene Summe ohne jeden Abzug bezahlen. Den Judenältesten, welche die widerspenstigen und gegen das jüdische Gesetz sich auflehrenden Mitglieder der Gemeinde nach ihrer Weise bestrafen, aus der Stadt verweisen oder gar mit dem Tode bestrafen würden, soll von Seiten des jedesmaligen Wojwoden kein Hinderniss in den Weg gelegt werden. Dem jedesmaligen Posener Schlosshauptmann liegt die besondere Pflicht ob, die Juden zu beschützen und über die pünktliche Beobachtung der ihnen eingeräumten Rechte zu wachen²⁵). 1576 ertheilte Stephan Bátory den Posener Juden gleichfalls ein

²⁴) Luk. I. 398—9, 412.

²⁵) Diese Urkunde, mit der ihr von Wladislaw IV. bei seiner Krönung zu Krakau den 9. März 1633 ertheilten Bestätigung habe ich in dem fast verwitterten und schwer leserlichen Original im Archive der hiesigen Synagogengemeinde gefunden und theile sie hier dem Wortlaute nach mit:

sehr günstiges Privilegium, kraft dessen ihnen gestattet wird, jede Art des Handels ohne Einschränkung zu betreiben, an christlichen Festtagen zu kaufen und zu ver-

Vladislaus Quartus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, exhibitas nobis esse literas ex actis Castrensibus Posnaniensibus authentice extractas continentes in se insertionem certi Privilegii per Serenissimum et clementissimum Regem Sigismundum Augustum praedecessorem nostrum Judaeis Civitatis Posnaniensis concessi, supplicatumque nobis ut easdem confirmare approbare et ratificare dignaremur. Quarum quidem literarum seu Privilegii tenor de verbo ad verbum sequitur estque talis.

„Actum in Castro Posnaniensi feria tertia post festum Sanctae trinitatis proximae Anno Domini Millesimo Quingentesimo Septuagesimo Primo. Sigismundus Augustus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis, quia nos postulationibus nonnullorum Consiliariorum nostrorum pro Judaeis Posnaniensibus ad nos factis et multis justis et legitimis rationibus, exigentibus adducti, quaevis omnia illorum jura privilegia, libertates tam ab antecessoribus quam a nobis ipsis datas et donatas, ac veteres consuetudines in omnibus earum punctis clausulis et articulis integre conservari volumus, tamen hac quoque singulari praerogativa praedictos Judaeos donare instituimus, ut eis infrascriptos articulos praesentibus literis confirmare et si quorum ipsis a moderno Palatino Posnaniensi et ab aliis in posterum existentibus Palatinis isti articuli violarentur, opportunum ipsis praesidium dare et designare dignati sumus. Inprimis igitur volumus et praecipimus, ne Palatinus Posnaniensis modernus et in posterum quilibet existens ullum ex praefatis Judaeis jure conventum, si idoneos pro se dederit fidejussores, in quali causa cum quibusvis personis illi intercedentes (sic!) et quae propriam quoque Palatini personam spectaret, caperet et vinculis manciperet. Si vero nullos fidejussores dederit, ut eum non alibi nisi in Civitate nostra Posnaniensi in carcerem debitum, serenum, tamen non subterraneum conjiciat. Praeterea ut illos in diebus Sabbathorum juxta Jus commune in Judicium non vocet neque judicet et nonnisi una die citatione interveniente more civitatis Posnaniensis ad Judicium sisti et venire cogat. Insuper ut poenas et multas pecunias (leg. mulctas pecuniae) in omnibus processibus non alias nisi quae in eorum privilegiis luculenter descriptae sunt, ab illis exigat.

Deinde ut Christianos in omnibus causis et contractibus quaecun-

kaufen. Wenn ein Christ einen Juden schlägt, beschimpft oder verwundet, so sollen dieselben Rechtsnormen zur Anwendung kommen, als wenn die zwei streitenden Theile Christen wären. Ferner wird in dem Privilegium

que illis cum praedictis Judaeis aut aliqua eorum interveniente (sic!) juxta Chyrographa et inscriptiones ipsorum adsolvandos et praestandos, ea omnia quae specialiter et nominatim expressa et stipulata fuerint sine ulla disceptatione decernat. Denique si aliquos Judaeos discolos (*δυσκόλους*) et in legem Judaicam peccantes ipsi Judaei per Seniores suos juxta morem suum corrigere, castigare et punire in cunctibus excessibus vel criminibus vel etiam urbe depellere et exturbare aut vita privare perexerint, ut in eo nullam illis difficultatem et impedimentum a Palatinis tunc et pro tempore existentibus imponatur, quod si vero vel praesens Palatinus vel quicumque successuris temporibus existens omnes superius expressos articulos aut quemcunque ex illis praedictis Judaeis servare noluerint, quin potius violare praesumpserint tum eo casu de singulari commissione nostra, quam sese literis perpetuo inscribimus, Generosus Albertus Sandivogius Czarnkowski, modernus Capitaneus Generalis Posnaniensis et quilibet in posterum existens, cui id serio severeque mandamus et injungimus, eos Judaeos quandocunque ab illis requisitum fuerit vel juxta omnes suprascriptos articulos a Palatino Posnaniensi praesente et successuris temporibus existente conserventur sine ulla exceptione et tergiversatione defendere, tueri ac protegere tenebitur et erit adstrictus. In cujus rei fidem et evidentius testimonium Sigillum nostrum praesentibus est appensum. Datum Varsoviae feria quarta ante festum Ascensionis Domini proximae Anno Dom. Millesimo Quingentesimo Septuagesimo Primo, Regnorum nostrorum Quadagesimo secundo. Sigismundus Augustus Rex. — Literae supptae Sacrae Regiae Majestatis Sigillo et titulo Sac. Reg. Maj. communitae manuque propria ejusdem Maj. Regiae subscriptae, omni nota suspicionis, ut ex eis apparebat, carentes ad petitionem nomine Judaeorum Posnaniensium sunt ad Acta praesentia ingrissatae. Ex Actis Castrensibus Posnaniensibus extractum. Stanislaus Sokolowski, surrogatus iudex et vicecapitaneus Posnaniensis m. p. Ausc. Belkowski.“

Nos itaque Vladislaus Quartus, Rex praeominatus, supplicationi praefatae benigne annuentes, praeisertas praedicti Privilegii literas auctoritate Nostra Regia in omnibus punctis, clausulis et articulis tantum quantum de jure est et si in usu earum rerum illic descriptarum iidem Judaei fuerunt; approbandum ratificandum et confirmandum esse duximus, uti quidem approbamus, ratificamus et confir-

dem Magistrate strengstens aufgetragen, nicht wie bisher zu dulden, dass, wie oft geschehen, der christliche Pöbel die jüdische Synagoge, den Gottesacker und die dahin gebrachten Leichen anfalle und plündere, sondern die Tumultuanten mit Stockschlägen und Gefängniss zu bestrafen²⁶⁾. Derartige Excesse müssen zu jener Zeit oft vorgekommen sein, denn derselbe König Stephan Bátori sah sich veranlasst, in einem zu Bromberg den 10. Februar 1577 der Posener Judenschaft ausgefertigten Schutzbriefe strenge Strafe gegen ähnliche Ausschreitungen zu bestimmen. Die Posener Juden hatten sich bei dem Könige beschwert, dass ihnen durch die jüngsten von den Bürgern ausgehenden Tumulte grosser Schaden zugefügt worden sei. „Da es aber unsere Pflicht ist, ähnlichen Fällen für die Zukunft vorzubeugen und das Leben und Eigenthum unserer jüdischen Unterthanen zu schützen, so wird über die Urheber und Theilnehmer der Excesse, welches Standes sie immer seien, eine Strafe von 10,000 Mark poln. verhängt. Wenn bei solchen Anlässen der Magistrat nicht, wie es seine Pflicht ist, die Volkswuth zügeln, vielmehr den Aufruhr schüren sollte, so verfällt er der bereits genannten Strafe von 10,000 Mark, die zu gleichen Theilen dem Königlichen Fiscus und der Judenschaft zufallen. Sollte bei solchen durch die Nachlässig-

mamus praesentibus volentes eas, in quantum juri non repugnant, robur debitae firmitatis obtinere debere. Quas manu nostra subscripsimus et Sigillum appendi jussimus. Datum Cracoviae in Conventione Regni Generali felicis Coronationis Nostrae, die IX. Mensis Martii Anno Dom. MDCXXXIII. Regnorum Nostrorum Poloniae et Sueciae Primo.

Vladislaus Rex

Andr. Kowalinski.

Auf der Rückseite des Dokumentes: Privilegium Serenissimi Vladislai Quarti Confirmationem Privilegii Serenissimi Sigismundi Augusti respectu appellationis admittendae ad Sm. Rm. Majestatem et aliarum intro contentarum libertatum specialiter et de novo concessu. A. 633 Cracoviae in Convent. Regni Generali Coronationis d. IX. Martii.

Und hebräisch: *יקום שני מסלך וולאדיסלאו*.

²⁶⁾ Luk. I, 79.

keit des Magistrates entstandenen Tumulten ein Jude das Leben einbüßen, so sind diejenigen, welche zu dem Auf-
ruhr Anlass gaben und den Mord ausführten, nach den
Bestimmungen des Privilegium Casimirianum mit dem
Tode zu bestrafen.“ Damit sich Niemand in vorkommen-
dem Falle mit der Unkenntniss des königlichen Erlasses
zu entschuldigen suche, wird dieser letztere in die Akten
des königl. Schlosses zu Posen eingetragen und durch
einen Herold in der Stadt öffentlich verlesen. Alle ent-
gegenstehenden Bestimmungen werden durch diesen kö-
niglichen Erlass aufgehoben und für ungültig erklärt²⁷⁾.

²⁷⁾ Auch diese Urkunde, mit der Originalbestätigung Wladislaus' IV.,
ddt. Warschau, den 2. Mai 1633, habe ich im Archive der hiesigen
Synagogengemeinde vorgefunden. Dieselbe lautet wörtlich, wie folgt:

Vladislaus Quartus D. gr. Rex Poloniae Magnus Dux Litthua-
niae etc. Significamus praesentibus literis nostris quorum interest uni-
versis et singulis exhibitas nobis esse literas infrascriptas, quorum tenor
talıs:

„Stephanus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus
literis nostris quorum interest universis et singulis, Supplicatum nobis
esse nomine Judaeorum Posnaniensium ut literas vadii inter ipsos et
Cives Posnanienses per nos interpositi concessas ex Actis Nostris in
papyrum describi atque sub sigillo nostro extradi mandare dignaremur,
quarum literarum verba haec sequuntur.

Stephanus D. gr. Rex etc. Significamus etc. quaestum esse
coram Nobis graviter nomine et ex parte Judaeorum Posnaniensium,
exortos esse superiori pauco tempore in Civitate praedicta Nostra
Posnaniensi magnos quosdam et perniciosos tumultus in praedictos sub-
ditos Nostros Judaeos Poznanienses ex parte Civium et omnium inco-
larum ejusdem Civitatis Poznaniensis ex eoque magna damna praedictis
Judaeis illata sunt, pro quibus illis actio salva relinquitur. Cum autem
nostrum sit, talia prohibere, vitaeque ac rebus et facultatibus praedi-
ctorum Judaeorum prospicere, ne inceptus ejusmodi tumultus nunc et in-
posterum contra praedictos Judaeos resque et facultates ac bona ipso-
rum excitarentur et orientur vadium Nostrum inter praedictos Judaeos
et Consules ac Cives totamque Communitatem tam saecularem quam
spiritualem ac omnium aliorum in praedicta Civitate Nostra Pozna-
niensi degentium ac cuilibet jurisdictioni subditorum Decem Millium
Marc. monetae et numeri Polon., qui ejusmodi tumultus clam vel
manifeste die nocteque excitare sive exercere praesumpserit, valere et

Die Wirkungslosigkeit solcher königlicher Erlässe und die Verkommenheit der damaligen Zustände spiegelt sich am besten in dem Umstande ab, dass ungefähr 3 Mo-

interponere duximus prout praesentibus contra omnes tales perpetuis temporibus valamus et interponimus. Conservando nihilominus in suo robore vadia Serenissimorum Regum Poloniae antecessorum Nostrorum hoc videlicet modo. Quod si aliquando aliqua pars contra aliam vi aut aliqua violentia sive hostiliter nec juris competentis ordine aliquid agere tumultuque aliquos excitare, etiam si incendii casus accidisset ausa fuerit, extunc tam divisim singuli quam singulariter omnes quicunque fuerint inculpati vadium praedictum Decem Millium Marc. pecuniae irremisibiliter et absque omni excusatione succumbant. Contra etiam adjecto, quod si aliquando per quempiam tumultus aliqui contra ipsos Judaeos orientur et consules ejusdem Civitatis ex officio suo eos non mitigarent nec sedarent omniaque securitati ipsorum Judaeorum non provideant ac ipsos ab omni tumultu et violentia defendant, nec publicam pacem et securitatem conservarent, extunc ejusdem Poenae Decem Millium Marc. subjectos esse volumus et declaramus, cujus dimidium pro parte tenente et observante et aliud dimidium pro nobis irremisibiliter sumus repetituri et exacturi. Pro quo quidem vadio pars tenens non tenentem sive Instigator noster ad nos vel officium nostrum citans extunc eandem Poenam Decem Millium Marc. statim in primo termino tanquam perempto ponere ac promissis omnibus satisfacere tenebitur omnesque qui infacere ausi fuerint absque omni excusatione irremisibiliter tenebuntur. Et si quod Deus auferat aliquis vel aliqui Judaeorum in praedicto tumultu si aliquando orsus fuerit occideretur, ad idque negligentia per Consules ejusdem Civitatis occasionem praeberet, extunc omnes tales quicunque ejus occasionem prae-buerint aut homicidium perpetrarint, noverint, se poenam capitis et confiscationem omnium bonorum juxta Privilegium Serenissimi Casimiri Regis nobis irremisibiliter succumbere. De quo quidem vadio per nos interposito ac vallato ac aliis omnibus rebus superius expressis et specificatis ne aliquis se ignorasse affirmet. mandamus. ut illud per partem in libros tam Castrenses quam etiam Civitatis ejusdem Poznaniensis inscribatur ac voce Praeconis in Civitate praedicta Poznaniensi proclamari curetur. Quare id vobis omnibus, Proconsuli et Consulibus totique Communitati quam Contuberniorum quam omnium in praedicta Civitate nostra Poznaniensi degentium ad notitiam deducentes, mandamus ut nullus omnium talia facere tumultusque aliquos exercere ac vim praedictis Judaeis aliquam etiam in casu incendii inferre audeat,

nate nach der Veröffentlichung des königl. Schutzbriefes, am 29. Mai 1577, von Neuem ein Volksaufstand gegen die Juden in Scene gesetzt wurde, der mehreren Juden das Leben kostete und der Posener Judenschaft nach den in der Klageschrift enthaltenen Angaben einen Schaden von ungefähr 100,000 Gulden verursachte. Ein ganz unbedeutender Vorfall gab zu dem Aufstande Veranlassung: Ein Jude, der zum Christenthume übergehen wollte und sich im Hause eines christlichen Buchhändlers vorbereitete²⁸⁾, wurde von seiner Frau, man weiss nicht aus welchem Grunde, daselbst besucht. Die anderen Juden suchten die Frau von dem Besuche abzuhalten und zerr-

sub poena saepius expressa irremisibiliter et absque omni excusatione puniendus et exequendus. Et si aliquid pars adversa ante vel post in contrarium a Nobis sive Cancellaria Nostra obtinuerit, extunc idem nullius roboris esse volumus et declaramus perpetuis temporibus. In cujus rei fidem et testimonium Sigillum Nostrum praesentibus appendi jussimus. Datum Bydgostiae die Decima Mensis Februarii Anno Dei Millesimo Quingentesimo Septuagesimo Septimo, Regni vero Nostri Primo. Stephanus Rex scit.“

Cui supplicationi benigne annuentes literas praeinsertas ex actis nostris describi atque sub sigillo nostro appresso extradi jussimus, quibus utique fidem adhiberi volumus non secus ac si originales essent. Datum Bydgostiae die Tredecima Mensis Februarii Anno Domini MDLXXVII, Regni vero Nostri Primo. Petrus Wolski Dunin nominatus Capitanus Premislj et Regni Poloniae Cancellarius etc.

Nos itaque Vladislaus Rex supranotatus praeinsertas literas ac vadium interpositiones, consuetudines, emptiones arearum, venditiones, mercantiae liberum exercitium ad supplicationem nomine Judaeorum Poznaniensium factam approbamus ratificamus et confirmamus in quantum juris est et usus earum habetur, volentes easdem vim et robur perpetuae firmitatis habere et ab omnibus inviolate observari debere. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas Sigillo Regni communiri jussimus. Datum Varsaviae die II. Mensis Maji Anno D. MDCXXXIII, Regnorum Nostrorum Poloniae et Sueciae Primo

Vladislaus Rex

Markus Skibicki.

²⁸⁾ Die Chroniken unterlassen es nicht, alle Fälle, in denen Juden zum Christenthum übertraten, gewissehaft zu verzeichnen. So

ten sie aus dem Eingang des Hauses auf die Strasse, wo der unterdess angesammelte Pöbel die Juden überfiel, sie zur Rückkehr nach der Judenstrasse nöthigte und daselbst die Synagoge und die Kaufläden plünderte und zerstörte. Auch die Badeanstalt wurde der Vernichtung preisgegeben. Der Bürgermeister Dr. Adam Paulini und der Vogt Brzeznicki, eingedenk des Königlichen Befehles, suchten die Volksmassen zu beruhigen, doch gelang ihnen dies nicht eher, als bis sie die Stadthore abschliessen und die Ruhestörer durch die Stadtsoldaten auseinanderreiben liessen. Die Juden erlangten für den ihnen zugefügten Schaden keinerlei Genugthuung, denn den von ihnen angestregten Prozess entschied Stephan Báthory (1580) dahin, dass der Magistrat durch einen Eid sich von dem Verdachte der Mitwissenschaft und Theilnahme an dem Aufstande zu reinigen habe. Da der Magistrat diesen Eid leistete, so mussten die Juden ihre Forderungen fallen lassen²⁹⁾.

wird aus dem Jahre 1574 berichtet, dass Heinrich von Valois bei seinem Aufenthalte in Posen eine Jüdin zur Taufe hielt; aus dem Jahre 1537, dass am 4. Tage nach Palmsonntag 14 Juden und Jüdinnen zum Katholicismus übertraten, hierzu veranlasst durch einen getauften Juden Paul, der zu Krakau die Bibel in hebräischer Sprache herausgegeben hatte. Die Taufe wurde unter grosser Festlichkeit von dem Bischof selbst in Anwesenheit des Posener Wojewoden Lukas Gorka, seines Sohnes Andreas, des Generals von Grosspolen, des Magistrats und eines zahlreichen Publicums vollzogen. Jedes der getauften Judenmädchen erhielt 10 Mark Heirathsgut (Luk. II, 273). Dieser Paul ist, wie Steinschneider in der hebr. Bibliogr. 1864, S. 42 richtig bemerkt hat, kein anderer als Paul Halicz, der 1540 zu Krakau die von dem getauften Juden Johann Harzuge besorgte Ausgabe der Luther'schen Uebersetzung des N. T. in hebräischen Lettern durch den Druck veröffentlichte. Vgl. Steinschneider, Catal. libr. hebr. in Bibl. Bodlejana 1033 und 1896. — Beiläufig sei hier noch bemerkt, dass 1560 zu Posen ein christliches Mädchen wegen verschiedener Diebstähle und verbotenen Umganges mit einem Juden in der Warthe ersäuft, und 1582 Abraham, ein Jude aus dem Lubelski'schen, wegen Diebstahls aufgeknüpft wurde (Luk. II. 283, 300 aus den Akten des Criminalgerichtes).

²⁹⁾ Luk. II. 89, 297—98.

Die Zustände in Posen um das Jahr 1580 müssen nicht sehr erquicklich gewesen sein, denn der damalige Posener Rabbiner Elieser Aschkenasi suchte sich dadurch über die Leiden der Gegenwart hinwegzuheben, dass er sich in einem von ihm 1580 zu Gnesen vollendeten Buche mit der Berechnung des Jahres beschäftigte, in welchem der ersohnte Messias ankommen werde, und das verlangte Jahr in dem Jahre 1594 gefunden zu haben glaubte³⁰⁾. In-
dessen trat statt des Friedens, der sich an die Messiaszeit knüpfen sollte, gehäuften Elend für die Posener Juden ein. 1590 (Montag, den 9. Siwan, 11. Juni) legte ein auf der Judenstrasse entstandenes Feuer die ganze Judenstadt in Asche. Fünfzehn Personen, 75 Häuser, alles Hab und Gut der Juden, darunter 70—80 Thorarollen, wurden ein Raub der Flammen. Die Juden hatten sich aus Furcht vor Plünderung in ihren Häusern verrammelt. Allgemeines Entsetzen hatte sich aller Gemüther bemächtigt. Die Kunde von dem schrecklichen Unglücke verbreitete sich bis in die entfernten deutschen Gemeinden. Der eben so reiche als wohlthätige Mordechai Meisel in Prag liess der Posener Gemeinde eine bedeutende Unterstützungssumme zufließen. Vorerst verliessen die obdachlosen Juden die Stadt Posen, da sie ausserhalb des Ghetto auf Mitleid und Zuflucht nicht rechnen konnten, und nur allmählig, nachdem sie sich einiger Massen von dem schweren

³⁰⁾ Elieser Aschkenasi, von dem noch des Weiteren die Rede sein wird, schreibt am Schlusse seines Buches 'מעשי ה' (ed. Haag. 1701): והשלמתי חבורי זה פה גניזין דן בעבודת ק"ק במדינת פולן פרשת ואחנן שנת ש"ם לפ"ק . . . ולא לחשוב קצין אני אומר אמנם לפי המשך הכתובים בדניאל יראה היותינו קרובים אל ישועת ה' כי בדניאל נאמר אשרי המצחקה ויגיע לימים אלף ושלש מאות ושלשים וחמשה ואח"כ נאמר ואתה לך לקץ וכ' . . . והנה היתה ודאי נבואת דניאל על הזמן שיארך גלותנו זה וכבר ידוע שנחרב בית שני ג' אלפים חת"כט לבריאה וכאשר חוסף אלף ש"לה וק"ץ יעלו חמשה אלפים ש"נד וסימנם שנת השמטה שה"א ראשונה פירושה חמשה אלפים ושמטה בנימטריא ש"נד . . . וחמצא כי כאשר תעשה חשבון שנת חמשה אלפים שנה"ה היא שנת שמטה באמת ואנחנו היום בשנת ש"ם נשארו עוד י"ד וסימנם יאמר לצורחיתו ד"י.

Schlage erholt hatten, kehrten sie in die Stadt zurück. Durch Vermittelung des grosspolnischen Generals Andreas Opalenski und des Posener Wojwoden Stanislaus Gorka; wurde ihnen einstweilen das Wohnen in christlichen Häusern unter der Bedingung gestattet, dass sie ihre niedergebrannten Häuser bis Martini 1592 wieder aufbauen, welcher Bedingung sie auch pünktlich nachkamen³¹⁾. In dem Brande kamen den Posener Juden auch viele Privilegien der polnischen Könige und unter Anderen die zwischen ihnen und dem Posener Wojwoden Lukas Grafen zu Gorka abgeschlossene schriftliche Vereinbarung abhanden. Sie baten daher den zeitigen Wojwoden, Stanislaus Gorka, Bruder des genannten Lukas, ihnen erneute Privilegien auszufertigen. Stanislaus, der, wie alle Mitglieder der Familie Gorka, die im Geheimen sich dem Protestantismus zuneigte, den Juden freundlich gesinnt war, zögerte nicht mit der Erfüllung ihrer Bitte und gab ihnen ein von Schwersenz am Johannistage 1590 datirtes und in dem hiesigen Grodarchive vorhandenes Statut folgenden Inhaltes: Der Wojwode und Unterwojwode wird die den Juden von den Königen ertheilten Privilegien gewissenhaft schützen und beobachten; den Juden steht es frei, ihre Aeltesten ohne Dazwischenkunft und Beeinflussung der Wojwoden, und einen Oberrabbiner zu wählen, der unabhängig vom Wojwoden rechtliche Entscheidungen

³¹⁾ Zemach David ed. Prag 1592, tom. I, auf der vorletzten Seite, ed. Frkf. a. M. p. 45 b ff.; Luk. I, 94; II, 305. Auf diesen Brand wurden verschiedene Klagelieder gedichtet, die wir noch besitzen, und zwar eine קינה von Menachem Chajjiit b. Isaac, Rabbiner zu Turbin (Steinschn. Cat. Bodlej. 1725), und 2 Klagelieder von Akiba b. Jacob aus Frankfurt a. M., Schwiegersohn des durch seinen Reichthum angesehenen Simon Gintzburg, Vorstehers der posener Gemeinde, (der mehrere Male persönlichen Zutritt zu den polnischen Königen hatte. Czaski über die Juden p. 95), die Landshuth aus der seltenen Lubliner Ausgabe der קינה 1617 im Anhang seiner Amuda-ha-Aboda, p. VII—X abgedruckt hat. Die erste beginnt mit den Worten: על הר ציון אש אוכלת, die zweite: ציון הוריד כנחל. Wie aus der zweiten hervorgeht, scheinen nicht, wie Gans angibt, 80, sondern 70 Thorarollen verbrannt zu sein. In beiden wird der Name der Stadt Posen in נאה aufgelöst.

zu treffen berechtigt ist. Bloss über Schläge und Wunden soll die Gerichtsbarkeit des Wojwoden angerufen werden. Die Juden dürfen an keinem anderen Orte als in der Synagoge und zwar von einem aus jüdischen und christlichen Richtern zusammengesetzten Tribunal gerichtet werden. In zweifelhaften Fällen entscheidet der Wojwode. Die Citation erfolgt durch den Gerichtsboten. Der Vorladung nach einem Orte ausserhalb Posens brauchen sie nicht Folge zu leisten. In wichtigen Dingen steht ihnen die Appellation an den Wojwoden oder den König frei. Die eines Verbrechens überführten Juden werden an keinem anderen Orte als in dem Keller unter der Synagoge eingekerkert, und der Wojwode gewährt ihnen auf ihre Kosten die zur Bewachung der Eingekerkerten nöthige Mannschaft. Die jüdische Angelegenheiten betreffenden Bücher und Akten werden in der Synagoge unter Schloss und Riegel verwahrt. Die Posener Juden werden von der Bezahlung des St. Johannis-Marktgeldes befreit. Desgleichen verzichtet der gegenwärtige Wojwode auf die von den Juden den früheren Wojwoden geleisteten jährlichen Abgaben und begnügt sich mit 10 Pfd. Safran und Cassia und 100 Gulden, die alljährlich am St. Bartholmäustage zu entrichten sind ³²).

1593 gestattete Sigismund III. in einem aus Danzig datirten Privilegium den Posener Juden, sich ohne Einschränkung mit dem Schneiderhandwerke zu beschäftigen. Auf die Remonstration der Schneidergilde wurde durch ein Erkenntniss des Assessorenengerichtes zu Warschau das Privilegium dahin interpretirt, dass den Juden die Verfertigung von Kleidern ausschliesslich für ihre Glaubens-

³²) Luk. I, 100 ff. Dass die Juden Nichts verabsäumten, um die Posener Wojwoden günstig für sich zu stimmen, ist natürlich, und es setzt in Erstaunen, dass ein so tüchtiger Gelehrter wie Lukaszewicz, der übrigens im Allgemeinen sehr schlechte Begriffe vom Judenthume hat, an diesen Umstand ungehörige Bemerkungen knüpft. Lukaszewicz will ein auf die Ankunft des Wojwoden Anton Jablonowski mit Goldbuchstaben auf weissem Atlas gedrucktes Begrüssungsgedicht der Posener Judenschaft gesehen haben (I, 102).

genossen gestattet sei. Diese Entscheidung wurde auf Befehl Sigismund III. von dem Posener Wojwoden Hieronymus Gostomski auf's Strengste durchgeführt³³⁾.

Die Bedeutung Posens als jüdische Gemeinde im XV. und XVI. Jahrhunderte ist theils durch die in der vorangehenden Darstellung gelieferten Nachweise und theils durch andere Merkzeichen erhärtet. Die immer bedeutende Seelenzahl der Juden in Posen musste einer Entwicklung des Gemeindelebens günstig sein. Unter den aus Deutschland und Böhmen nach Posen eingewanderten Juden befand sich sicherlich ein Stamm gelehrter Talmudisten, denn, wie bereits nachgewiesen wurde, schon Israel Bruna erwähnt der „Posener Talmudgelehrten“, und Moses Menz findet in Posen ein Gemeindeleben, das sich ihm eigenthümliche, besondere religiöse Formen geschaffen hatte. Der „Posener Ritus“ (Minhag Posen), der sich bis auf den heutigen Tag in hiesiger Gemeinde erhalten hat, scheint also schon im fünfzehnten Jahrhundert normirt worden zu sein, des gedruckten „Posener Kuntres“ wird bereits gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts gedacht³⁴⁾. Die Bedeutung Posens als jüdische Gemeinde geht ferner aus dem Umstande hervor, dass es zu der

³³⁾ Luk. I, 333.

³⁴⁾ Im Machsor Prag 1585 wird auf den Posener Minhag bereits Rücksicht genommen (Zunz, die Ritus S. 75). In der von Leon da Modena besorgten Ausgabe des Lebusch von Mardochai Jafe (Venedig 1620) werden oft die abweichenden Bräuche aus dem gedruckten Posener קנטרם verzeichnet, so לבוש הכלל § 621, 3: ובפונא מוסיפין; באמרו לאלדים וכו' ונדפס בקונטרס; § 623, 3: ובפונא אומרים אדר; § 282, 6; § 600, 3; § 619, 1; § 621, 6; § 623, 4 u. A. — Die Abweichungen des Posener Minhag erstrecken sich auf das ganze Synagogale Leben, auf Jozeroth, Pijutim, Selichoth u. s. w. Durch den Druck veröffentlicht sind jedoch nur die Selichoth (Prag, 1608; vgl. Zunz zur Gesch. und Lit. S. 285 und Steinschneider Cat. libr. hebr. in bibl. Bodlejana 434, 442 und spätere Ausgaben) und ein Theil des קנטרס (Frankf. a. O. 1764; Dyhrenf. 1839). Eine ausführliche und geordnete Zusammenstellung des ganzen Minhag, be-

Tetrapole Krakau, Posen, Lemberg und Lublin gehörte, deren Rabbinen und Deputirte das Collegium der periodisch zur Messzeit, abwechselnd in verschiedenen Städten zusammentretenden Vier-Städte-Synode (ועד ארבע ארצות) bildeten, und Beschlüsse über religiöse und Gemeindeangelegenheiten fassten, die für sämtliche polnische Gemeinden bindend waren. Die Vier-Städte-Sy-

reichert durch die Decisionen der einzelnen Posener Rabbinen, enthält das handschriftliche קונטרס der hiesigen „alten Schule“, das mit geringen Abweichungen in alle anderen hiesigen Synagogen übergegangen und für die Geschichte des jüdischen Gottesdienstes von Wichtigkeit ist. In denselben sind auch einzelne Aufzeichnungen über die Vorfälle in Posen 1687—88, 1696, 1705, 1716 und 1717 aufgenommen, die ich später ausführlich mittheilen werde. Ausser dem eben erwähnten Kuntres besitzt die „alte Schule“ noch einen anderen, handschriftlichen Kuntres, den ich zum Unterschiede: Kuntres II. nenne und der neben verschiedenen Gebeten und דינים eine Menge von Gebeten zur Todtenfeier (אמ"ר) für die bedeutenden Rabbinen Polens und speciell der Posener Rabbinen des XVI., XVII. u. XVIII. Jahrh. enthält. Bei mehreren Namen ist der Todestag angegeben. Ferner sind in den Kuntres verschiedene Todtengebete für Märtyrer aufgenommen und zwar für die Märtyrer der Mark (15 Namen), in Mecklenburg (26 Männer, 3 Frauen und 3 Knaben; am Schlusse ist das Datum angegeben: ד' = 1492. Zunz in der synagog. Poesie S. 52 berichtet: „Im Oktober 1492 litt in Sternberg [Mecklenburg] der Märtyrer Elasar.“ Im Verzeichniss des Kuntres kommt der Name Elasar nicht vor, in Sochatschewo (4 Namen) גומבינ (Gumbinnen? 2 Namen), Plock (1 Name), Lentschitz (6 Namen), Nowydwor bei Krakau (ואח הקדוש הנשרף בגליל קראקא כמוך לעיר הודשן), Lemberg, Lublin (Benjamin Bendet b. Pesach und Nachman b. Jakob im Jahre שצ"ו = 1636), für die Märtyrer des J. 1648 und die Posener Märtyrer der Jahre 1716 (18 Männer, 11 Frauen, 3 Knaben und 1 Mädchen) und 1736 (der Darschan Arje Löb b. Joseph und der Syndicus Jakob b. Pinchas). In einer der Todtenlisten werden als Posener Rabbiner im XVI. Jahrh. erwähnt: Der Ab-beth-din Kathriel, der Ab-beth-din Samuel b. Jakob Margalioth, der Ab-beth-din Salomo b. Juda Eisenstadt, Liwa b. Bezalel, Mardochai Jafe und Josef b. Abraham Spira, ferner des bereits genannten Asarja b. Simon und des Jechiel b. Salomo (Vaters des Salomo Lurja) gedacht.

node, die als jüdische Centralgewalt im sechszehnten Jahrhundert auftaucht und sich bis tief in's achtzehnte Jahrhundert erhalten hat, dehnt ihre Fürsorge auf alle das Judenthum in Polen betreffenden Angelegenheiten aus: auf die politische Lage der Juden, auf die innere Organisation der Gemeinden, das Steuerwesen, die Seelsorge derselben, ja übte sogar eine Censur über alle neu erscheinenden jüdischen Schriften und untersagte zeitweise das Erscheinen bestimmter Werke für einen gewissen Zeitraum. So verordnete z. B. die 1607 zu Krzeminec tagende Synode, deren Beschlüsse durch den an derselben Theil nehmenden berühmten Rabbinen Josua Falk Kohen (Verf. von Meirath Enajim und anderer Werke) in einer besonderen Schrift veröffentlicht wurden, dass die zu Basel und in Mähren gedruckten Gebetbücher einer sorgfältigen Revision zu unterwerfen seien, da sich in denselben allerlei Irrthümer und ketzerische Zuthaten eingeschlichen haben. Ja sogar die Karäer sollen durch eine Deputation mit der Vier-Städte-Synode in Betreff ihrer Wiedervereinigung mit den Rabbaniten in Unterhandlung getreten sein³⁵⁾!

Seinem Charakter als Grossgemeinde entsprechend besass Posen zu allen Zeiten bedeutende Rabbinen und zahlreiche aus seiner Mitte hervorgehende Männer, die

³⁵⁾ Vgl. Orient, Litteraturbl. 1840, S. 173—174. Da die Institution der Vier-Städte-Synode noch nicht genügend aufgeheilt ist, so will ich hier gelegentlich einige Notizen über dieselbe zusammenstellen. Einzelne Nachrichten sind in den versprengten rabbinischen Approbationen polnischer Druckwerke enthalten. Einen näheren Einblick gestattet das Protokoll der zu Krzeminec 1607 tagenden Synode, welches Bestimmungen über die Einhaltung der Speisegesetze, über Kleiderordnung, Wucher u. s. w. enthält und von dem Theilnehmer Josua Falk Kohen unter folgendem Titel herausgegeben wurde:

קונטרס מהגאון הגדול מוה"ר ולק כ"צ בעל הסמ"ע בו ימצאו מן כמה עניני אסורים אשר העם נכשלים בהם ודיה מפקח בהם הגאון בבית ועד הוא מקום קבוץ חכמים המה ראשי ישיבות דש"ל ארצות מדינת פולין צ"ו בהחאקף ראשי עם יחד בשנה שס"ו לפ"ק.

- Der im Texte angeführte Beschluss über die Revision der Gebetbücher lautet:

eifrig die jüdische Literatur pflegten und anbauten. Wenn von jüdischer Literatur in dieser Zeit die Rede ist, so ist darunter fast ausschliesslich das Talmudstudium, ein

גם ימנו אנשים מדקדקים שיבדקו הסדורים הנדפסים בב"ז ולא אה וגם
בקצת מקומות מער"ה ר"ר מקרוב באו נדפס בהן דברי מינות ושעיות.
Der Schluss des Schriftchens lautet: ואל יהיו הדברים האלה קלים
בעיני הקורא לדחותם ולומר להם נואש כי שקלנו וטרנו בהם והסכימו על
הדברים ראשי ישיבות ש"י שריו פה עמנו ביריד אלא שפנו לדרכם אחר
ההסכמה ונשארתי אני פה לבדי והעליתי דברי הנ"ל על הכתב בצווי ראשי
המדינות דברי הקטן יהושע בן לא"א כמה"ר אלכסנדר זצ"ל מורע
כהונה ולק כהן יונה הכותב וחוסם פה בהסכמת רבותיו ורעיו שנחנעו ערו פה
ביריד גראמניץ ש"ס ל"פ.

Auch Gemeinden ausserhalb Polens unterwarfen sich zuweilen freiwillig der Gerichtsbarkeit der Vier-Städte-Synode. Von einem solchen Falle berichtet R. Meïr (Rabbiner zu Krakau, Lublin und Lemberg, gestorben 10. Ijar 1616; vgl. das Schlussgedicht zu dessen *דרושים* ed. Venedig) in seinen Responsen No. 40. Die Mitglieder der jüdischen Gemeinde zu Zülz erkaufte sich durch eine bedeutende Summe die Befreiung von der über sämtliche schlesische Juden verhängten Austreibung und wollten die Nachbargemeinde Hotzenplotz zu einer Betheiligung an dieser Summe heranziehen, die sich dessen weigerte. Die beiden Gemeinden legten den Streitfall der Vier-Städte-Synode vor, die aus den Mitteln der polnischen Gemeinden den fünften Theil der der Zülzer Gemeinde nothwendigen Summe beisteuerte. Nach Nathan Neta's Schilderung (im Schlusskapitel von *מזל*) hielt zu seiner Zeit (Mitte des XVII. Jahrh.) die Synode zweimal des Jahres ihre Sitzungen zwischen Purim und Pesach und in den Monaten Ab-Elul. Sie erfreute sich unter den polnischen Juden eines gleichen Ansehens wie einst das Synhedrin. Der Vorsitzende der Synode hiess: פרנס הוועד. Eine der Synode untergeordnete Behörde bildeten die דיני ארצות, die für die Provinzen gewählten Einzelrichter, die alle leichteren Rechtsfälle entschieden, während die wichtigeren Angelegenheiten vor das Forum der Synode gehörten. — Werthvolle Aufschlüsse über die Synode gibt auch das handschriftliche *ספר הזכרונות* oder das aus zwei starken Foliobänden und einem Supplementbände bestehende Protokoll- und Statutenbuch der hiesigen Gemeinde, über dessen Zusammensetzung weiter unten ausführlich die Rede sein wird. Ich werde die betreffenden Data in die fortlaufende Geschichtsdarstellung aufnehmen, Einzelnes sei schon hier angeführt. Das genannte Gemeindebuch II, 11a enthält einen Auszug der Synodalbestimmungen

wenig Bibelepexegese und Grammatik zu verstehen. Die Blüthezeit der jüdischen Literatur war überhaupt geschwunden, und in Deutschland und Polen war kaum die

in Betreff der Schulden halber flüchtigen Gemeindemitglieder, vom Jahre 1624: *הא לך תקנות רוני ד' ארצות יצ"ו בעניני הבורחים*. Den in-
teressanten Wortlaut werde ich an einem anderen Orte mittheilen.
Am Schlusse: *כל הנ"ל הועתק את באוח מנוף פנקס הארצות יצ"ו* —
בהכנסת יריד אדר שפ"ד לפ"ק דף רמ"ו ע"א — daselbst II, 98a ein
Beschluss der Synode zu Jaroslaw vom Jahre 1713 über die Zusam-
mensetzung der jüdischen Marktgerichte in Thorn und Danzig; 1664
bestimmt die Posener Gemeinde, dass nur ein Mitglied des Vorstandes
als Deputirter zur Synode nach Jaroslaw und Lublin gesandt werden
kann (Gemeindebuch I, 113b); 1671 und 1673 verfügt die Posener Ge-
meinde, dass die Posener Deputation zur Synode aus 2 Mitgliedern zu
bestehen habe, von denen der Eine bereits früher an den Sitzungen
Theil genommen hat, und der Andere, ein Neuling, in das bei der
Synode übliche Verfahren erst eingeweiht wird. (Gemeindebuch I, 135a:
*כשישלחו הפרנסים לאסיפות וועד קודש ל'ארצות יצ"ו מחויבים לברר אחד
מהשלחן הטרור מנהיג אחד שעדיין לא היה אצל הוועד כל ימיו עם מנהיג
אחר שכבר היה לעולמים אצל הארצות שידוע בטיב עסקי ארצות יצ"ו באופן
שילמד החדש מהיגן כדור והנהגות עבודת הקודש מארצות יצ"ו שיוכל לעמוד
בהם במלחמה* und das. I, 144b.) 1700 sträubt sich die Synode und
verlangt nur Deputirte, die mit der Art der Verhandlungen bereits ver-
traut sind. Die Gemeinde motivirt ihren früheren Beschluss und geht
von demselben nicht ab (I. 226a). 1643 stellt es die Gemeinde dem
Posener Deputirten anheim, nach seiner Wahl entweder die Synode
zu Jaroslaw oder die zu Lublin zu besuchen, verpflichtet ihn aber
ausdrücklich, die Kosten der Reise selbst zu tragen (I, 62a) 1667 be-
schliesst die Posener Gemeinde, die Ausgaben für die Beschickung der
Synode zu Lublin, Jaroslaw und Przeworsk, wahrscheinlich die Diäten
der Deputirten, mit Rücksicht auf die schlechten Finanzzustände der
Gemeinde, zu reduciren (I, 119b): *מדיום אל ירבה הקהל יצ"ו בהוצאות
מדינות בהוצאות וועדות לובלין ויערסלף ופריווארסק מאחר שעניות מחרבה
(והולך בקהלתנו וכל הממעט בהוצאות הרי זה משובח* 1672 war die Po-
sener Gemeinde so heruntergekommen, dass sie sich zu dem Beschlusse
genöthigt sieht, fremden Armen die Hausbettelei vollständig zu unter-
sagen und dieselben nicht wie bisher mit Wagen von einem Orte zum
anderen zu befördern. Den Mitgliedern der Posener Gemeinde wird
unter Androhung des Bannes verboten, durchreisende Arme zu unter-
stützen. Die Gemeinde theilt diesen Beschluss der Synode mit der
mit, denselben während der Messzeit beim Gottesdienste ver-

Spur einer Nachblüthe wie in Italien und anderwärts zu merken. Der hochaufstrebende, der Philosophie und Dichtung zugewandte Geist der spanischen Juden war in Folge der Leiden geknickt und trieb höchstens in einer vereinzelter Persönlichkeit seine schwachen Keime. Salomo Lurja, einer der hervorragendsten Vertreter des talmudischen Studiums in Polen, spricht verächtlich von der Philosophie, wirft jedoch seinem nicht minder bedeutenden Zeitgenossen, Moses Isserls vor, dass er in seinen hebräischen Schriftstücken oft gegen die Grammatik sündige, und dieser ist seinerseits offen genug einzugestehen, dass er sich mit grammatischen Studien nie befasst habe³⁶).

künden zu lassen, damit die Armen in Zukunft Posen nicht mehr berühren (I, 139 a). — 1697 legen die zwei von der Synode zu Ryczywol (ריטשעוואל) zurückkehrenden Deputirten der Posener Gemeinde eine Kostenrechnung vor, die der Vorstand nicht in voller Höhe anerkennen will. Eine mit der Untersuchung betraute Commission entscheidet zu Ungunsten der Deputirten (II, 39 a). In Aktenstücken aus der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts ist von der Synode noch immer die Rede (z. B. II, 207 a aus dem Jahre 1752). Die Angelegenheit des R. Jonathan Eibenschütz gelangte noch vor ihr Forum. Mit dem Untergange eines selbstständigen Polenreiches verschwindet auch die Institution der Vier-Städte-Synode aus der Geschichte.

³⁶) Salomo Lurja sagt von den philosophischen Schriften: וכדאי וכתב בהליכות בית הכסא (in שו"ת רמ"א Nr. 6). Dasselbst wirft er Moses Isserls vor: ובאלף מחילות יותר היה למר לעיין בחכמת הדקדוק כי כחבך הם חוסה פרוצה לרוב בנוכח ונסתר ונקבה וזכר ויחיד ורבים und letzterer gesteht ein למדתי חכמת הדקדוק ים של שלמה. — In der Vorrede zu dem Studium des Ibn-Esra empfohlen und ungünstig über die den philosophischen Bestrebungen abgewandten französischen Rabbinen geurtheilt habe! (Wie die neuere Kritik festgestellt gehört der dieses unwürdige Urtheil über die französischen Rabbiner enthaltende Brief nicht Maimonides an. Lurja war an sich im Rechte. Die Red.) Und diese Sprache führte ein Mann, der in gewissem Sinne freisinnig war (man sehe nur die Nr. 72 seiner Responsen) und seine Zeitgenossen hoch überragte, die, wie er sich ausdrückt, autoritätsgläubig sind, auf jedes geschriebene und gedruckte Wort schwören und sich selbst durch die einleuchtendsten Einwände eines Zeitgenossen von ihren einmal gefassten Ansichten nicht abbringen lassen. Vorrede zu ים של שלמה!

Und da das Talmudstudium ganz ausschliesslich die Geister beherrschte, so ist die Ausartung desselben in den schwindelnden, spitzfindigen Pilpul, dessen Geburtsstätte die slavischen Länder, nur zu erklärlich. Die einsichtigeren polnischen Rabbiner: Lewa b. Bezalel, Mardochai Jafe und Samuel Edels³⁷⁾ eiferten mit aller Entschiedenheit gegen die um sich greifende haarspaltende Lehrweise, und die Vier-Städte-Synode sah sich genöthigt, den Druck pilpulistischer Schriften für einige Zeit zu beschränken. Von diesem Gesichtspunkte aus sind die Posener Rabbinen und die aus Posen hervorgegangenen jüdischen Gelehrten zu beurtheilen.

Dass Moses Menz wahrscheinlich in Posen eine rabbinische Stellung bekleidete, ist bereits hervorgehoben worden. Es ist diess der einzige Name von Klang aus der Geschichte der Juden in Posen während des fünfzehnten Jahrhunderts. — Aus dem sechszehnten Jahrhundert sind mehrere Namen zu nennen, deren Träger das Amt eines Rabbiners oder Darschan in Posen bekleideten, oder die sich anderweitig durch die Pflege und Förderung jüdischer Wissenschaft hervorgethan. Um die Mitte dieses Jahrhunderts wird der Ab-beth-din Samuel

³⁷⁾ Lewa b. Bezalel an verschiedenen Stellen seiner zahlreichen Werke; Mardochai Jafe in der Vorrede zum Lebusch: **אוי לאנזים שכן שומעים מהפכים דברי אלהים היים טובים ונאים לדברי הכלים נפסדים ונשחתים ורעים אשר כל שומעיהם נרעעים אין בהם גם אחד פונה אל האמת ביועיים רק בכך הקלע אותו הם קלעים קורעים החורה שהוא לבוש עטרה וזה הלכות) und noch bestimmter in § 242, 30: **כבוד רבו הרב על דרך האמת והיושר אליבא דהלכתא לאפוקי רוב הלימוד שבזמן הזה שאין כוונת הרב ללמד עם החלמידים האמת וגם החלמידים הבחורים אינם מבקשים ללמוד לקבל האמת רק עיקר כוונתם של הרב והחלמיד על הפלפול שקורין חלוקים אין זה הרב נקרא רבו ולא החלמיד נקרא חלמיד כי זה אינו מביאו להייע"ה וסי יתן בבא zu חדוש אגדות Samuel Edels in den חלקים אשר כל מי אשר ידע לכוין מציע פ"ז דוגמת חלוקים שברור הוא אשר כל מי אשר ידע לכוין על צד היותר בפלפול של הכל הרי זה משובח וכל אחד מכין לרחות דברי חברו כי פלפול כזה מטריד את האדם מן האמת ואין מניעו לחליתו המבוקש. Derselbe eifert auch gegen die Rabbinen sein er Zeit, die****

Margalioth³⁸⁾ und der Darschan Jakob b. Isaac Luzzat³⁹⁾ genaunt. In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts fungirten als Rabbiner zu Posen: Salomo b. Juda Löbisch; Lehrer des Jesaia Horwitz (של"ה)⁴⁰⁾, Elieser Aschkenasi, Lewa b. Bezalel und Mardochai Jafe.

Elieser Aschkenasi b. Elia Rofe, wahrscheinlich von deutschen Eltern herkommend, lebte bis zum Jahre 1561 in Egypten, wo er mit Joseph Karo in wissenschaftlichem Verkehre stand. Von Egypten wurde er, durch Verhältnisse gedrängt, oder in Folge seines Dranges frémde Länder kennen zu lernen, nach Famagusta auf Cypren verschlagen. 1576 stand er als Rabbiner an der Spitze der Gemeinde zu Cremona und vollendete daselbst einen Commentar zum Buche Esther (Josef Iekach), den er seinem berühmten Zeitgenossen, dem von Sultan Selim zum Herzog von Naxos erhobenen Don Joseph

ohne auf den Talmud als Quelle zurückzugehen, sich ausschliesslich an den Codex des Schulchan Aruch halten (כ"ט פ"ג zu חרשי אגרות).

³⁸⁾ Chajim b. Bezalel, Verf. von וכוז מים חיים und Bruder des R. Lewa b. Bezalel berichtet, dass in seiner Jugendzeit Samuel Margalioth אב"ד in Posen gewesen sei (seine Worte sind angeführt im Commentar אליעזר דמשק הקצר zu חזרת החטאת הקצר p. 56b: יכולני להעיד עדות: נאמנה מה שראיתי בימי קטנותי בק"ק פוונא כי שנה א' היה שם דרוק גדול בחמאה והא"ב הגאון החסיד הזקן מוה' שמואל מרגליות בחמאה וכו'). Chajim b. Bezalel starb 1588 (Steinschneider, Cat. der Bodlejana 824), folglich muss Samuel Margalioth noch vor 1550 in Posen fungirt haben. Den Nachweis des angeführten Citates verdanke ich dem Herrn A. Cohn.

³⁹⁾ Edirte חמפואר ספר, Krakau 1569 und תוצאות חיים des Elia di Vidas b. Moses, Krakau, Ende des XVI. Jahrh. (Steinschn. Cat. Bodlej. 952, 2927).

⁴⁰⁾ Salomo b. Juda Löbisch ist ohne Zweifel identisch mit Salomo Libermann aus Eisenstadt, Rabbiner zu Posen, dessen Joseph b. Mordechai Gerson Kohen gedenkt. Vgl. שארית יוסף Nr. 25: — והגאון כמורה"ר שלמה ליברמנש מק"ק עיר הברזל שזיהו אה"כ — אב"ד בק"ק פוונא — הגאון מופלג בחכמה וקנה כמורה"ש בן מוה"ר ליברמנש וגם חלמיר אחר העיד כמו כן בשם מוה"ר שלמה — Nr. 46: — דאסלשט — אב"ד בק"ק פוונא — והגאון מופלג בחכמה וקנה כמורה"ש בן מוה"ר ליברמנש — Jehuda ist bekanntlich der „heilige Name“ für Libermann.

Nasi widmete. 1580 vollendete er in Gnesen einen zur Belehrung seines Sohnes Elia geschriebenen Commentar zu den geschichtlichen Partien des Pentateuchs (Maase hascheni). Um diese Zeit war er Rabbiner in Posen, von wo er mit Salomo Lurja und Josef b. Mordechai Gerson Kohen über talmudische Materien correspondirte. 1586 starb er zu Krakau ⁴¹⁾).

⁴¹⁾ Vgl. die Vorrede zu יוסף לקח (Cremona 1576, herausgegeben durch Salomo b. Jakob Bueno) und מעשה ד' (Venedig 1583); שו"ת וואו השבתי למה"ר אליעזר) Nr. 19 שו"ת שארית יוסף Nr. 17, 19; מהרש"ל (שבא ממצרים ונעשה אב"ד בק"ק פוזנא S. 19, wo die von Elieser Aschkenasi verfassten Selichoth zusammengestellt sind. Dass Elieser sein מעשה ד' 1580 vollendet und 1594 als Messiasjahr herausgerechnet hat, ist bereits oben nachgewiesen worden. Vgl. noch מעשה ד' ed. Haag p. 5b: כהב בא מצפה וכן ראייתי כהב בא מצפה. הוב"ב בשנה הזאת שנה ש"ם לפ"ק 30a: מעשה ד' וראיתי כהב בא מצפה, was aus 1544 wurden bereits wissenschaftliche Anfragen an ihn gerichtet, was aus 1580—36=1544). Im Jahre 1544 wurden bereits wissenschaftliche Anfragen an ihn gerichtet, was aus 1580—36=1544). Von seiner Reiselust spricht er selbst in מעשה ד' 121b: וכבר מימי חרפי נכספה נפשי לראות קצה מן הישוב וריעי ומירעי אשר ידעו כן שאלוני מעשה) und an einer Stelle (מעשה) erzählt er, dass er mitangesehen habe, wie ein Krokodil einen Menschen verschlang: אני אומר שלא ראה מהרי"א תמס"א אח שאם היה רואה לא היה אומר כן כי אני ראיתים בנילום ובאמת ראיתי שחמסח (تمسح) אחד בלע איש עם הרבו על יריכו וקשתו וחציו נאום הצעיר מהגור פה ווינצ"אה אליעזר אשכנזי unterschriebene Brief in שו"ת רמ"א Nr. 96 gehört wahrscheinlich unserem Elieser an. — Der von Lewa b. Bezalel angeregte und gegen die zur Zeit herrschende Unsitte, einzelnen Familien den Spottnamen „Nadler“ zu geben, gerichtete Bann trägt folgende Unterschrift: אלה הבאים על החתום היום יום ה' ו' טבת שם"ח ליצירה פה עיר הצדק עיר ואם בישראל אלהים יכונניה עד עולם סלה פוונן המפוארה והמעטירה נאום אלעזר מוירמס (ויי"א 1), ferner in besonderen zustimmenden Schriftstücken die Namen von Mardochai Jafe, Josef b. Isaac halewi Günzburg, Eleasar Aschkenasi, Uri Lipman Chefetz b. Israel Seligman zu Gnesen u. A. Ob der erst unterzeichnete Eleasar aus Worms Rabbiner zu Posen war, weiss ich nicht. Wenn das Datum שם"ח = 1588, das nach dem Tode Elieser Aschkenasi's fällt, richtig ist, so bezeichnet der mitunterschiedene Eleasar Aschkenasi einen von Elieser Aschkenasi verschiedenen Mann. Oder sollte etwa שם"ח für שם"ח verschrieben sein? (Vgl. Lewa b. Bezalel's נחיצות עולם ed. Prag 1596, f. 89b—92b).

Lewa b. Bezalel, in der Legende als der „hohe R. Löb“ verherrlicht, stammte aus Posen und war mit der Familie des Salomo Lurja verschwägert. Er fungirte zweimal als Rabbiner in Posen, das erste Mal 1584—88, nachdem er vorher das Amt des Landrabbiners in Mähren und des Rabbiners in Prag bekleidet hatte. 1588 kehrte er nach Prag zurück, um den 4. Ijar 1592 einem zweiten Rufe nach Posen als Ab-beth-din und Grossrabbiner von Polen zu folgen. In dieser Stellung scheint er nur einige Jahre geblieben zu sein, er starb zu Prag den 22. August 1609. Sein Enkel Chajim Kohen (um 1630), sein Urenkel Naftali b. Jizchak hakohen (Verfasser des Semichuth Chachamim, starb 1719 zu Constantinopel) und des Letzteren Sohn Jakob Mordechai hakohen (1732—35) bekleideten gleichfalls das Posener Rabbinat ⁴²⁾.

Mardochai b. Abraham Jafe ⁴³⁾, in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts in Böhmen geboren, macht seine talmudischen Studien in Polen unter Moses Isserls ⁴⁴⁾ und Salomo Lurja ⁴⁵⁾. Sein Lehrer in der Cabbala war Matatja b. Salomo Delakrut ⁴⁶⁾, Verfasser verschiedener, zumeist cabbalistischer Schriften. Noch vor 1660 hatte Mardochai Jafe in seiner Heimath einen Kreis von Schülern und gelehrten Freunden um sich gesammelt ⁴⁷⁾. Als Joseph Karo's berühmtes Werk: Beth Joseph (vollendet zu Safet 1542) in den slavischen Ländern bekannt wurde, fasste Mardochai, zur Zeit noch ein junger Mann, den Entschluss, einen räsonnirenden Auszug aus demselben für die rituelle Praxis anzufertigen. In der Durchführung dieses Vorhabens wurde er durch

⁴²⁾ Zemach David ed. Frkf. a. M. I, 46a und Gal-Ed Nr. 8. Unter seinen zahlreichen Schriften befinden sich zwei 1592 zu Posen gehaltene Vorträge: דרוש על תורה ועבודה (gehalten am Wochenfeste 1592) und דרוש (beide gedruckt zu Prag 1593) und der aus Posen 1584 datirte פסק על עגונה (Prag 1594.). Im handschriftlichen Kuntres der hiesigen „alten Schule“ (p. 18b in דיני מ"ב) ist folgende Decision von Liwa b. Bezalel verzeichnet: הגאון ר' ליב מפרגא ביטל בפומא המנהג שהיו אומרים במנהג הסדר תהלים של היום משום דהוא כקודם בתורה. Der folgende Stammbaum mag die verwandtschaftlichen Beziehungen Chajim

dazwischen getretene Ereignisse gestört: Die 1561 aus-

Kohen's, Naftali Kohen's und Jakob Mordechai hakohen's zu Liwa b. Bezalel veranschaulichen.

Lewa b. Bezalel,	sein Bruder Chajim b. Bezalel,
	Verf. von <u>וכוח מים חיים</u>
Vögele, talmudisch gelehrt,	Vermählt mit
starb 1629 in Prag	Jizchak b. Schimschon hakohen,
(Galed, Nr. 91).	Verf. d. Glossen z. פתח דא u. a. Werke,
	starb 1624 in Prag
	(Gal-Ed, hebr. Theil 37—38).

Chawa, sehr gelehrt, verstand Raschi, Tar- gum und Midrasch, vermählt mit Abrah. Sam. Bacharach, Rabb. zu Worms, zu 30 Jahren Wittwe, kehrte 1621 nach Prag zurück, wo sich של"ה ver- geblich um ihre Hand bewarb, starb in Sophia auf dem Wege nach Palästina. (Lewysohn, נפשות צדיקים, 54—55).	Chajim K o h e n, Rabbiner zu Frankfurt und Posen um 1630. Isaac, vergl. Steinschnei- der, Cat. Bodlej. 2904.	Naftali Kohen, Rabbiner in Lublin. Chajim Jizchak hakohen, Kohen, Rabb. in Stefanow. starb 1698 in Prag. (Gal-Ed Nr. 93). Naftali Kohen, Rabbiner zu Posen, Verf. von כמיות הכמים. Jakob Mordechai hakohen, Rabbiner zu Posen, 1732—35.
--	--	---

Simson,
Rabb. in Worms.

Vgl. Naftali Kohen in der Vorrede zu קדושה וברכה — והובא — מעם נכון בספר גבורת ה' אשר חבר א"ו הגאון המפורסם מוה"ר ליל הן מה ששמעתי בשם: p. 138b קדושה וברכה und מפרגן — א"ו הגאון אשר שמו בקרבי מוה"ר נפתלי הכהן שהיה ר"מ ואב"ד בק"ק לובלין הן ששמעתי מפי א"א מ"ו הגאון מוה"ר יצחק הכהן ז"ל שהיה ר"מ ואב"ד בק"ק שטעפאן.

Ueber Chajim Kohen, Naftali Kohen und Jakob Mordechai hakohen wird weiter unten ausführlich die Rede sein.

⁴³⁾ Vorrede zu Lebusch: מרדכי נקרא יפה בן אדוני אבי החסיד כבוד ר' אברהם זלה"ה.

gebrochene Judenverfolgung in Böhmen zwang ihn, sein Vaterland zu verlassen und nach Italien zu wandern. Ein Jahr vorher hatte er bereits zu Sternberg (bei Olmütz) einen Supercommentar zu Menachem Rekanati's cabbalistischem Pentateuch - Commentare vollendet (Freitag, den 5. Adar rischon 1560 ⁴⁵). Von Prag nach Venedig gelangt, vernahm er in letzterer Stadt, dass Joseph Karo den italienischen Rabbinen die Absicht mitgetheilt habe, selbst einen Auszug aus seinem grösseren Werke: den Schulchan Aruch, anzulegen. In Folge dessen gab Jafe seine projectirte Arbeit auf, doch als ihm der Schulchan Aruch zu Gesichte kam, fand er denselben zu kurz und einsylbig, er nahm daher seinen ursprünglichen Gedanken wieder auf und gedachte die in den Schulchan Aruch nicht aufgenommenen rituellen Bräuche der slavischen und deutschen Gemeinden seiner Arbeit einzuverleiben. Unterdess erfuhr Jafe in Venedig, dass sein Lehrer Moses Isserls mit der Herausgabe einer ähnlichen Arbeit beschäftigt sei, und entschloss sich zum zweiten Male, seine bereits begonnene Arbeit bei Seite zu legen. Eine Zeit lang wandte er sich anderen Studien zu und bereitete mehrere Schriften, zu denen er sich schon früher Notizen angelegt hatte, zur Herausgabe vor: Bemerkungen über

⁴⁴) Daselbst: משה איסרלן ז"ל בק"ק קראקוב.

⁴⁵) לבוש האורה) כן שמעתי סימן מפי מורינו אדונינו ר"ש לוריא ז"ל (ed. Prag 1603 p. 49a und 88a).

⁴⁶) ... והוצאתי לכם ביאור ספרי ראש הקבלה הוא חיבור הרב הגדול רבינו מנחם מרק"נט ז"ל אב לנבונים כאשר קבלתי רובו זה ימים ושנים מפי איש אמונים מגדולי מקובלים אחרונים שמו בשערים נודע מהר"ר מתתיה בן מהר"ר שלמה ז"ל ראש הדכנים אך הוספתי וגרעתי ענינים אשר קבלתי ולבוש אור יקות מפי (Vorrede zum Matatja) ושמעתי מפי אחרים מקובלים איננים. (כך קבלתי פירוש זה ממורי מה"רם: 1695 ed. Lublin p. 66b Ueber Matatja b. Salomo's Schriften vergl. Steinschneider, Cat. Bodl. 1682).

⁴⁷) Hierüber und über einen Theil der im Texte folgenden Angaben vergl. die allgemeine Vorrede zur Gesamtausgabe des Lebusch.

⁴⁸) שבח והודיה אחן לאל אשר יזכני לסיים ביאורי ספר הראקנטי וכו' היום יום ו' חמשה ימים לחדש אדר הראשון שנת ש"ך פה שטערנבורג. (Schlussworte zu לבוש אור יקות ed. Lublin 1595).

י) לבוש האורה. In der ed. Prag 1603 befindet sich am Schlusse des Commentars zum 2. Buche Mos. die Notiz: בדעו נבקעו ולא תדמו אתן שבת ורוממות שוכני לגמור ספר שמות היום יום ד' כ"ה טבת שנת ש"ס לפ"ק פה ק"ק פוזנא. Das ganze Werk ist am 18. Tammus (27. Juni) 1603 in Posen beendet (Zunz, zur Gesch. 281—2). Liwa b. Bezalel wird in dieser Schrift manchmal sehr hart mitgenommen, vergl. zu וישלח פ' und pag. 70b. — Ausser den bereits aufgeführten vier Theilen des zehn Abtheilungen (עשרה לבושים) enthaltenden und den Gesamttitel: לבוש מלכות führenden Werkes sind noch zu nennen die an den Schulchan Aruch sich anlehnenden und allgemein verbreiteten Theile 1) und 2) לבות חכמה und לבוש החור über den Orach Chajim, 3) לבוש עטרה וזהב über den Joreh Deah, 4) לבוש בוך über Eben ha'esser und 5) לבוש עיר שושן über Choschen Mischpat. Der zehnte Theil: לבוש ששון ושמחה, eine Sammlung von Gelegenheitsreden enthaltend, ist nur noch handschriftlich vorhanden, während Asulai (ed. Wilna II, 70) behauptet, dass alle 10 Theile durch den Druck veröffentlicht sind.

dischen Stoffes bildet einen durchgreifenden Zug in der rabbinischen Literatur des 16. Jahrhunderts. Ein Zeitgenosse Jafe's: Joseph b. Menachem Israel, genannt Joseph halaban, beschäftigte sich gleichfalls mit einer in ihrer Anlage dem Lebusch theilweise ähnlichen Arbeit und legte dieselbe Jafe vor, der einzelne werthvolle Bemerkungen aus der über den Orach Chajim sich erstreckenden Abtheilung in sein grosses Werk unter dem Namen ihres Verfassers aufnahm. Mehrere Ausgaben einzelner Theile und des Gesamtwerkes erschienen noch bei Lebzeiten und zum Theil unter Aufsicht des Verfassers⁵²⁾, der, wie aus verschiedenen Daten hervorgeht, mehr als dreissig Jahre an der Ausarbeitung und Vervollständigung seines Werkes thätig war⁵³⁾. — Jafe's

⁵²⁾ Lublin 1590, 1594; Krakau 1594, 1597, 1599; Prag 1604, 1609. Vgl. Steinschn. Cat. Bodl. 1663 ff. — Lukaszewicz bemerkt nach Aufzählung der von Christen in Posen angelegten Druckereien (II, 43): „Jüdische Druckerei: „„Hoffmann schreibt S. 35 nur soviel von ihnen — sagt Bandtkie in seiner Geschichte der polnischen Druckereien —, dass im 16. Jahrhundert dieselbe, wie es scheint, ihren Anfang genommen habe und im Jahre 1604 daselbst ein Werk R. Mordechaj Sepher Lewusch in Folio erschienen sei.““ Vielleicht möchte es nicht schwer sein, andere hebräische Posener Drucke zu finden, aber da ich die hebräische Sprache nicht kenne, war es mir zu schwierig, solche aufzusuchen. Den heutigen Posener Juden, selbst den gelehrteren, ist selbst unbekannt, dass ihre Vorfahren einstmals hier eine Druckerei hatten.“ Sollte die „ed. ab auctore partim aucta et emendata fol. s. l. e. a.“ der zwei ersten Theile des Lebusch, in welcher Steinschneider (Cat. Bodlej. 1663) einen Lubliner Druck aus dem Jahre 1603 vermutet, in Posen gedruckt worden sein? Es wäre damit das älteste Posener hebräische Druckwerk nachgewiesen. Mir sind bloss vereinzelte hebräische Posener Druckwerke aus dem 18. und 19. Jahrhundert bekannt: זבח שמחה von Samuel b. Mose in Lissa, Posen 1729. und אביעור, Bemerkungen zu Ibn-Esra's Pentateuch-Commentar von Salomo hakohen aus Lissa. Posen, 1802. 4.

⁵³⁾ Folgt aus dem Umstande, dass an zerstreuten Stellen des Werkes Jahresdaten von 1579 bis 1609 vorkommen. Im לבוש הדור § 428 (über die Bestimmung der Festtage) wird zu wiederholten Malen als das Jahr, in welchem der Verfasser seine Bemerkungen niederschreibt: 1579 angegeben: כגון עתה שנת של"ט לאלף הששי;

Aufenthalt in Italien kann höchstens zehn Jahre gedauert haben (1561 — 71), denn 1572 finden wir ihn wieder in Polen als Rabbiner zu Hrodno, Lublin, Krzeminec und als den hervorragendsten Vertreter der rabbinischen Gelehrsamkeit auf der Vier-Städte-Synode⁵⁴). Im Ijar 1592 kam er nach Prag⁵⁵), gerade um dieselbe Zeit, als Liwa b. Bezalel sich von Prag nach Posen begab, um daselbst das Grossrabbinat von Polen zu übernehmen. Wie lange und in welcher Eigenschaft sich Jafe in Prag aufhielt, und wann er das Rabbinat in Posen übernahm, ist nicht bekannt. 1599 finden wir ihn bereits in Posen, 1600 vollendet er daselbst einen Theil des Lebusch haorah. Er zierte, weithin als massgebende Autorität geltend, den Posener Rabbinatsstuhl bis zu seinem im hohen Greisenalter am 3. Weadar 1612 erfolgten Tode⁵⁶). Jafe war

— im כתב הסופר שנת המשה אלפים ושלש: § 43, 2: לבוש עיר שושן — והא: § 126, 1: לבוש בוך וארגמן — im (שנ"ד = 1594); — im לבוש גטין שלנו בשלישי בשבת בשבעה עשר יום לירח כסלו שנת המשה אלפים ושלש מאות והמשים וחשע לבריאח עולם למנן שאנו מונין כאן בפונן דמחקרי פונני מחא דיחבא על נהר ורטא (Warthe) ועל נהר גלובנא (Cybina) (שנ"ט = 1599); daselbst § 66, 1 das Formular der כתובה aus demselben Jahre; daselbst § 144, 98: — והא לך נוסח הרשאה משליח שני וכו' בכך וכך בשבת וכו' שנת חמשה אלפים ושלש מאות וששים והשע (1609) לב"ע למנן שאנו מונין כאן בפונן וכו'.

⁵⁴) David Gans, der 1592 schreibt, berichtet, dass Jafe „seit etwa zwanzig Jahren“ (זה ימים רבים כמו עשרים שנה) die Rabbinate zu Hrodno, Lublin und Krzeminec bekleide (Zemach David ed. Prag 1592 pag. 64b).

⁵⁵) Daselbst: רגלה בא הנה בחדש אייר שנ"ב ועודנו הונה פה עמנו: — היום כאן ק"ק פראג.

⁵⁶) Jafe wird schon 1592, also 20 Jahre vor seinem Tode, von Gans: מופלג בהכמה וקנה: genannt. Jafe's Grabstein befindet sich noch auf dem hiesigen Gottesacker und trägt folgende Inschrift:

ציון זה לראש הגאון אב"ד
מ"ה מרדכי יפה זצ"ל
ג' ואדר שע"ב.

Es ist dies einer der wenigen Leichensteine, die, als der alte jüdische Gottesacker im ersten Jahrzehend dieses Jahrhunderts ausserhalb

ein klarer, überall auf das Systematische gerichteter Kopf und ein energischer Gegner der pilpulistischen Lehrweise. Der Aufenthalt in Italien scheint wissenschaftlich anregend auf ihn gewirkt zu haben. Einzelne Parteen seiner Werke verrathen eine eingehende Beschäftigung mit Mathematik, seine Bemerkungen zum More sind dagegen von keinem grossen Belang; die cabbalistischen Studien, deren Früchte uns nicht vollständig erhalten sind ⁵⁷⁾, gehören der ersten Periode seiner literarischen Wirksamkeit an. Jafe's eigentliche Bedeutung ist in seinen talmudischen Schriften zu suchen, an welche sich auch mehrere commentirende und polemische Arbeiten von Jom-tob Lippmann Heller u. A. anlehnen ⁵⁸⁾.

der Festung verlegt wurde, eine Berücksichtigung fanden, während fast allen übrigen Leichensteine zur Umzäunung des neuen Gottesackers verwandt wurden. Der erste jüdische Gottesacker befand sich in der Nähe der Judenstrasse, der spätere beim Festungsbau geschlossene in der heutigen Friedrichs-, Lindenstrasse und auf dem Wilhelmsplatze in der Gegend des Stadt-Theaters. — Noch zwei Tage vor seinem Tode erlässt Jafe auf dem Krankenlager ein Sendschreiben an die Rabbinen der Vier-Städte-Synode, (ש"ת מה"רם מלובלין, Nr. 125: וזהרי אני עכשיו מוטל על ערס דוי ל"ע וחולה בדיון מלך מלכי המלכים), welches mit den Worten schliesst: חורמם בידים רפות ר"ח אדר שני ש"עב לפ"ק מרדכי נקרא יפה. Da Jafe vor Schwäche seinen Namen unleserlich niederschreibt, so lässt er seine Namensfertigung durch zwei Zeugen beglaubigen. Vergl. dieselben Responsen Nr. 123—4. Moses b. Isachar aus Krakau, Rabbiner zu Aussee, Verfasser von פני משה und חורן בדרך חמים und Juda Löb Margalioth, Rabbiner zu Frankfurt a./O., Verf. von בית מרות, עצי ערן und anderer Schriften, waren Nachkommen Mardochoai Jafe's. Ein Zweig der am hiesigen Orte lebenden Familie Jaffé, aus dem unter Anderen der wohlbekannte Historiker Prof. Philipp Jaffé hervorgegangen ist, leitet gleichfalls seinen Ursprung auf Mardochoai Jafe zurück.

⁵⁷⁾ Im לבוש אור יקרות spricht Jafe an einigen Stellen von seinen Commentarien zu Giktilias: מערכת ושערי אורה des R. Perez, vergl. ed. Lublin 1595 p. 52b: ויותר הארכתי בפי' לשערי אורה p. 53a: כל הענין בארתי היטב בס' שערי אורה, וכבר הארכתי בזה בפי' המערכת אורה. Diese Commentarien sind wahrscheinlich nie im Drucke erschienen.

⁵⁸⁾ מלכשי י"ט von Heller (vgl. Asulai II. 71), אליהו ווטא von Elia

Aus dem 16. Jahrh. sind noch mehrere nach Posen gehörige Namen, deren Träger theils als selbstständiger Schriften, theils als Herausgeber fremder Arbeiten genannt werden, zu verzeichnen: Samuel Edels⁵⁹⁾ (מדר"ש), Asarja b. Simon Süsskind, Verf. von איסור והיתר הארוך, in dem bereits oben der Verfasser der in der hiesigen „alten Schule“ befindlichen Inschrift vermuthet wurde; Jekuti Saloman b. Moses⁶⁰⁾, Joseph Heilbronn b. Elchanan⁶¹⁾, Ascher Anschel b. Joseph Mardochai⁶²⁾, Moses Lipschütz b. Noah Isaac⁶³⁾, Isaac b. Meschullam⁶⁴⁾, Isaac b. Jonathan⁶⁵⁾, Sabbatai b. Mordechai⁶⁶⁾ und Joseph b. Elieser⁶⁷⁾.

Am Beginn des siebzehnten Jahrhunderts stand die Jesuitenwirthschaft in Posen in vollster Blüthe. Die

Spira, begedruckt den zwei ersten Theilen des Lebusch, Prag 1689; הגורח שמואל von Samuel b. Asriel Landsberg, demselben, der in seiner Schrift עמודי עולם über die Leiden der Juden in Posen 1736 berichtet.

⁵⁹⁾ Vergl. besonders seine חרדושי יבמות, Prag 1598, und חרדושי נדה, Prag 1602, aus welchen hervorgeht, dass er Mitglied des Posener Rabbinats-Collegiums war.

⁶⁰⁾ Verfasser von קיצור עמודי גולה, Krakau 1579.

⁶¹⁾ Aus Italien, wohnhaft in Posen, Verfasser der u. A. von Mardochai Jafe approbirten grammatischen Schrift: אבן הילך, Prag 1597 und 98 und anderer Arbeiten (Steinschn. Cat. Bodlej. 1472).

⁶²⁾ Verfasser einer jüdisch-deutschen Uebersetzung des Machsor für die drei Hauptfeste, Prag 1600 (Zunz zur Gesch. 281).

⁶³⁾ Verfasser des Commentares לרחם משנה zu den zwei ersten Ordnungen der Mischna und zum Traktat Aboth, der nach Asulai's Zeugniß (II, Buchst. ל, 28) 1596 veröffentlicht wurde. Spätere Ausgaben: Krakau, 1637, Lublin 1642.

⁶⁴⁾ Herausgeber von Mose Cordovero's פתרי חסידים, Krakau-1591.

⁶⁵⁾ Der die Mischnaausgabe: Lublin 1595 auf seine Kosten veranstaltete (Steinschn. Cat. Bodlej. 281).

⁶⁶⁾ Auf dessen Kosten die Ausgabe des Aruch, Basel 1599, veröffentlicht wurde (das. 2042).

⁶⁷⁾ Cantor zu Posen, Herausgeber des סדר מצות נשים von Benjamin b. Abraham, Basel 1602 (das. 787).

Scholaren hausten nach Herzenslust, überfielen in Begleitung bewaffneter Volkshaufen die Kirchen der Lutheraner und böhmischen Brüder, zerschlugen die Altäre und Bänke, raubten die Kirchengeräthe und ruhten nicht eher, als bis sie 1614 die beiden Kirchen in Brand gesteckt hatten. Zwei Jahre später hetzten sie den Pöbel von Neuem auf und machten die Trümmer der beiden Gebäude der Erde gleich. Der Gottesdienst der Dissidenten hörte ganz und gar auf, die reicheren Dissidentenfamilien verzogen sich nach anderen Gegenden, „der Jesuitengeneral herrschte in der Stadt“⁶⁸⁾! Das Loos der Juden in Posen ist nach dem Gesagten leicht zu ermessen. Die alten Quälereien werden durch neue überboten; Krankheiten, Feuersbrünste, Brandschatzungen erschüttern den Bestand der Gemeinde, die giftige Zunge der Delatoren wird durch ungeheuerere Summen zum Stillschweigen gebracht, und es erwächst der Gemeinde jene enorme, lawinenartig anschwellende Schuldenlast, die noch heute, im Jahre 1864, nicht vollständig berichtet ist!

1607 wüthet die Pest im Judenviertel, und die heimgesuchte Gemeinde darf ihr mit Palisaden überall abgesperrtes Quartier nicht verlassen; 1613 (im Januar) gehen mehrere Häuser der Judenstadt nebst der Frauensynagoge (welcher?) in Flammen auf. 1616 ermächtigt Sigismund III. die Bäckerzunft, die den Juden das Feilbieten von Brot nicht gönnen wollte, das von diesen zum Verkaufe gestellte Brot zu confisciren und an die Hospitäler zu verschenken⁶⁹⁾; 1618 reichen die Vorsteher der Gemeinde: Chajim Joël, Jakob Mendel und Josef Props beim Grodgerichte eine Beschwerdeschrift gegen den Magistrat und die Bürgerschaft der Stadt ein, die an den folgenden Vorfall anknüpfte: Der mit der Ausschmückung des Rathhauses beauftragte Maler brachte an den Wänden desselben verschiedene Figuren an, die zur Verhöhnung der Juden dienen sollten. Als sich die Aeltesten der Gemeinde bei dem Bürgermeister beschwerten, meinte

⁶⁸⁾ Wuttke: Städtebuch S. 406.

⁶⁹⁾ Luk. I, 132–3, 406; II, 313.

der ehrsame Herr, der Maler würde sich nach Erlegung einer kleinen Summe von Seiten der Juden zur Beseitigung der anstössigen Figuren entschliessen. Beide Theile erklärten sich mit dem Vorschlage einverstanden; nichts desto weniger erneuerte der Maler nach drei Tagen sein Verfahren, malte an die Wände des Rathhauses die Austreibung der Juden aus Jerusalem, liess, um eine auf einem Schweine sitzende Jüdin naturgetreu zu zeichnen, durch seinen Gehülfen ein vorübergehendes Judenmädchen aufgreifen, die ihm als Modell stehen musste, traktirte die in der Nähe befindlichen Juden mit Schlägen und Steinwürfen und dergl. Müssige Volkshaufen sammelten sich um das Rathhaus und verfolgten die Juden in ihr Viertel, wo sie allerlei Ausschreitungen begingen, zahlreiche Personen verwundeten, in die „alte Schule“ einbrachen, die Synagogengeräthe raubten oder zertrümmerten und alle Fensterscheiben in der Judenstrasse einwarfen. Der Magistrat liess die Unruhestörer gewähren und vertröstete die klagenden Aeltesten mit leeren Redensarten. Der Rabbiner verfügte sich zum Wojwoden, der ihm bereitwillig seine Soldaten zur Verfügung stellte, durch welche denn auch die durch die Jesuiten verstärkten Volkshaufen zu Paaren getrieben wurden. Der Magistrat wusste in seiner Replik auf die Beschwerdeschrift der Aeltesten den Vorfall zu seinen Gunsten auszulegen und die ganze Schuld auf die Juden zu wälzen, so dass ihnen wie in vielen anderen Fällen keinerlei Genugthuung zu Theil wurde⁷⁰⁾.

Trotz der unausgesetzten Leiden lebten aber noch immer über 2300 Juden in Posen. Da das enge Judenviertel für die Beherbergung einer so bedeutenden Menschenmenge nicht ausreichte, so bezog ein Theil nach und nach einzelne den Adeligen angehörende Häuser in den Vorstädten. Der Magistrat remonstrirte natürlich gegen diese Umgehung der Verträge und gewann den Prozess. Die Judenschaft appellirte und Sigismund III. entsandte seinen Sekretär Samuel Targowski nach Posen,

⁷⁰⁾ Luk. I, 86—91.

um die Angelegenheit zu ordnen. Zugleich erliess er ein Schreiben an den Magistrat (Warschau, 22. August 1619), in welchem er denselben bat, sich nicht auf den strengen Rechtsstandpunkt zu stellen, sondern den Juden mit Rücksicht auf ihre stets wachsende Seelenzahl, so wie zur Vermeidung ansteckender Krankheiten einen geeigneten Wohnplatz in einer der Vorstädte entweder gegen Zins oder gegen andere genau bestimmte Verpflichtungen einzuräumen. Der Magistrat replicirte dem König in einem Schreiben, das durch eine eigene Deputation, an deren Spitze der Bürgermeister stand, überbracht und in welchem gesagt wurde, dass die Stadt unmöglich auf die Erfüllung des königlichen Wunsches eingehen könne, da die Juden bereits den vierten Theil des städtischen Territoriums inne haben. Eine Reihe schwerer Beschuldigungen wird in diesem Briefe gegen „die jüdische Heuschrecke, das grausige Thier, welches *florem civitatis depascit*“ mit salbungsvoller Weitschweifigkeit vorgebracht. Die Deputation wurde am 3. Mai 1620 zur Audienz zugelassen und setzte es bei dem Könige durch, dass die Juden sich nach wie vor auf ihr Viertel beschränken und die in den Vorstädten bezogenen Häuser verlassen mussten. Unter der christlichen Bevölkerung herrschte grosse Freude über diese Entscheidung, verschiedene Festlichkeiten und eine von den Jesuiten celebrirte grosse Messe verherrlichten den über die Juden errungenen Sieg ⁷¹⁾!

⁷¹⁾ Luk. I, 79 — 84. Die Streitigkeiten zwischen Magistrat und Judenschaft in Betreff der jüdischen Wohnhäuser wiederholten sich noch öfter. 1641 ernannte Wladislaw IV. eine Commission, die eine sorgfältige Lustration der jüdischen Häuser vornehmen und auf Grund der abgeschlossenen Verträge den zwischen der Stadtobrigkeit und den Juden schwebenden Prozess entscheiden sollte. Zu der Commission waren auch die Judenältesten, die „*infidelos seniores Jelen Mazur, Lewek Szymkowicz et Elias Props Seniores Judaeorum Posnaniensium*“ zugezogen. Das Resultat der Untersuchung ist in einer Urkunde niedergelegt, die auf Antrag der Judenschaft von Wladislaw IV. (Warschau, 20. Juli 1641) mit der Königlichen Sanction versehen wurde und die sich im Originale im Archiv der hiesigen Gemeinde befindet. Es werden mit gewissenhafter Genauigkeit sämtliche Gebäude und

In demselben Jahre 1620 entdeckte die fromme Einfalt in einem Hause der Judenstrasse einen eingemauerten Tisch, auf welchem die bereits erwähnte Durchstechung der drei Hostien stattgefunden haben sollte. Die kostbare Reliquie wurde in feierlicher Prozession von dem Bischof und der gesammten Geistlichkeit in die Karmeliterkirche übertragen und zu Ehren des Mirakels eine Judenhetze in Scene gesetzt. Die Geistlichkeit kaufte das Haus, in welchem der Tisch gefunden wurde, in der Absicht, um es zu einer Kirche umzugestalten, doch widersetzte sich die Stadt einer Vermehrung der bereits bestehenden Kirchen, bis es endlich im zweiten Schwedenkriege der Geistlichkeit gelang, ihr Vorhaben durchzusetzen und die noch heute bestehende Kapelle (kaplica) anzulegen ⁷²⁾.

Baustellen des Judenviertels aufgenommen, die Anzahl der Stockwerke die Beschaffenheit, ob hölzerne oder von Stein, die Namen der Besitzer verzeichnet, so dass man nach der Beschreibung ohne Mühe eine topographische Karte des damaligen Judenviertels aufnehmen könnte.

Es befanden sich nach diesem Dokumente im Besitze der Juden:

hölzerne dreistockhohe Häuser	1
„ zweistockhohe „	39
„ einstockhohe „	40
steinerne dreistockhohe „	9
„ zweistockhohe „	48

zusammen 137 Häuser,

ferner mehrere Bauplätze, die Synagogen und das „Xenodochium Judaeorum“. Aus den Namen der Hauseigenthümer hebe ich einige hervor: Moyses Julka, Medicinae Doctor; Sapsai, aurifaber; Abraham, scriba; Elias, Szmuklers (Schnuckler = Posamentier), und Lewek Cantor.

⁷²⁾ Luk. II, 134–5, 315. Mit dem Jahre 1621 beginnen die bis tief in's XIX. Jahrh. fortlaufenden Aufzeichnungen des Posener Gemeindebuches, das in drei handschriftlichen Foliobänden im Archive der hiesigen Gemeinde aufbewahrt wird und ein überaus reiches und werthvolles Material für die Geschichte, namentlich für die Sittengeschichte der Juden im XVII. und XVIII. Jahrh. enthält. Das Gemeindebuch lag bis vor wenigen Jahren in losen, uncordneten Blättern im Archive und ist erst in neuerer Zeit in stattliche Bände gebracht worden. Manche werthvolle Bemerkung ist dabei leider von dem Buch-

1624 herrschen verschiedene Krankheiten im Judenviertel; 1626 drückt die Gemeinde eine Schuldenlast von

binder verwischt und überklebt, das Ganze aber zu einer handlichen Urkundensammlung umgestaltet worden. Der I. Band ist mit folgendem Titel versehen: פנקס דאלופי הקהל ק"ק פונא יצ"ו ושם נאמר הסדר של תפילת ימים נוראים. מי המהפלים לאל איום. ומה גם סדרן עשיות אלופי הקהל מנהג אבותינו בכל שנה ושנה ביום ראשון דח"ה של פסח. מצורף לזה רמזא חלוקת סדר האם"טין משנת ש"פ"א לפ"ק עד שנה ביאת משיחנו במהרה בימינו ובנין בית מקדשנו וחפארחנו אמן.

Wie schon zum Theile aus diesem Titel hervorgeht, enthält der Band fortlaufende Verzeichnisse der jedesmaligen Gemeindevorsteher, der Mitglieder der Rabbinatscollegien (דיינים), der Tempelvorsteher (גבאים), der Vorbeter, der Vorsteher der jüdischen Kaufmannschaft und Handwerkergerossenschaften (פרנסי צמר, פרנסי חייטים, פרנסי צמר, ממונים על, פרנסי קוטל הוף, פרנסי פטליצר = Posamentier, ממונים על אנשי מדינה, ממונים על פנקס בחולות, פנקס עירנות etc.) und die in jedem Jahre revidirten oder neu entworfenen Statuten der Gemeindevorsteher (חקנות הכשרים), die das werthvollste Material enthalten und der Sammlung ihre eigentliche Bedeutung verleihen. Die Statuten folgender Jahre sind erhalten: 1621, 1628—55, 1659—60, 1663—1724, 1728—36, 1746, 1750, 1755, 1759—63, 1768, 1770—73, 1777—8, 1782, 1787, 1793. Mit dem J. 1793 schliessen die Statuten in dem I. Bande, dagegen sind die Verzeichnisse der Vorbeter bis 1837 fortgeführt. Die Statuten einzelner Jahre sind verloren gegangen; bei mehreren fehlenden Jahren wird ausdrücklich bemerkt, dass der Vorstand in Folge der über die Gemeinde hereingebrochenen Leiden an der Entwerfung von Statuten behindert war. Die grosse Mehrzahl der Urkunden ist in hebräischer Sprache und nur wenige im jüdisch-deutschen Dialekte geschrieben. Privaturkunden kommen nur spärlich vor. Der Band enthält 467 Folien.

Der II. Band trägt folgenden Titel:

פנקס של הקהל יצ"ו.

זה ספר

זכרונות וזכרון יהא לכולם

על כל בני אדם לשלם להם כמפעלם

ללאכול אותם כפרי מעללם

קהל עדת ישראל זה תפארת והילולם

ישיבו בראשם גמול להורכר מעשים

35,000 Gulden⁷³⁾; ob zwar ein lebhafter Handelsverkehr mit Gnesen, Thorn, Lublin, Jaroslaw und Krzeminec besteht, so herrscht doch im Allgemeinen grosse Armuth. Theils aus diesem Grunde und um den Neid der christlichen Bevölkerung nicht aufzustacheln, werden strenge Gesetze gegen den Kleiderluxus und den Aufwand bei Mahlzeiten erlassen. 1628 hat die Gemeinde von dem Posener Burggrafen Viel zu leiden, sie gibt sich vergeb-

רבים רעים וטובים. כי זכר כל המעשים. בפנקס הזה נזכרים ונעשים. מעשה
איש ופקודותיו. חובותיו וחיותיו. יהא הכל על הלוח חרות למשמרת לדורות.
היום יום ד'. אשר נתלו בו המאורות. לפרט ולפדר וזאת הברכה אשר בך
משה איש האלהים לפ"ק. מעשה ידי להתפאר בציורי בשם אלקי צורי אברתם
בא"ה האלוף הראש והקצין מוהרר משה יהודא זעלקי שלי"ט
היילפרין פרנס ובני ישיבה החתום

Der II. Band beginnt mit dem Jahre 1689 = חמ"ט, in welchem Jahre, wie ich aus dem Gemeindebuch I, 191 b ff. entnehme, der auf dem Titelblatte akrostichisch bezeichnete R. Selki Heilprin erster Vorsteher der Gemeinde war, und enthält in chronologischer Reihenfolge bis ins XIX. Jahrhundert eine grosse Anzahl von Urkunden der verschiedensten Art: Statuten des Eilfmänner-Collegiums (הקנות י"א), diese Körperschaft mag den heutigen Repräsentantencollegien entsprechen), öffentliche Bekanntmachungen, die in der Synagoge verlesen wurden, bei der Gemeinde protokollierte Wechsel, Quittungen, Strafedikte gegen einzelne Personen, Anstellungsdekrete der Rabbinen, Verträge der Gemeinde mit ihren Beamten, geschichtliche Aufzeichnungen u. s. w. Der II. Band besteht aus 464 Folien. Der III. Band, der nicht so umfangreich wie die anderen Bände ist, bezieht sich fast ausschliesslich auf das XIX. Jahrh. und ist lediglich eine Fortsetzung des II. Bandes. Einzelne Documente sind wegen ihres verfänglichen Inhaltes, oder nach Erledigung der Angelegenheit, auf Befehl des Vorstandes von dem Gemeindeschreiber durchstrichen und unleserlich gemacht (z. B. II, 196a: מהחק הלו נעשה על פי הסכמת אלופי הקהל). Die Urkundensammlung, auf deren bedeutenden Werth ich zuerst in hiesiger Gemeinde die Aufmerksamkeit hingelenkt habe, darf als ein codex diplomaticus zur Geschichte der Juden in Posen betrachtet werden, und verdiente ein Theil derselben durch den Druck veröffentlicht zu werden.

⁷³⁾ Gemeindebuch I, 6a.

liche Mühe, ihn von seinem Posten zu entfernen 1631 wird ein Jude in Posen durch den Strang, ein anderer durch's Schwert hingerichtet ⁷⁴). Die Gemeinde lebt in fortwährendem Prozess mit dem Magistrat und den Innungen, der Syndicus (Schtadlan) weilt deshalb fast ununterbrochen in Warschau und erhält in dringenden Fällen Verstärkung in der Person eines mit gespicktem Geldbeutel versehenen Vorstehers. 1633 wird das Judenviertel von Feuersgefahr bedroht. 1634 erschallen lebhaftige Klagen über die Abnahme der jüdischen Bevölkerung: kaum die Hälfte der Mitglieder, die die Gemeinde in den früheren guten Tagen zählte, ist ihr verblieben, und bei der geringen Anzahl von Personen, die sich zu dem schwierigen Vorsteheramte eigenen, muss das alte Gemeindestatut, dass Verwandte nicht zusammen in einem Collegium fungiren dürfen, umgangen werden. In demselben Jahre quält der Starost von Fraustadt die Posener Juden, die die dortige, wegen der Nähe Schlesiens bedeutende Messe besuchen, und will ihnen das Uebernachten in der Stadt wehren ⁷⁵). An den Grenzen der Mark Brandenburg begegnen ihnen ähnliche Schwierigkeiten. 1636 drangen zwei Edelleute in Begleitung mehrerer zügellosen Genossen in die Judenstrasse, warfen die Waaren aus den Kaufläden und verwundeten mehrere Personen ⁷⁶). Der Gemeindeseckel ist erschöpft und es will dem Vorstande nach seinem eigenen Geständnisse nicht gelingen, ein Darlehn selbst gegen sichere Pfänder zu contrahiren ⁷⁷). 1638 hat die Gemeinde einen Armenetat von wöchentlich hundert polnischen Gulden anzubringen ⁷⁸). 1639 erhöht der Posener Burggraf das von den jüdischen Kaufleuten zu entrichtende Marktgeld ⁷⁹) nach eigener Willkür; die Jesuitenschüler ⁸⁰) quälen

⁷⁴) GB. I, 21 b.

⁷⁵) GB. I, 30 b, 31 a.

⁷⁶) Luk. II, 321.

⁷⁷) GB. I, 37 b.

⁷⁸) GB. I, 44 a.

⁷⁹) Targowe, טארגווע, GB. I, 47 a. Ueber diese Steuer vergl. Wuttke, Städtebuch S. 214.

⁸⁰) Das GB. I, 47 b nennt sie השטודע"נטן.

⁸¹⁾ GB. I, 51 a. דו מן אין וואל מעביר זיין קאסט עש נוא וואש עס זייל

⁸²⁾ Luk. II, 322. GB. I, 51 a. Dass der Tumult grössere Dimensionen angenommen hat, beweisen die Worte des GB.: דרעש גדול אדיר ורחוק.

⁸³⁾ GB. I, 51 b, 54 b.

⁸⁴⁾ Commissionsdecret vom Jahre 1774, handschriftlich im Archiv der hiesigen Gemeinde, S. 155—57.

⁸²⁾ Luk. II, 322. GB. I, 51 a. Dass der Tumult grössere Dimen-

⁸³⁾ GB. 1, 51 b, 54 b.

⁸⁴⁾ Commissionsdecret vom Jahre 1774, handschriftlich im Archiv der hiesigen Gemeinde, S. 155—57.

Magistrat bei Wladislaw IV. eine besondere Beschwerdeschrift gegen die Juden ein, in welcher ihnen unter Anderen vorgeworfen wird, dass sie christliche Dienstleute halten und die Zollpacht an sich reißen ⁸⁵). 1644 neue Händel mit den Jesuitenschülern und Plackereien der Posener Juden auf der Danziger Messe. 1647 herrscht so grosse Armuth in der Gemeinde, dass der auf jährlich 5000 Gulden normirte Armenetat kaum zur Hälfte ausreicht und mit der Summe von 4000 Gulden überschritten wird ⁸⁶). — Die Nachwehen des Chmielnicki'schen Aufstandes (1648), der in den meisten polnischen Gemeinden blutige Spuren hinterlassen hat, erstreckten sich auch auf Posen. Der Krieg zwischen den Königen von Schweden und Polen verwüstete die Gegend rings um Posen, und die angeblich 2000 Familien zählende Gemeinde schmolz in Folge von Hunger und Krankheiten auf 300 zusammen ⁸⁷). 1649 übersteigt die Schuldenlast der Gemeinde bereits die Summe von 60,000 Gulden ⁸⁸). In dem-

⁸⁵) Luk. I, 96—98, wo der Wortlaut mitgetheilt ist.

⁸⁶) GB. I, 75 a.

⁸⁷) Samuel b. Natan's: מיט היין, mitgetheilt von Steinschneider in der hebr. Bibliogr. 1864 S. 38. Die Angaben der jüdischen Bevölkerung Posens auf 2000 Familien = 10,000 Seelen, ist jedenfalls nach dem, was ich zum J. 1634 aus dem Gemeindebuche mitgetheilt habe, übertrieben. — Der zeitgenössische Posener Rabbiner Scheftel b. Jesaia Horwitz hat auf die Blutschenen des J. 1648 (ג'ורח ח"ח) eine Selicha: שְׁחֵי בְּיַח ה' לְאוֹרֶךְ יָמִים (abgedruckt im פּוֹנָא קוֹנְטֵרַם מִנְהַג פּוֹנָא ed. Dyhrenf. p. 19 ff.) gedichtet, die an dem vom Vier Städte-Rabbinate zur Erinnerung an diese Ereignisse eingesetzten Fasttage des 20. Siwan noch gegenwärtig in den hiesigen Synagogen recitirt wird.

⁸⁸) Ich theile die hierauf bezügliche Stelle aus dem Gemeindebuche I, 80b im Wortlaute mit: רע"ה ראינו ראיות הרבה שטבענו בעמקי מצולה כמעט שבע"זה אין מעמד ומצב לקהלתנו ברבר החובות שאנחנו חייבים לפריצים עריצים שרבו כמו רבו עד למעלה ראש אשר קצתם כבר הודיעו והתירו להקהל וחבצו פרעון חובותיהם עולה לסך ששים אלפים והובים פול' מלבד אלו שלא הודיעו עדיין והננו נתונים בצרה גדולה בסתר המדרגה אשר מי ידע עד כמה חכבד העבודה כי רבה היא ואין ידינו משגת להוציא מכח אל הפועל אם לא ברחמי השם אשר אין מעצר להושיע ותשועת ה' בהרף עין וצרה אל

selben Jahre werden die den Erwerb der Juden beeinträchtigenden Statuten der Fleischer- und Schuhmachereinnungen von Johann Casimir bestätigt⁸⁹⁾. Die Gemeindebeamten klagen über die saumselige Bezahlung ihrer Gehälter, dagegen werden Bestechungsgelder und Geschenke an einflussreiche Beamte pünktlich abgeführt und bilden eine stehende Rubrik in den Gemeindebüchern. 1651 zwingt die Erwerblosigkeit zahlreiche Gemeindemitglieder zur Auswanderung, ein Theil derselben begibt sich nach dem gelobten Lande. Die stehenden Ausgaben werden durch eine neue vermehrt: Die Gemeinde hat für die Anlegung einer Wasserleitung im Judenviertel zu sorgen, um in Fällen von Feuergefahr nicht auf fremde Hülfe angewiesen zu sein⁹⁰⁾. 1653 schliesst der Magistrat das Schlachthaus der Gemeinde, um dieselbe zur Berichtigung der rückständigen Steuern zu zwingen; eine andere Unannehmlichkeit erwächst der Judenschaft durch das von einzelnen Mitgliedern in Verkehr gebrachte falsche Geld⁹¹⁾. Auch 1655 bereiten einige Mitglieder durch Hehlerei und unlautere Geschäfte der Gemeinde arge Verlegenheiten, Sämmtliche Thorarollen sind ihrer Ornamente entkleidet, die theils verpfändet, theils um den Gläubigern nicht in die Hände zu fallen, fortgeschafft wurden⁹²⁾. 1656 droht Johann Casimir den Juden für „zu augenscheinliche Befreundung mit den Schweden“ ihre Synagoge abzunehmen und den Franziskanern, deren Kloster durch die Schweden eingeäschert wurde, einzuräumen. Es bleibt jedoch bei der blossen Drohung⁹³⁾. 1659 überfällt der von den

צרה נגשרת חובות יהודים נגשים ואצים ולמשפט נקרבו בערכותיהם ואויבינו פלילים או לעינים שכך ראו ואזנים שכך שמעו.

In dem folgenden Jahre 1650 beschliesst der Vorstand, allen seinen Gläubigern die schlechten Finanzzustände der Gemeinde offen darzulegen, sich zahlungsunfähig zu erklären, und nöthigen Falls der Schuldenhaft auszusetzen (GB. I, 83 b).

⁸⁹⁾ Luk. I, 180, 345.

⁹⁰⁾ GB. I, 87 b.

⁹¹⁾ GB. I, 94 a ff.

⁹²⁾ GB. I, 100 a.

⁹³⁾ Luk. II, 162.

Jesuitenschülern angeführte Pöbel zu wiederholten Malen das Judenviertel, plündernd und zerstörend. Eine königliche Ordonnanz Johann Casimir's (1660) schärft dem Grodgerichte, dem Magistrat und dem Stadtkommandanten die Pflicht ein, die Juden kräftig zu schützen⁹⁴⁾. Trotzdem wiederholten sich bald darauf ähnliche Scenen: 1662 bei Gelegenheit eines in der Judenstrasse ausgebrochenen unbedeutenden Feuers, wobei der Pöbel die Synagoge erbrach und plünderte, und 1663, als die Stadtmiliz gegen das nach Posen anrückende Heer der Conföderirten auszog. Nachdem der Sieg über dasselbe errungen war, hielt es die wilde Schaar, da sie einmal in den Waffen stand, für angemessen, einen kleinen Feldzug gegen den jüdischen Erbfeind zu unternehmen, jüdische Häuser und Läden zu erbrechen und wehrlose Juden zu verwunden. Die Aeltesten der Gemeinde behaupten in ihrer beim Grodgerichte eingereichten Protestation, dass der Befehl zur Judenschlacht von dem Magistrat ausgegangen sei. In demselben Jahre sollen die Juden den Maurer Kopacz des Nachts aus seiner Wohnung in die Synagoge geschleppt, ihn dort mit Gewalt beschnitten, ihm die „Gebote“ in die Hand gegeben, ihn mit eisernen Nägeln an die Wand gekreuzigt und als er trotz aller dieser Martern standhaft blieb, halbtodt in seine Wohnung geschafft haben. Die Akten des Grodgerichtes beschreiben das Märchen mit grosser Ausführlichkeit, theilen die Zeugenverhöre und das Obductionsattest mit, aber alle weiteren Verhandlungen und das Schlussurtheil fehlen, — weil selbstverständlich der ganze Bericht von Anfang bis zu Ende sich als ein eitles Lügengewebe erwies⁹⁵⁾. Dieser schrecklichen Beschuldigung gegenüber verschwinden andere Quälereien: dass die Gemeinde vom Magistrate auf eine bestimmte Anzahl jüdischer Aerzte beschränkt wird und mit der Geistlichkeit zu Kosten wegen der Erlaubniss zum Besuche des dortigen Jahrmarktes pactiren muss,

⁹⁴⁾ Luk. II, 339 aus den Akten des Grodgerichtes.

⁹⁵⁾ Luk. II, 340—42.

als unbedeutende Nadelstiche ⁹⁶⁾. 1667 verhandelt die Gemeinde mit dem Wojwoden über die Höhe des demselben zu entrichtenden Schutzgeldes und sucht seine einflussreiche Vermittelung bei ihren zahlreichen Gläubigern nach ⁹⁷⁾. 1668 verbietet der Schrodaer Adelslandtag den Juden die Branntweinbrennerei bei 14 Mark Strafe, Verlust der Waaren und vierwöchentlichem Gefängniss ⁹⁸⁾. 1670 macht der Vorstand mit Rücksicht auf die herrschende Armuth die Eheschliessung der Mitglieder von einer besonderen Erlaubniss abhängig; wer eine Mitgift von 400 Gulden aufzubringen im Stande ist, darf seine Tochter unbeanstandet verheirathen; das Fêtiren des Bräutigams während des Brautstandes ist untersagt ⁹⁹⁾. 1671 verschärft der Vorstand, um der allgemeinen Noth zu steuern, die früher erlassenen Vorschriften gegen den Aufwand bei Mahlzeiten; die Chasanim der „alten und neuen Synagoge“ müssen sich einen Abzug von wöchentlich vier Gulden an ihrem Gehalte gefallen lassen ¹⁰⁰⁾. 1671 drängt sich der Gemeinde die Pflicht auf, bauliche Veränderungen an der „alten Schule“ vorzunehmen und den wüsten Gottesacker zu umfriedigen, während der Tempelvorhang verpfündet ist! Die Judenschaft petitionirt bei dem Wojwoden um die Absetzung des gehässigen Unterwojwoden. 1672—74 wird fremden Armen die Hausbettelei im Posener Judenviertel durch den Vorstand untersagt, denn die eigene Armuth zwingt die Posener Gemeinde, sich durch Sendboten Unterstützungsgelder aus Deutschland und Böhmen zu verschaffen ¹⁾. 1675 stürzte der Posener Kaufmann Michael Helwing betrunken in die Synagoge, lief mit gezogenem Degen umher, ergriff die jugendliche Tochter des Doctor Moses, küsste sie und wollte sie mit sich entführen. Mit Gewalt aus der Synagoge entfernt, ver-

⁹⁶⁾ GB. I, 110a ff.

⁹⁷⁾ GB. I, 120 a.

⁹⁸⁾ Luk. I, 193.

⁹⁹⁾ GB. I, 122 b, 128 b.

¹⁰⁰⁾ GB. I, 132 b.

¹⁾ GB. I, 134 b, 139 a, 148 b.

übte er auf der Strasse allerlei Excesse ²⁾. Aus den Jahren 1675 und 1676 datiren Magistratsverordnungen (bestätigt von Johann III. Sobieski) und Innungsstatuten (Handschuhmacherinnung), die Handel und Gewerbe der Posener Juden beschränken. Das Hausiren wird mit Confiscation der Waaren bestraft ³⁾. 1679 wird die Anzahl der im Laufe eines Jahres zu schliessenden Ehen auf vier beschränkt, 1687 auf sechs erhöht ⁴⁾. 1681 untersagt Johann III. den Posener Juden den Fleischverkauf vor den Brücken auf offener Strasse ⁵⁾. 1687 überfielen bewaffnete Jesuitenschüler das Judenviertel, plünderten die Kaufläden und verübten in Gemeinschaft mit zügellosen Volkshaufen die gewalthätigsten Handlungen. Der Magistrat, der selbst von dem grenzenlosen Uebermuth der Jesuitenschüler Viel zu leiden hatte, liess die Rädelsführer trotz der Protestation des Jesuitengenerals verhaften und längere Zeit in Gewahrsam halten. Demungeachtet und vermuthlich, um die erlittene Schmach auszumerzen, roteten sich bald darauf (5. Kislew 1687) abermals mehrere Hundert Jesuitenschüler zusammen, sammelten eine grosse Masse Volkes um sich und unternahmen einen förmlichen Sturm auf die Judenstadt. Drei Tage und Nächte dauerte der Kampf. Die Juden setzten sich tapfer zur Wehr und drängten zu wiederholten Malen den angreifenden Pöbel aus der Judenstadt, der aber immer wieder zurückkehrte, bis endlich einige bessergesinnte Edelleute die Partei der Juden ergriffen und das wilde Gesindel auseinanderjagten. Der Magistrat und die Stadtmiliz, weit entfernt, dem Unfug zu steuern, sollen die Volksbewegung geschürt und den ganzen Tumult veranlasst haben. Zwanzig Häuser wurden bei dieser Gelegenheit total ausgeplündert, und der Gesamtschaden wurde von der Judenschaft auf zwanzig Tausend Gulden berechnet. Einige Tage nach

²⁾ Luk. II, 345 aus den Akten des Grodgerichtes.

³⁾ Luk. I, 313, 321—2.

⁴⁾ GB. I, 166b, 188b.

⁵⁾ Luk. I, 180—81.

diesen Vorfällen verwundete das Pferd eines auf der Wal-lischeibrücke fahrenden Juden zufällig einen christlichen Knaben; die Jesuitenschüler stürzten sofort über den Mann her und prügelten ihn so lange, bis er sich durch ein Lösegeld aus ihren Fäusten befreite ⁶⁾); 1690 neue Plackereien Seitens des Magistrates, weil einige Juden ausserhalb des Judenviertels Handel mit Salz, Heringen und Gewürzen trieben ⁷⁾). 1691 wird ein Mitglied der Gemeinde, des Diebstahls angeklagt, ins städtische Gefängniss geworfen und daselbst auf's Schrecklichste gefoltert. In Folge der in Warschau zu wiederholten Malen angebrachten Gesuche wird der Angeklagte nach einjähriger Haft ins Gefängniss der jüdischen Gemeinde übertragen und schliesslich vom Wojwoden zur Ausweisung aus der Stadt verurtheilt. Die von der Gemeinde zu tragenden Kosten belaufen sich auf mehr als 20,000 Gulden ⁸⁾). 1693 beschwerten sich die Juden in einer Eingabe an das

⁶⁾ Luk. II, 349—50. — Das Gemeindebuch schweigt über diese Vorfälle, dagegen widmet ihnen das Kuntres I. der „alten Synagoge“ die folgende Schilderung:

מעשה נורא שאירע חמשה ימים בחדש כסליו שנה חמשה אלפים
תמ"ח לפ"ק פה פונק' אלה אוכרה הנסים והנפלאות שעשה לנו רשם
ברחמיו וברוב חסדיו ברו' לה'ש' כסליו תמ"ח שהיה רעש גדול ברחובותינו
שנחאספו ובאו שילארים לכמה מאות ויתלקטו להם באסיפה אחת רקים
ופוהים ובעלי מלאכות לכמה אלפים וזה היה בידיעת המקום הרשע ודעתם
ורצונם היו לכלות שונאי ישראל גוף וממון עד שנעשה מלחמה עצומה מחנה
מול מחנה האויבים ולהבריל היהודים דבר שלא היה בא לעולם שהשם ברחמיו
נחן לנו כח לעמוד בקשרי מלחמה שלשה ימים ושלשה לילות ובכל פעם שבאו
לרחובותינו בשלופי הלב גברו היהודים ורדפו אותם עד על השוק כי היה נמס
לכבם וממש היה הנס כמו בימי אחשוורש ואחר שנשקט הרעש התאספו יחד
האלופים ראשי הכמי בני ישיבה נר"ם ובראשם הגאון אב"ד מו"הר ישעיה
סג"ל וקבעו לדורות הענית צבור כל שנה ושנה בחמשה ימים לחדש
הנ"ל באשר שעיקר הנס היה באותו היום וכו'.

⁷⁾ GB. II, 3 a.

⁸⁾ GB. II, 5 a.

Grodgericht, dass der Magistrat im Widerspruch mit den ihnen von den Königen gewährten Freiheiten die Stadtsoldaten gewöhnlich an Sonntagen, einmal sogar am Pesachfeste, bei ihnen einquartiere, dass diese ihnen auf alle mögliche Weise zusetzen, am Pesachfeste Brot in den Zimmern umhertragen u. dgl. ⁹⁾. 1695 lockt eine unbedeutende Streitigkeit, die zwischen einer Jüdin und einem Strassenjungen vorgefallen war, Jesuitenschüler und müssige Handwerkerburschen in die Judenstrasse, wo sie in gewohnter Weise plünderten und die Juden misshandelten ¹⁰⁾. 1696 ward der Synagogensänger Isaac b. Chajim auf offener Strasse von einem Christen erstochen. Der Mörder flüchtet sich nach einem Kloster und entzieht sich mit Zustimmung des frohlockenden Pöbels der strafenden Gerechtigkeit. Bald darauf brechen neue Schrecken herein: es ward gegen die Gemeinde eine grässliche Blutbeschuldigung erhoben. In einem Walde bei Posen fand man urplötzlich den auf's Schrecklichste verstümmelten Leichnam eines Jesuitenzöglings. Der allgemeine Verdacht lenkte sich sofort auf die Juden, und das aufgeregte Volk, angefeuert durch die einflussreichen Verwandten des Ermordeten — der Vater war Starost von Obornik, — brannte vor Begierde, aller Orten in Posen und in der ganzen Umgegend über die Juden herzufallen. Fast einen vollen Monat (Siwan-Tamus) dauerte die Aufregung, die sich natürlich in gewalthätigen Handlungen äusserte, die Juden schwebten in der grössten Gefahr, Handel und Wandel stockte, ein grosser Theil der Gemeinde, den Rabbiner Naftali Kohen an der Spitze, weilte Tage lang in der Synagoge und bereitete sich unter Beten und Fasten auf den Märtyrertod vor, bis endlich durch Zufall der wahre Thäter, dessen Mutter die Kleider des Ermordeten nach Posen zu Markte brachte, in der Person eines Bauern aus Rogasen ermittelt und dadurch die Volks-

⁹⁾ Luk. I, 85.

¹⁰⁾ Luk. II, 352—53 aus einem jüdischen Manuscript (welchem?).

wuth von den Häuptern der Juden abgelenkt wurde¹¹⁾.
1698 erfindet der Vorstand, von seinen Gläubigern in die

¹¹⁾ Die Geschichte dieser Vorfälle ist mehrfach behandelt worden: in Versen von Isaac Menachem in dem Schriftchen גאולת ישראל (s. l. e. a.; Steinschneider Cat. libr. hebr. in bibl. Bodlejana 1138—39), das mir nicht zu Gesicht gekommen ist und in der jüdisch-deutschen Aufzeichnung eines anonymen Zeitgenossen, welche unter dem Titel: מעשה בלבול מק"ק פוזנא in der Historiensammlung 'מעשה די' 1725 (Cat. Bodlej. 2614) mitabgedruckt ist und mir durch die Güte des Herrn Dr. Steinschneider zugänglich gemacht wurde. Das Schriftchen trägt die Aufschrift: איין מעשה וואס גישעהען איז אין יאהר: פֿינף טויזנט פיר הונדערט זעקס אונד פֿינפציג פון בישעפנים דר וועלט אין ק"ק פֿינף טויזנט פון פוזנא ווערן מ"ב לספירה und unterscheidet sich nur in einigen unwesentlichen Punkten von dem zusammenfassenden Bericht im Kuntres I. der „alten Synagoge“, den ich hier folgen lasse:

וגדול נס האחרון מן הראשון וממש צרות האחרונות משכחות הראשונות
מה שנעשה ארבעה ימים לחדש סיון שנת תנ"ו לפ"ק. המעשה שהיה
כן היה שנחגג שילא אר אחד ביער דרך פרסה מקהלנו ולא נדע מי שהרגו
ולא זו שהרגוהו אלא אף זו שעשו לו מיתות אכזריות דבר שלא נשמע מעולם
שנקרו את עיניו וכרתו ידיו ורגליו גם נטלו את לבו ושאר ענויים קשים ומרים
אשר אי אפשר לשום אדם אכזר לעשות זה ומיד שמצאו אותו העלילו על
היהודים בעו"ה ומיד נתמלאו חימה כל הערלים ממש מגדלם עד קטנם על
הדבר הזה ובקשו לשלוח ידם לכולה שונאי ישראל גוף וממון ולא על קהלנו
בלבד אלא על הכלל כלו יצא שבכל מדינות פולן באשר שהשילא הנ"ל
היה משוקן בן סטראקטני מאוברניק והיו לו קרובים פריצים תקיפים משפחת
טומינסקי והמקום הרשע אשר תמיד עומדים עלינו לכלותנו השם יפר עצתם
היו מהחיים גהלים עלינו גם הרחיקו את לבב הפריצים עלינו אשר ממש לא
היה עת צרה ליעקב מיום הוסדה כמו הצרה הזאת אשר נתדע לנו בבירור
גמור היאך שבאו פריצים ושילארים מוויניץ ממש כל שולף הרב להנקם
מהיהודים על מעשה הנ"ל ובכל עיר ועיר אשר אחינו ב"י הרים במדינות
פולין היו בצרה גדולה באשר שאמרו להם בפה מלא כל השררות אשר ישבו
תחתיהם יהודים חתם ממשלחם ידוע תדעו ביום שיעשה ח"ו איוה מעשה
בדהודים בק"ק פוזנא עבור הנ"ל אזי גם עליכם יעבור כוס אשר ממש כל
מקום אשר דבר זה הירא נשמע אבל גדול ליהודים וצום ובכי ומספד ושק

Enge getrieben, eine neue Luxussteuer: sämtliche Gemeindemitglieder haben von ihren Gold- und Silbergeräthen 3 Prozent an den Gemeindeseckel zu entrichten; für das Recht, von der Geistlichkeit und dem Adel Darlehne zu entnehmen, beansprucht die Gemeinde, da sie oft solidarisch für die Schulden der Einzelnen eintreten muss, gleichfalls eine besondere Steuer: $\frac{1}{2}$ Prozent ¹²⁾. Um die Wende des Jahrhunderts macht die Gemeinde die bittersten Erfahrungen an ihrem — eigenen Syndicus, Baruch halewi. Acht Jahre lang terrorisirte sie dieser, wegen seiner Connexionen mit den Behörden gefürchtete Denunziant, schaltete und waltete nach eigener Willkür, verwickelte die Gemeinde in gefährliche Prozesse, stürzte sie in ungeheure Schulden, bis endlich eine sorgfältig vorbereitete und von den Rabbinen der Vier-Städte-Synode autorisirte Verschwörung ihn Posen zu verlassen nöthigte. Längere Zeit hindurch trieb er sodann sein Unwesen in Thorn und Bromberg und wagte es sogar, abermals in Posen zu erscheinen, doch wurde er sofort (1699) vor Ge-

ואפר יוצע לרבים וככל הקהל עשו יום כפור וק"ו בן ק"ו בקהלנו תפשו אומנת אבותינו ויצעקו בני ישראל אל ה' והיה העלילה הזאת ימים רבים של צער מן יום ה'ל והנה ביום שבת הקדש'כ"ג לחדש סיון ה'ל אשר היו האויבים מכנסים בכלי ויין שלהם לבא אל רחוב היהודים נעשה לנו נס גדול וגלי לעיני כל העמים בעצם היום השבת ה'ל באה לכאן גוי' כפרי' והביאה את המלכ'שים של ההורג ה'ל למכור ומיד נתוודע הדבר הזה על בית העצה וחוקה האשה הכפרי' על בית העצה עם המלכ'שים ה'ל מיד נהפכו קדירת עצתם של שונאי ישראל ופניהם כשולי קדירה ונתנה הודאה מיד בלי שום עינוי היאך שבנה הכפרי עשה מעשה הרצחה ה'ל והוא יושב בק"ק ראגוני ומיד שלחו המקום אחר הרוצח ה'ל בעל כרחם שלא בטובתם וכמה פריצים עמהם לקחת ולהביא את הרוצח לכאן והנה עד היום ההוא לא היה לנו פה להשיב להם כי כל הערלים כולם ממש היו מאמינים את העלילה ה'ל.

¹²⁾ GB. I, 220a.

richt gestellt und musste die Verpflichtung eingehen, mit seiner Familie auszuwandern und die Stadt Posen im Umkreise von 30 Meilen zu meiden¹³⁾.

¹³⁾ GB. II, 49—50. — Um einen ungefähren Begriff von der Finanznoth der Gemeinde zu geben, stelle ich aus dem Decret der „Commission der guten Ordnung“ die aus dem XVII. Jahrhundert herrührenden und im Jahre 1774 noch nicht getilgten Schulden der Gemeinde übersichtlich zusammen:

1638 an den Wojwoden von Kalisch . . .	2100 Gulden.		
1640 dito . . .	700	„	
1644—46 dito . . .	1400	„	
1668 der Pfarrkirche	300	„	
1677 den Dominikanernonnen zu Posen .	1000	„	
„ der Pfarrkirche zu Buk	1000	„	
1682 den Carmeliterinnen zu Posen . .	1000	„	gegen 7 pCt.
„ den Dominikanern dito . . .	4000	„	
„ den Franziskanern dito . . .	5000	„	dito
1683 dem Collegienstift an der Domkirche zu Posen	900	„	dito
1686 den Dominikanern zu Posen . . .	1000	„	
1687 dem Carmeliterkloster zu Posen . .	1000	„	dito
1688 den Franziskanern zu Posen . . .	1000	„	gegen 10 pCt.
1692 dem Hrn. von Breza, Wojwoden von Posen, der die Schuld an die Posener Carmeliterinnen cedirte	30000	„	dito
„ dem Geistlichen Bergmann für die Parochialkirche	7500	„	gegen 7 pCt.
1693 der Philippinercongregation zu Posen	3000	„	gegen 8 pCt.
1694 dem Catharinen-Nonnen-Convent zu Posen	2000	„	
„ dem Casimir von Dzierbinski, dessen Erben die Schuld den Franziskanern zu Posen cedirten	3278	„	
1695 den Carmelitern zu Posen	3000	„	gegen 7 pCt.
1698 dem Kaplan d. Czerniejewer Kapelle	7000	„	
„ dem Dominikaner-Nonnenkloster zu Posen	1100	„	
„ der Parochialkirche zu Punitz . . .	1000	„	dito

Latus 78278 Gulden.

Ueber die inneren Gemeindeangelegenheiten während des XVII. Jahrhunderts bietet das handschriftliche Gemeindebuch zahlreiche Aufschlüsse. Die Gemeindeverwaltung ist eine streng centralisirte. Da der Vorstand für sämtliche Mitglieder der Gemeinde solidarisch haften muss, so liegt ihm die Pflicht ob, die Thätigkeit der Einzelnen genau zu regeln und zu überwachen. Innerhalb des Judenviertels bildet der Vorstand eine autonome Behörde; er treibt die dem Könige und den Behörden zu entrichtenden Steuern ein: die Grundsteuer (Szos, Poradlne), das Marktgeld (Targowe) und die Rauchfangsteuer (Po dymne)¹⁴⁾, er repartirt die zur Bestrei-

Transport 78278 Gulden.

1700 den barfüssigen Carmelitern z. Posen	15000	„	gegen 7 pCt.
„ der Bruderschaft des heiligen Joseph			
zu Posen	1000	„	dito
„ dem Martin Czerziewski, der dieselben			
an das Franziskanerkloster zu Posen			
cedirte	15000	„	gegen 10 pCt.

Summa 109278 p. Guld. = 18213 Thlr.

In dieser Liste der Gläubiger fehlen merkwürdiger Weise die Jesuiten, bei denen die Gemeinde am meisten verschuldet war. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, dass die Jesuiten, als die zur Regulirung der Gemeindegeldschulden eingesetzte Commission der „guten Ordnung“ (1774) sämtliche Gläubiger zur Vorlegung ihrer Schuldansprüche, aufforderte, statt der Originalwechsel, die in vielen Fällen zweifelhafter Natur sein mochten, einen aus dem Jahre 1757 herrührenden General-Schuldschein über 293,744 Gulden und 25 Groschen poln. einreichten, aus dem das Datum der einzelnen Posten nicht zu ermitteln war. (Commissions-Decret vom Jahre 1774 S. 168—179.) Von den Einwendungen, welche die Gemeinde gegen einen Theil der Jesuitenschulden erhob, wird später die Rede sein.

¹⁴⁾ Im Gemeindebuche: שזס, פראדלנע oder פארדלנע (das Einige fälschlich für: „Pardon“ hielten), טרגווע, פארדלנע; über diese Steuern vgl. Wuttke, Städtebuch des Landes Posen S. 214. Auf die Grundsteuer: Poradlne, wird in den Gemeinde-Statuten das grösste Gewicht gelegt, sie wird gewöhnlich קהלנע געלט genannt, und das handschriftliche Kuntres II. enthält einen כל מי שיהא נהרג ונשמר מי שברך für משמר שיתן הברדאן כחוקה ובטנה.

tung der Gemeinde- und Synagogenbedürfnisse erforderlichen Summen¹⁵⁾, regelt das Armenwesen, fixirt den Zinsfuss¹⁶⁾, bestimmt die Aufnahme neuer Mitglieder in den Gemeindeverband und verurtheilt ungefüge Individuen zum Ausschluss aus demselben¹⁷⁾, setzt die Anzahl der in Einem Jahre zu gestattenden Ehen fest, ernennt die Vorsteher der jüdischen Handwerkergerossenschaften, sorgt für die Reinigung der Strassen im Judenviertel und für die Anlegung von Wasserleitungen in demselben, überwacht die Jurisdiction, den Cultus¹⁸⁾, den Bücherbedarf¹⁹⁾ und Jugendunterricht, stellt jüdische Aerzte und

¹⁵⁾ Die Repartirung der Gemeindeabgaben besorgte die aus dem Vorstände gewählte Einschätzungscommission (שמאים), die das muthmassliche Vermögen der Besteuernten eruirte. In einzelnen Fällen wurde die Höhe des Einkommens durch einen Eid ermittelt.

¹⁶⁾ In den Statuten des Jahres 1629 wird der Zinsfuss auf $\frac{1}{2}$ Procent festgesetzt (G.-B. I, 16b).

¹⁷⁾ Das Bürgerrecht in der Gemeinde heisst: עירנות und wurde nur mit grosser Vorsicht ertheilt. Das GB. enthält zahlreiche Verfügungen, durch welche Mitgliedern, die sich ein denunziatorisches Treiben, ein Vergehen gegen die Sittlichkeit u. A. zu Schulden kommen liessen, das עירנות entzogen wird.

¹⁸⁾ So wird z. B. 1690 den Chasanim unter Strafe der Amtsentsetzung anbefohlen, in dem auf die Thoravorlesung folgenden שברך מי שברך ניהר רוח המקום ניהר מן מי שמברך רעו בקול גדול בבקר השכם (GB. I, 194a). Der handschr. Kuntres II. enthält einen שירה . . . משה ניהר שלא לדבר בשעת החפלה . . . ולא ידבר דברים נגד ערלים המזיקים ליהודים וגם מי שיהא ניהר שלא יהיה קורא עם החון אפילו נמך בשעת קריאת התורה וכו'.

¹⁹⁾ מפורסם שאין להקב"ה אלא ד' אמות של הלכה ועתה . . . אשר עין בעין נראה שאין הקולות מצפצפים בבתי מדרשות כיני עולם מחמת הסרון קונטרסים וזה גורם בטול למלמדים ולבחרים ונערים הוא הדין בעלי בתים הפצים לקבוע הלכה לעתים מוזמנים והמעם הוא שאין בידם גמרא ע"כ ראשית כל דבר מתוויבים המנהיגים יצו" לפקח בדבר זה להשתדל קונטרסים ע"מ דאפשר בעולם וחלילה שיחרשלו שום התרשלות כי גדול כח בטול חזרה (Gemeindestat. v. J. 1655, GB. I, 100a).

Hebammen an²⁰⁾ und erlässt detaillirte Vorschriften zur Verhütung des Kleiderluxus und des übertriebenen Auf-

ודעה ראינו כי בעלי המדפסים עושים מלאכתם ברמיה ואין שום בחור
חמד ומכ"ש נערים וקטנים יכולין לקרות וללמוד סתוכו ואותיות מחכימות בכן
אלופי הקהל יצ"ו יציעו הדבר לפני רוזני קציני ארץ לסקל המסלה ולהסד
המכשלה ולהחזיק עץ החיים ולאשר כדי להדפיס בטוב וביושר
Gemeinde-
stat. v. J. 1680 (GB. I, 168 b).

In den Gemeindenstatuten des Jahres 1681 (GB. I, 172a) lautet
der erste Paragraph: והלמוד והעולם מעמודי העולם והלמוד
חורה כנגד כולם וכחיים צור תעודה החום חורה בלמודה על שהקנטרסים
מאחרים לבוא וצריכין לשלוח שליח ושליח עושה שליח ומכח שההוצאה
רבה על הקונטרסים רבה למעלה גורם ג"כ להעלות בדמים למכור ביוקר
ודכים מונעים מלקנות ירפו ידיהם של לומדי התורה וכדי להחזיק עמוד התורה
סחויבים האלופים הנבאים דת"ח להיות זריזין ומקדימין למצוה וישלחו טעות
כפי סך ערך הקונטרסים ליד המדפס בכדי שיבואו הקונטרסים לכאן קודם
הזמן והנבאים דת"ח סחויבין למכור אותן הקונטרסים כפי החשבון שבאים
לפי הקרן ואינו רשאי להרוויח בהם שום פרוטה למען יקנו כל הלומדים ויגדיל
תורה ויארזר.

In den Gemeindestatuten d. J. 1694 (GB. I, 206b) lautet der sie-
bente Paragraph: שערות אבותינו שהחפץ
ימלא ירו ומביא ספרים חדשים לקהלתנו ומקבלים ספרים מכל אדם המביא
אף גם שלא הבטיחו האלופים הקהל יצ"ו ליקח אותן ספרים טרם נרפסו בכן
מהיום והלאה לא יקחו האלופים הקהל יצ"ו ספרים חדשים מן שום אדם
אם לא שיחנו האלופים הקהל יצ"ו כתב הבטחה ליקח בטרם נרפסו וזולת זה
אסור באיסור גמור לקבל ספרים מן שום אדם.

²⁰⁾ In den Gemeindestatuten des Jahres 1644 (GB. I, 64b) wird
den Gemeindeärzten Isaac und Moses zur Pflicht gemacht, mindestens
dreimal wöchentlich die Kranken im Hospital zu besuchen und jeder
Aufforderung zum Besuche eines besteuerten Gemeindegliedes un-
gesäumt Folge zu leisten. Das Honorar für jeden Besuch darf nicht
unter einem halben Gulden (2½ Sgr.) betragen. 1712 wird Wolf,
der seinem Vater Jakob in der ärztlichen Praxis folgte, auf Ein Jahr
als Gemeindearzt mit der Verpflichtung angestellt, bei den Apothekern
einen billigen Satz der Medicamente zu erzielen. Mit Rücksicht auf
die schlechten Finanzzustände der Gemeinde erhält er kein fixes Ge-
halt, wird aber von allen Gemeindeabgaben befreit (GB. II, 92a).

wandes bei Hochzeiten und sonstigen Gastereien²¹⁾. Selbst die ausserhalb Posens weilenden Mitglieder unterliegen der Controle des Vorstandes. Auf den Messen bilden die Posener jüdischen Kaufleute und Handwerker — sie besuchten im XVII. Jahrh. die Messen zu Lublin, Krzeminec, Jaroslaw, Breslau, Frankfurt, Danzig, Thorn, Gnesen, Leipzig u. A. — eine eigene Gemeinde, an deren Spitze mehrere vom Vorstande erwählte Marktrichter²²⁾ standen.

Die Hauptbeschäftigung der Posener Juden bildete der Gross- und Kleinhandel in allen möglichen Branchen, vorzüglich in Wolle, Leinwand, Tuch, Seide, Leder, Pelzwaaren und Gewürzen. Die Arten des Handwerks, die den Juden gesetzlich nicht verschlossen waren, hatten in der Gemeinde zahlreiche Vertreter. Es gab besondere jüdische Schneider-, Fleischer-, Kürschner- und Posamentier-Innungen in Posen, aber auch einzelne Schuhmacher, Goldarbeiter und Buchbinder erwähnt das Gemeindebuch.

Eine wichtige Rolle in der Gemeinde spielte der Shtadlan oder Syndicus, der auf Grundlage bestimmter Instructionen die Gemeinde den Behörden gegenüber zu vertreten hatte. Man wählte zu diesem Amte gewöhnlich einen entschlossenen und gesetzeskundigen Mann, der obendrein bei der Geistlichkeit und den Wojwoden eine persona grata sein musste. Einzelne der Shtadlanim

1675 wird die Frau Jentel als Hebamme mit einem Gehalte von monatlich Einem Gulden (GB. I, 153b), 1712 die Frau Rahel mit einem Gehalte von wöchentlich Einem Gulden und der Befreiung von Gemeindeabgaben angestellt (GB. II, 87a). Aus dem Protokoll vom J. 1663 (GB. I, 110a) geht hervor, dass die Posener Gemeinde nach einem mit den Behörden geschlossenen Pact auf eine bestimmte Anzahl von Aerzten beschränkt war.

²¹⁾ Die סעודות ומלבושין werden in den Statuten fast eines jeden Jahres eingeschärft. Interessant ist die sich oft wiederholende Clausel, dass die Frau des Rabbiners Kleiderluxus ohne jede Einschränkung treiben darf.

²²⁾ דיני הדיד, פרנסת הדיד.

missbrauchten ihren Einfluss, um Erpressungen zu verüben und die Gemeinde zu terrorisieren, wie andere hinwiederum — z. B. der Sctadlan Jakob im J. 1736 — ein Opfer ihres Amtes wurden²³⁾.

Die Neuwahl sämtlicher Gemeindeämter fand alljährlich an den Mittelfeiertagen des Pesachfestes statt. Der Grundsatz der geheimen schriftlichen Abstimmung wurde dabei festgehalten²⁴⁾. Den Mitgliedern des Vorstandes war die strengste Amtsverschwiegenheit zur Pflicht gemacht, und ein Bruch derselben wurde mit Amtsentsetzung und mehrjähriger Unfähigkeit zur Bekleidung eines Gemeindeamtes bestraft²⁵⁾.

²³⁾ Das Gemeindebuch hat uns die Anstellungsdekrete mehrerer Sctadlanim aufbewahrt. Dem 1690 auf ein Jahr angestellten Sctadlan Abraham wird zur Pflicht gemacht לעבודת האלופים שיהיה משרת נאמן בעבודתו ולעמוד על משמרתו להתעסק בצרכי הקהל יצ"ו יהיה חסיד נאמן בלתי רמיה ומחויב להיות חרוד לשמוע בקול דברי האלופים הקהל יצ"ו ראשי מנהיגי העדה לכל דבר שליחות או לכל דבר השתדלות לכל אשר ישלחוהו הן פה קהלתינו הן חוצה לה על פני השרה למקומות אחרים לקרוב ולרחוק מחוייב לעבוד ולשרת ולצאת חלוץ חושים ולשמור לעשות ולקיים ככל אשר יגורו עליו אומר האלופים ראשי מנהיגי הקהלה יהיה קדיר וריו ומחון בעבודתו ובשליחותו לא יפיל דבר ארצה.

Sein wöchentliches Gehalt beträgt 3 Gulden ($\frac{1}{2}$ Thlr.), ausserdem wird ihm eine Wohnungsentschädigung von 24 Gulden (4 Thlr.) jährlich zugesichert (GB. II, 3b). Viel ausführlicher lautet die Amtsinstruction des Sctadlan Baruch vom J. 1699 (GB. II, 45a), der nachträglich der Gemeinde die grössten Verlegenheiten bereitete (GB. II, 49a ff.).

²⁴⁾ כל ההחלטות שיתמנו הקהל יצ"ו יהא בהכשר דהיינו כל אחד מהקהל לא יגיד דעתו בגלוי ומפורסמת לשאר מנהיגים רק ע"י פיתקא ועל פי רוב (Statuten des J. 1629, GB. I, 16b). פיתקאות יעמוד כל איש על החלטות שלו.

²⁵⁾ Ueber die Missachtung dieser Bestimmung wird oft Klage geführt. Ein Protokoll aus dem Jahre 1685 setzt für die Zuwiderhandelnden die Strafe einer vierjährigen Ausschlussung von allen Ehrenämtern fest (GB. I, 181b).

Eine Filiale der Posener Gemeinde bildete die Nachbargemeinde Schwersenz. Es ist bereits mitgetheilt worden, dass die Posener Juden nach dem grossen Brande des J. 1590 ein zeitweiliges Unterkommen in Schwersenz fanden. Ein Theil der dort angesiedelten Juden zog es vor, seinen bleibenden Aufenthalt in Schwersenz zu nehmen und bildete den Grundstock zur neuen Gemeinde. Da die Posener Hauptgemeinde zur Erbauung der jüdischen Häuser und der Synagoge in Schwersenz über sechzig Tausend Gulden beige-steuert hatte und dadurch selbst in Schulden gerathen war, so wurde ein Vertrag festgesetzt, dem zu Folge die Schwersenzener Judenschaft zu den Abgaben der Posener Gemeinde jährlich 2100 Gulden beisteuern und sich den Anordnungen und Dispositionen derselben in allen Stücken fügen musste. Die Schwersenzener Gemeinde hatte zwar einen Rabbiner und einen Vorstand, die sich aber in vollständigster Abhängigkeit von Posen befanden. Das Verhältniss wurde den Schwersenzener Juden mit der Zeit drückend und es entstanden vielfache Reibungen und Competenzstreitigkeiten, die vor das Forum der Vier-Städte-Synode gebracht wurden. Ein Erkenntniss dieses Gerichtshofes aus dem J. 1651 spricht der Posener Gemeinde das Recht zu, nach wie vor die Schwersenzener Filiale in uneingeschränktester Weise zu administrieren. Zwei andere Erkenntnisse vom J. 1714 (von dem Posener Rabbiner Jakob b. Isaac, dem Posener Darschau Arje Löb b. Joseph und dem Schwersenzener Rabbiner) und 1728 (von 5 Rabbinern)²⁶⁾ bestätigen lediglich das erste Erkenntniss. Von 1742 bis 1764 wurde der fortwährend schwebende Prozess durch verschiedene Vergleiche gütlich beigelegt. 1764 stellte die Schwersenzener Gemeinde die Zahlung der jährlichen 2100 Gulden ein und blieb volle 10 Jahre mit ihren Beiträgen im Rückstande. Die Kronschatz-Commission verurtheilte sie jedoch zur nachträglichen Bezahlung des auf die Höhe

²⁶⁾ Das erste Erkenntniss befindet sich im Originale im GB. II, 101 b und das zweite in legalisirter Abschrift daselbst II, 146 a ff.

von 21000 Gulden angewachsenen Capitals, und die „Commission der guten Ordnung“ schlug diese Summe zum Tilgungsfonds der auf der Posener Gemeinde lastenden Schulden²⁷⁾.

Das Posener Rabbinat war auch im XVII. Jahrh. mit gelehrten und würdigen Männern besetzt. Die Gemeinde scheute trotz der schlechten Finanzzustände die grössten Anstrengungen nicht, um ihren alten Ruf aufrecht zu erhalten und nur Männer von anerkannter Gelehrsamkeit als Rabbiner und Darschanim anzustellen. Nach einem alten Gemeindestatut durfte kein in Posen Einheimischer das Rabbinat daselbst bekleiden. Die Gemeinde liess ferner die in Polen verbreitete Känflichkeit bei der Besetzung der Rabbinateposten, gegen welche unter Anderen Lippmann Heller entschieden ankämpfte, in ihrer Mitte nicht aufkommen²⁸⁾.

²⁷⁾ Decret der „Commission der guten Ordnung“, handschriftlich im Archive der hiesigen Gemeinde, deutsche Uebersetzung S. 189 – 193. Vgl. ferner GB. I, 4b, 10b, 217b; II, 29a.

²⁸⁾ גם לא יקבלו אב"ד שיש (לו) צדדים בקהלנו או אחד מבני עירו כפי חקנה ישנה וגם שלא לקבל אב"ד בשביל רבוי הכסף שיש לו ושלא לקבל שום אדם מחמת מעות או שוחד דברים וכו' (Gemeindestatuten des J. 1660, GB. I, 107b). Die Posener Gemeinde setzte sich gegen Ende des XVIII. Jahrh. über diese Bestimmung ganz und gar hinweg. Als es sich 1780 um die Anstellung eines Rabbiners in Posen handelte, setzte der Vorstand vier Candidaten auf die Liste mit dem entschiedenen Vorsatze, nur auf denjenigen die Wahl zu lenken, der der Gemeinde die Summe von 300 Dukaten als Geschenk auszahlen würde, und zwar sollte der neu anzustellende Rabbiner ein Drittel der Summe zur Sicherheit bei R. Jesaias Pick in Breslau deponiren, und die zwei andern Drittel beim Empfang des Anstellungsdekretes und bei seinem Amtsantritte erlegen. Auch sollte er sich auf mindestens drei Jahre binden und keinen Versuch zur Wiedererlangung der 300 Dukaten machen. In einer nachträglichen Bestimmung erklärt sich die Gemeinde auch mit 200 Dukaten zufrieden, will aber in dem Falle dem Gewählten die Umzugskosten nicht ersetzen. Der auf Grund dieser Bestimmungen Gewählte war kein Anderer als R. Joseph, genannt Hazzaddik, (Schwiegersohn des R. Jecheles Landau), in dessen Rabbinatecrete neben anderen Vorzügen noch beson-

Als Nachfolger des 1612 verstorbenen Mardochai Jafe wurde Jesaias b. Abraham Horwitz (של"ה) als

ders betont wird: הוא עשיר דהוא עהיר נכסין עהיר פומבי (GB. II, 298b). Ich theile den interessanten Gemeindebeschluss seinem Wortlaute nach mit:

..... איזה מהם שיבחר ברצון ה' לא יפחות מנתינת שלשה מאות הגררים לקופת הקהל ובאופן שנודיע מקדם לארבעה גאונים הנ"ל שהקבלה יהיה באופן שמהייב ליהן לקופת הקהל ג' מאות הגררים וסי שיתרצה ליהן הנתינה זו במלואה ישלש סך הנ"ל בברעסלא ביד אודהו ומיודעו כגון ליד הרב הגאון ר' ישעיה פיק או לאיש מפורסם שם בברעסלא דהוא איש אמיד והשליש יותן הודאה כשיזגמר הקבלה מהייב לסלק ג' מאות הגררים כשימוסר לו השטר רבנות. וכי יבוא חשוכה מן הגאונים הנ"ל אם יתרוצו להשליש כך הנ"ל או תאקף אסיפה לכוור וכו' ובתנאי שהרב אשר יקבל מהייב לקבל ע"ע שלא יזו מקהלנו עכ"פ שלשה שנים ישב אתנו ואף אם ישב אתנו ימים ושנים ארוכים לא יתן שוב אדם את דעתו להחזיר להגאון איזה סך מן הש' הגררים שנתן בשעת הקבלה וכן לא יחווה אדם דעתו קודם הקבלה ליקח מן המקובל — Etwa a. L. — לרב פחות מן ג' מאות הגררים כי לא יוגרע מאומה מן ש' הגררים שלא להעמיד על acht Wochen später beschliesst der Vorstand: המכרז האחרון ולקח אף בצד משענה הנ"ל ועכ"פ לא פחות מן מאתיים הגררים וכך מאה הגררים שלישית יהא נחשב להרב שיקובל בעד הוצאות וכו'. Selbst das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen (dd. Berlin, 17. April 1797) enthält noch eine Bestimmung gegen die Käuflichkeit der Rabbinate, cap. IV, § 1: „Da aber dieselben (Juden) bisher in einem grossen Zwange und Druck ihrer Rabbiner gestanden, welche ihre Stellen einander überbietend für übermässige Summen zu kaufen oder zu pachten gewohnt, und daher neben ihrem und der Ihrigen bequemen Unterhalt wegen solcher Kosten sich an ihren Glaubensgenossen reichlich zu erholen bedacht gewesen, so sollen zwar die Gutsherren, welche Synagogen in ihren Städten zu haben und die Rabbiner bei denenselben zu bestellen berechtigt sind, bei solchem ihrem Rechte und der ihnen von dem anzusetzenden Rabbiner gebührenden Recognition, welche jedocli nicht, wie bisher vielfältig geschehen, willkürlich hoch und nach dem Anerbieten des Meistbiethenden genommen werden muss, belassen werden. In den Kön. und geistlichen Städten aber sollen die Rabbiner und nothwendige andere Synagogen-Bedienten nicht nur ohne Kauf-

Rabbiner aus Prag nach Posen berufen, doch folgte er diesem Rufe nicht, da er im Begriffe stand, seine Reise nach dem gelobten Lande anzutreten²⁹⁾. Das Posener Rabbinat blieb wahrscheinlich einige Jahre unbesetzt. Um 1625—1629 fungirte als Rabbiner in Posen: Simeon Wolf b. David Tewele Auerbach³⁰⁾. Sein Nach-

geld oder Pacht von der Kammer bestellt, sondern auch aus einer öffentlichen Kasse als Landesherrliche Officianten besoldet werden.“

²⁹⁾ Die oft ausgesprochene Behauptung, dass Jesaias b. Abraham Horwitz Rabbiner in Posen gewesen, beruht auf einer irrthümlich aufgefassten Notiz des R. Scheftel, Sohnes des Jesaia Horwitz, in der Vorrede zu של"ה (Die Worte sind auch von Abraham b. Jesaias in der Vorrede zum סידור שער השמים angeführt): רוב הגולה רובא דרובא (של של"ה) וקבלוהו לאב"ד ולראש כלה וכולם בקשו את רבי לשמוע חכמתו ובחרו במשנתו וקבלו אותו עליהם כמה וכמה קהלות גדולות ובאחרונה נחקבל בארבע קהלות שהן עטרותיהן של כל הקהלות דהיינו ק"ק פראנקפורט וק"ק פראג וק"ק פוזנא וק"ק קראקא בזה אחר זה ויציאת הצדיק הירא מן ק"ק פראג כי שם היה אב"ד שבעה שנים קודם הפרדו מחוצה לארץ לירושלם ע"ה. Diese Notiz kann nicht anders erklärt werden, als dass Jesaia Horwitz von Prag nach Posen und Krakau zwar berufen wurde, dem Rufe jedoch wegen seiner Reise nicht folgen konnte oder mochte. Das Posener Gemeindebuch und die קנטריס-ים führen ihn nicht als Posener Rabbiner auf, ebensowenig der Posener Rabbiner Moses b. Jesaia Menachem (1638) und das Posener Rabbinatscollegium (1714) in der Approbation zum סידור שער השמים. Auch Lippmann Heller, zur Zeit Rabbiner in Lublin, sagt in der Approbation (1659) zum סידור של"ה ausdrücklich: אור תורתו וזרח מלפנים בישראל ברוב הקהלות גדולות ובפרט בק"ק פראג אשר משם נשאו רוחו וגרבה לבו ללכת לארץ הקדושה. Dadurch erledigen sich die von Landshuth in Amude haaboda 133—134 vorgebrachten Bedenken. Jesaia b. Abraham Horwitz darf nicht mit seinem Enkelsohne Jesaia b. Scheftel, der wie sein Vater Scheftel b. Jesaia das Posener Rabbinat bekleidete, verwechselt werden.

³⁰⁾ Das GB. I, 4b bewahrt eine von ihm den 4. Siwan 1625 unterschriebene Urkunde und führt ihn (I, 14a) noch 1629 als Rabbiner auf. Von Posen wurde er nach Wien und Prag berufen und in letzterer Gemeinde starb er den 12. November 1631 (Galed Nr. 149). In

folger Chajim b. Jizchak hakohen, Enkel des Lewa b. Bezael, bekleidete nur kurze Zeit (1630 — 1632 oder 1633) das Rabbinat³¹⁾. Bis 1637 bestand ein Interregnum, in dem der Darschan und Dajjan Jizchak (Eisak) b. Jonathan die Rabbinatsgeschäfte verwaltete. 1638—41 war das Rabbinat durch Moses b. Jesaia Menachem (genannt R. Moses R. Mendels) wieder besetzt³²⁾. Ihm folgte 1641—58 Scheftel (Sabbatai) b. Jesaia Horwitz. Er theilte mit seinem Vater die Liebe zur Kabbala und die Abneigung gegen Pilpul und Chilukim. In seinem Werke ווי העמודים empfiehlt er die alle Haarspaltereien vermeidende Lehrweise der deutschen und holländischen Juden. Um das störende Plaudern in den Synagogen zu unterdrücken, schlägt er die Einsetzung eigens zu diesem Zwecke ernannter Aufseher vor³³⁾.

Posen fungirte neben ihm als Ab-beth-din: Ahron Benjamin b. Chajim, derselbe, dessen Mardochai Jase in einem Gutachten (ש"ר) מרדכי נר. 124 und 125) ehrend gedeakt.

³¹⁾ GB. I, 17b, 21a, 22a. Zu den Festtagen שש"ג wird er noch als Rabbiner aufgeführt (I, 24a). Das handschriftliche Kuntres II. hat bei dem ihm gewidmeten אמ"ר die Notiz: נפטר שופ"ט ל"פ"ק = 1634—35.

³²⁾ Er war zuvor Rabbiner in Frankfurt a. M. und Prag (vergl. Galed, p. 69 — 70 und Landshuth p. 227) und ist in Posen begraben. Sein Leichenstein ist nicht zu ermitteln. Seine Wittve erhielt noch im Jahre 1650 von der Gemeinde eine Pension von monatlich dreissig Gulden (GB. I, 83b). Der Leichenstein seiner ersten 1622 verstorbenen Frau befindet sich in Prag (Galed Nr. 165). Die von ihm verfasste Selicha בעלינו מושל ist unter Anderem im Posener Kuntres abgedruckt.

³³⁾ Er war nach dem Abgange seines Vaters sechs Jahre Darschan in Prag, dann der Reihe nach Rabbiner in Fürth, Frankfurt a. M., Posen (Abraham b. Jesaia's Vorrede zum סדרו של"ה) und starb 1660 als Rabbiner zu Wien (Frankl, Wiener Grabschriften Nr. 254). Ausser seinem Werke ווי העמודים besitzen wir noch von ihm die oft gedruckte צואה und eine Selicha für den zur Erinnerung an die Gräuelszenen des Kosakenaufstandes (1648) eingesetzten Fasttag des 20. Siwan. Bei Steinschn. Cat. libr. hebr. Bodlej. 2242 ist in der Aufzählung der von Scheftel bekleideten Rabbinate: Posen völlig über-

³⁴⁾ Geht aus den Gemeindestatuten dieser Jahre hervor.

55) Er wurde 1668 mit einem Fixum von sechs Gulden wöchentlich angestellt: על הקהל יצ"ו ליתן להגאון אב"ד יצ"ו כל שבועה ושבועה: ששה זה על שכר שלו או ממעות הפארדאן או ממעות שִׁלְטָנָה והמותר לשלם ושאלתי [מן אברהם I, § 11] אברהם (את פי הגאון הגדול מה"ר יצחק נר"ו אב"ד דק"ק פוזנן בשנת ה"כח) nennt ihn Nr. 11 und 48 שו"ת אבן השם. In GB. I, 162 b ersichtlich, war R. Jizchak 1677—78 einige Zeit aus der Gemeinde entfernt. Möglicher Weise hängt diess mit den Geldsammlungen zusammen, die um jene Zeit in ausserpolnischen Landen zu Gunsten der bedrängten polnischen Gemeinden veranstaltet wurden und für welche sich Moses b. Mordechai Zakut, der mit R. Jizchak befreundet war und früher selbst in Posen gelebt hatte, in Venedig verwandte: הסיעני ויכול רוח שואה מצער בח רבים לצאת בקול שאת על כל השאת והשכר אשר שברו אויבי ה' את לב מדינאי פולניא היא ק"ק פוזנא רבב בני אמון ומלאה מצורת כרמון כאשר הכרתיה והוקרתיה וקרתה מסקורה מים חיים בשבתה על חלה ועתה נחלו עליה חלאות חלי תלים ותקיפות צרות תכופות תקפדו עד כי גדלה מאוד סכנת הנפש וחלחצים הלוחצים אותם (אגרות רמ"ו Nr. 20). Gans' Angabe des Todesjahres 1682 (Z. D. ed

Scheftel Horwitz, sein Nachfolger, verstarb bald nach seinem Amtsantritte ³⁶⁾, und Naftali b. Jizchak haken wurde 1689 aus Ostra auf den erledigten Rabbinstuhl berufen. Naftali fungierte in Posen bis 1704. Sein Leben war eine Kette von sonderbaren und widerwärtigen Ereignissen. In Ostra ward er vielfach angefeindet; in Posen lebte er zu einer Zeit, in der die Gemeinde durch Verfolgungen und Kriegsgefahren die grössten Leiden zu erdulden hatte. Er soll sich daselbst, wie die Sage erzählt, durch verschiedene Excentricitäten und besonders durch seinen übertriebenen Aufwand in seiner Stellung unhaltbar gemacht haben. In Posen entriss ihm auch der Tod seinen gelehrten und frommen Sohn Chajim. 1704 übernahm er das Rabbinat in Frankfurt a. M., musste es jedoch 1711 in Folge eines am 14. Januar in seinem Hause entstandenen Brandes, der das ganze Judenviertel einäscherte, wieder aufgeben. Die folgende Zeit verlebte er in Prag und Breslau, und von dem letzteren Orte machte er verschiedene Versuche, sein früheres Rabbinat Posen wiederzuerlangen. Zu diesem Zwecke wandte er sich auch an den in Reisen anwesenden August, König von Polen, der ihn in das Posener Rabbinat wieder einsetzen sollte; doch blieben alle seine Bemühungen fruchtlos. In

Frankf. a. M. p. 47b) ist falsch. Das Gemeindebuch (I, 183a) und Kuntres II. berichten übereinstimmend, dass R. Jizchak רמ"ה = 1684—5 gestorben sei.

³⁶⁾ Den 20. Tammus 1686 war Jesaias noch Rabbiner in Frankfurt a. M.; denn unter diesem Datum richtet er von dort ein Schreiben an Eljakim Getz b. Meir (ש"ח אבן השלום Nr. 62), und den 23. Adar 1689 setzt die Posener Gemeinde bereits seiner Wittve eine Pension aus (GB. II, 1a). Er hinterliess mehrere Kinder, die längere Zeit mit der Gemeinde Erbschaftsstreitigkeiten hatten (GB. II, 25a, 45b, 46a, 56b, 62b), von denen der Eine: Scheftel, Rabbiner zu Filehne war, und der Andere: Abraham, den Siddur seines Urgrossvaters (של"ה) edirte. In der Vorrede beschreibt er seine Schicksale. Der Ausgabe des של"ה Amst. 1649 ist ein Gedicht von Jesaia b. Scheftel vorgedruckt. Der Stammbaum der Familie Horwitz ist in Steinschn. Cat. Bodlej. 2242 mitgetheilt.

Lissa wurde Naftali von einem Schlaganfall getroffen. Nach Breslau zurückgekehrt, fasste er 1718 den Entschluss, das gelobte Land aufzusuchen, wurde aber unterwegs in Constantinopel den 24. Thebet 1719 vom Tode ereilt³⁷⁾.

³⁷⁾ Wolf Bibl. hebr. I, 919.; III, 845—46 (wo aus Naftali zwei verschiedene Personen gemacht werden) und Landshuth Amude p. 282—83. Sein Hauptwerk ה' ברכת ה' (Frankfurt a. M. 1704 — 6) besteht aus drei Theilen, von denen der erste: כמיכות חכמים eine Art allgemeiner Einleitung über die Aufeinanderfolge und den Zusammenhang der talmudischen Traktate, der zweite: קדושה וברכה Scholien zum Traktat Berachoth enthält. Der dritte Theil: סדר משך הורע über סדר זרעים ist nicht gedruckt. In dem einleitenden Gedichte spricht er von seinen Schicksalen. Ausserdem sind noch verschiedene kleinere Schriften von ihm veröffentlicht: שער נפתלי, eine Sammlung religiöser Hymnen, herausgegeben von seinem Schüler Salomo b. Arje Jehuda aus Rechnitz in Ungarn (Brünn 1757); פי ישרים, gedruckt in Orta Kiö bei Constantinopel (Steinschn. Cat. Bodlej. 2025 — 26). Naftali beabsichtigte noch, ein Werk: ספר בראשית über die mündliche und schriftliche Lehre, eine Sammlung der Gutachten seines Vaters: פירות גיטור mit seinen Zusätzen: ים כנרת, und endlich einen Commentar zur Pesachhagada ס' מגיד נפלאות ה' zu veröffentlichen (vgl. קדושה וברכה p. 138b), scheint aber zur Ausführung dieses Vorsatzes nicht gelangt zu sein. — Das Gemeindebuch enthält mehrere von Naftali eigenhändig unterschriebene Documente u. z. GB. II, 19b vom 9. Tammus 1693; GB. II, 44 vom 6. Adar rischon 1699 über die Errichtung eines neuen Beth-hamidrasch aus den Fonds eines dazu bestimmten Legates; ferner die copirten Urkunden: GB. II, 59b vom 2. Cheschwan חס"ג und II, 75a vom 3. Ijjar 1603. — Das ursprüngliche Rabbinatsdecret des R. Naftali ist im GB. nicht mehr vorhanden, doch bewahrt dasselbe zwei Prolongationen jenes Decretes auf je drei Jahre: vom 27. Nissan 1696 (GB. II, 34a) und 1. Siwan 1701 (II, 52a), von denen ich die erstere im Wortlaut mittheile:

שפתי כהן ישמרו דעת. חזרה יבקשו מפיהו כי מלאך ה' צבאות הוא.

ור היום שקוינו מצאנו וראינו שהוא מוכשר בחברת הקדש לחדש את המלוכה של אדוננו מ' הגאון הגדול א"ב דור"ם המופלג בתורה ובחפידות כבוד מוהרר נפתלי נר"ו הכהן הגדול אשר נזר שמן משחת אלהיו עליו ועל

Neben den Rabbinen³⁸⁾, als Vertretern der talmudischen Gelehrsamkeit, fungierten die Darschanim, die

ראשו כחר מוכלל בג' כחרים וכחר שם טוב עולה על גביהן. המאיר לארץ ולדרים באור זו תורתו. ובכן יהי בישורון מלך בהתאסף ראשי עם קדש יחד. ה"ה אלופי קציני ראשי מנהיגי קהלתנו הקדושה יצ"ו בצירוף אלופי התורה חכמי ראשי בני ישיבה יצ"ו ובצירוף יראים ושלמים למספר ל"ב אנשים חשובים ונכבדים נמנו וגמרו כולם בהסכמה אחת ענו ואמרו. יחי אדוננו המלך טאן מלכי רבנן הוא אדוננו הגאון הגדול מ' הנ"ל נר"ו אשר נתקבל בהדרת קודש עוד על משך שלש שנים מיום כלות משך הזמן הנזכר בשטר רבנות שלו אשר נתקבל בו בראשונה. והיה בשבתו על כסא כבודו להרביץ תורה ולהורות בישראל חקים ומשפטים ישרים וצדיקים ישמור לעשות ולקיים את כל התנאים הכתובים על ספר הישר בפנקסאות דהאלופים הקהל יצ"ו המיוסדים על אדני פו נאה בין כבוד הגאון אב"ד ור"מ ובין האלופים ראשי מנהיגי הקהלה יצ"ו וליקל בעקבי הראשונים ואלה מוסיף על הראשונים לשמור ולקיים גם פרטי תנאים אשר המה מיוחדים בכתב רשום ואמת בידי האלופים הקהל יצ"ו שנברכו והותנו מחדש בהתחדשות המלוכה לא יפול דבר ארצה מכל פרטי תנאים הנ"ל. ובאות באנו אל הקדש פנימה ביקר תפארת גדולת מו נר"ו חפצנו. נפ"חולי אלהים נפתלנו. שמלה לו קצין יהיה לנו נשיא אלהים בתוכנו. גאון עמנו. אימתו יהא מוטל עלינו. וזכותו יגן בעדינו. יהודה וישראל יושע בימיו ובימינו. את כל ונוכח נכתב בספר לזכרון ולמשמרת יום א' כ"ו נימן ת"נו כבוד לפ"ק.

Der im Corridor zur hiesigen Rabbinatswohnung angebrachte „Hirschkopf“, an den sich verschiedene Legenden knüpfen, wird von der Volkssage mit Naftali Kohen in Verbindung gebracht.

³⁸⁾ Die in den חות יאיר ed. Frankfurt a. M. p. 233 b abgedruckte Approbation des Mardochai Süsskind b. Moses Rothenburg vom 28. Tammus 1682 trägt die Ueberschrift: **הסכמת רבגאון המופלג כמדה' ויסקינד נר"ו שאז היה אב"ד ור"מ במדינות העסין ולע"ע אב"ד ור"מ בק"ק פוונא**. Ich habe sonst nirgends einen Beleg dafür gefunden, dass M. Süsskind Rabbiner in Posen war. Er selbst unterschreibt sich in seinen Responsen (Amst. 1746) als Rabbiner zu Witzzenhausen, und der Herausgeber bezeichnet ihn in der Vorrede als Rabbiner zu Lublin, Brisk, Hrodno גלילות, וכמה gedenkt jedoch Posens mit keiner Silbe.

regelmässige Vorträge an den Sabbaten und Festtagen hielten und meistens als Dajjanim zugleich Sitz im Rabbinatscollegium hatten. Unter den Posener Darschanim des XVII. Jahrh. ist der bekannteste: Joseph b. Salomo Darschan, der über zwanzig Jahre (1676—96) im Amte thätig war³⁹⁾. Sein Nachfolger Falk Darschan fungirte bis 1714⁴⁰⁾, worauf der Sohn des vorhergehenden Joseph Darschan: der „heilige“ Arje Löb b. Joseph gewählt wurde, der den Posten bis zu seinem, Donnerstag den 18. Kislew 1736 erfolgten Märtyrertode bekleidete⁴¹⁾.

Ausser den genannten schriftstellerisch-thätigen Rabbinen und Darschanim sind aus dem XVII. Jahrh. noch folgende aus Posen hervorgegangene Autoren zu erwähnen: Chajim b. Zebi⁴²⁾, Chanoch b. Abraham⁴³⁾,

³⁹⁾ GB. I. 156a, 161a (vom J. 1676) ff. bis GB. I., 213b (vom J. 1696). Er ist der Verfasser von שד"ח בוכים, שד"ח יוסף und תיקון חצו"ת, sämmtlich 1679 zu Frankfurt a. d. O. gedruckt. Von seinen unedirten Schriften erwähnt Asulai (II, 20a) einer Sammlung דרשות unter dem Titel: ויכלכל יוסף. — Die Deraschoth-Sammlung שבחא דריגלא von Zebi Hirsch b. Jerachmiel (Fürth 1693) ist mit einer Approbation von Josef Darschan versehen.

⁴⁰⁾ Er wurde den 23. Thebet 1697—98 auf drei Jahre als Darschan angestellt. Sein Anstellungsdekret ist GB. II, 41b enthalten. Als Gehalt wurde ihm ausgesetzt מידי שבוע בשבוע חק השכירות של שד"ח הקלפ"ת כאשר היה זמ"ן להמנוח ה"ה כמוה"ר יוסף דרשן ולשאר דרשנים שהיו בקהלנו הקדושה. Das GB. führt ihn bis 1714 als Darschan und Dajjan auf (I, 258b). Den 20. Siwan 1714 bestimmt ein Gemeindebeschluss die Anstellung eines neuen Darschan (GB. II, 100a).

⁴¹⁾ Ueber Arje Löb b. Josef, der im Andenken der hiesigen Gemeinde als der „Darschan“ und „Kadosch“ אב' עזיאל lebt, wird weiter ausführlich die Rede sein.

⁴²⁾ Verf. der Deraschoth-Sammlung: סם חיים, Amst. 1692 (Wolf bibl. hebr. I, Nr. 619).

⁴³⁾ Aus Gnesen, Dajjan in Posen, Verf. der חינוך בית יהודה, Frankf. a. M. 1708 (enthält auch Responsen seines Sohnes Jehuda Löb und seines Enkels Chanoch b. Jehuda, Rabbiners in Schneitach), der

David Tebele b. Benjamin Wolf⁴⁴), David b. Naf-tali Hirz⁴⁵), Elchanan b. Bezalel Uri Lippmann Chefez⁴⁶), Isaac b. Samuel halewi⁴⁷), Isaac b. El-

homiletischen Schriften: רמ"ש בכו"ם, Frankfurt a. M. 1708, und ויכוח יוסף והשבטים, Amst. 1650, und eines Commentars über Psalm 83, Prag 1657. (Wolf bibl. hebr. I, 630; III, 630; Steinschn. Cat. libr. hebr. Bodl. 838). Chanoch b. Abraham verliess Gnesen in Folge der Ereignisse des J. 1648 und wurde als Rabbiner in Oettingen ange-stellt, wo er den 20. Tammus 1659 dem Werke נהלה צבי des gleich-falls aus Polen vertriebenen Zebi b. Josef (Ven. 1661) eine Appro-bation ertheilte. Das Werk ist auch mit einer Approbation des in Folge derselben Ereignisse von Krotoschin nach Fürth verschla-genen Menachem Man b. Moses Aschkenasi (13. Tammus 1659) versehen.

⁴⁴) Gest. 1699, Verf. von מסורה הברית, massoret. Bemerkungen zum Pentateuch und den Megilloth und שערי ציון, ethischen Inhalts. Beide Schriften wurden von seinem Sohne Meïr 1715 in Hamburg edirt (Wolf III, 492 d; Steinschn. Cat. libr. 857).

⁴⁵) Aus Posen, wohnhaft zu Krotoschin, Verf. von ילקוט דוד, Dyh-renf. 1691 (Wolf I, 488).

⁴⁶) Verf. von קריית הנה, Comment. zum Traktat Aboth, Prag 1612 (Wolf I. und III., 226).

⁴⁷) Verf. der, nach Luzzatto's Urtheil, ersten rationellen hebr. Grammatik: שיח יצחק Prag 1627, aus der Jehuda b. Samuel Oppen-heim einen Auszug unter dem Titel: דרך שיח Frankf. a. M. 1692 ver-anstaltete (Steinschn. Cat. 1153 - 4, 1365). Die mir vorliegende ed. Basel (fing.) von שיח יצחק ist mit verschiedenen Approbationen, dar-unter von dem Posener Rabbiner Simeon Wolf Auerbach (vom 19. Schebat 1627) und von Lippmann Heller zu Prag, versehen. Der letz-tere klagt über den Verfall des grammatischen Studiums zu seiner Zeit:

כי ההכמה חכמת הדקדוק לשוננו הקרושה רטושה ועוובה אף שהיא מצד לא רבים יחכמו לדקדק בדבורם: (in der Vorrede) וקריאחם בלשון הקדש הן באותיות ונקודות הן בסדור הלשון וחקונן ורבים מן ההמון לא ישימו על לבם להבדיל בין נוכח ונסתר יחיד ורבים עבר והוה עתיד וגם מן הלומדים יש מסופקים ואינם בקיאים בקצח חיבות לידע דקדוקם מאויה

jakim⁴⁸), Isachar Bär b. Israel Leser Parnas⁴⁹), Jehuda b. Abraham Jakob⁵⁰), Jakob b. Rafael Lewi⁵¹), Moses b. Elieser⁵²), Pinchas b. Pelta⁵³), Salomo Aschkenasi⁵⁴) und Samuel b. Joseph hallewi Zoref⁵⁵).

בנין וענין המה והספרים אשר חברו יחדיו בחכמה זו מונחים בקרן זוית ולא יאמרו ללשוננו הקדש נגביר אך אמרו שפתינו אחתנו מי אדון לנו הלא ענין הדוקדוק הוא כמלאכה ואינה חכמה ובאמת הן לו יהי כדבריהם הרי היא מלאכת מחשבת מעשה חורש לחשוב לדעת ככל חכמה כי היא ראשונה לכל דבר שבקדושה ובלעדך לא ירים איש את ידו לכחוב ולא יפחח פיו לדבר בלשון הקדש על נכון וכו'.

⁴⁸) Verf. des vielverbreiteten jüdisch-deutschen Sittenbuches: לב טוב, erste Ausgabe: Prag, 1620 und in zahlreichen anderen Ausgaben (Wolf I, III, 1167).

⁴⁹) Schüler des Mardochai Jafe, Rabbiner zu Görz in Friaul und Verf. des באר שבע ס' (Vened. 1614). Jafe nennt den Verf. in der dem Werke erteilten Approbation (Posen, 14. Adar rischon 1612) מחושבי ק"ק פוונא, der Verf. selbst aber unterschreibt seinen Namen in allen seinen Responsen: Isachar B. b. Isr. Leser (Eilenburg).

⁵⁰) Verf. von מכבי יהודה, Krakau 1645, über den Zusammenhang der Pentateuchabschnitte und der (unedirten) Schriften: קשת יהודה und וואח ליהודה (Wolf I, 685).

⁵¹) Verf. von מנחת יעקב, einem Commentare zu den Sabbathgebeten und zum Mischnatraktate Sabbath, beigesdruckt einigen Ausgaben des Gebetbuches (Wolf I, III, 1109. Bei Steinschn. Cat. 1248 soll es wol מנחת יעקב statt שבת מ' heissen?).

⁵²) Verf. der Deraschoth-Sammlung: כשרתי צדק, Amsterd. 1686 (Wolf III, 1520 c, Steinschn. Cat. 1800).

⁵³) Dajjan zu Posen, gest. 10. Adar 1663, Verf. der Deraschoth: בריית שלום, Frkf. a. M. 1718 (Steinschn. Cat. 2104).

⁵⁴) Schrieb מהלך שבילי zu Mose Kimchi's hebr. Gsammat. הרעח, Krakau und Lubl. 1622 (das. 1813—14, 2285).

⁵⁵) Parnas der Posener Gemeinde, schrieb כור מצרף לכסף, einen Auszug aus מברך דפנינים של"ה, Frkf. a. O. 1681 (Wolf I, III, 2133). — Aus der Filialgemeinde Schwersenz ist Je-

Aus dem XVII. Jahrh. sind noch die folgenden aus Posen hervorgegangenen Männer als Editoren verschiedener Werke zu verzeichnen: Chajim Perez, Parnas zu Posen ⁵⁶⁾, Elasar b. Moses Kohen, Dajjan zu Posen ⁵⁷⁾, Jehuda Loeb b. Joël Lewi, Dajjan zu Posen ⁵⁸⁾, die Brüder Joseph Salomo und Hirsch, Söhne des Mendel Plozker ⁵⁹⁾, Natan Nata b. Simon ⁶⁰⁾, Schneior Salman b. Jonatan Kaz ⁶¹⁾ und Zebi b. Isaak ⁶²⁾.

Das achtzehnte Jahrhundert geht unter düsteren Vorzeichen für die Posener Juden auf. Zu den Leiden

huda Loeb b. Hillel, der Verf. des ס' חכם לב, einer übersichtlichen Zusammenstellung der 613 bibl. Gebote (Fürth 1693), zu nennen. Aus Posen hervorgegangen sind auch die zum Christenthum übergetretenen: Johannes (Jochanan) Salomo, Prof. der hebr. Sprache am Gymnasium zu Danzig, gest. 1683, und Salomo b. Salomo, die mehrere, zumeist anti-jüdische Schriften veröffentlichten (Wolf III, 824; Steinschneider Cat. 2594).

⁵⁶⁾ Besorgte die Herausgabe von Isachar b. Naftali Kohen's: מראה כהן, Amst. 1673 (Steinschn. Cat. 1063).

⁵⁷⁾ Herausgeber von Jacob Schor's פלפלא חריפותא, Amst. 1693.

⁵⁸⁾ Herausgeber von Isaak b. Jehuda Lewi's פענח רוא, Amst. 1698. (das. 1127).

⁵⁹⁾ Betheiligten sich an der Edition der Mischna: Krakau 1642—4 (das. 283).

⁶⁰⁾ Auf dessen Kosten die Ausgabe der Propheten und Hagiographen, Lublin 1623—6, veranstaltet wurde (das. 74).

⁶¹⁾ War bei der Herausgabe des של"ה; Amst. 1698, betheiligt (das. 1387—8).

⁶²⁾ War bei der Talmudausgabe, Lubl. und Han. 1617—39 betheiligt (das. 221). — Aus dem XVII. Jahrh. werden Drucker aus Posen verzeichnet: Abraham b. Bezalel auf Lubliner Druckwerken 1622—46 (das. 2817), Abraham b. Elieser Rödelsheim (das. 2820), Jehuda b. Mardochai Gumpel auf Amsterdamer Drucken 1645—64 (das. 2939) und Jacob b. Moses (das. 2929).

der früheren Jahrhunderte gesellen sich innere Unruhen und die Schrecken des Schwedenkrieges: unerschwingliche Steuerlasten, Vertheuerung der Lebensmittel, Stockung von Handel und Wandel, Belagerung und Brandschatzung! Die Gemeinde, die überdiess tief verschuldet war, entsandte Bothen nach Prag und anderen Gemeinden zur Sammlung von Unterstützungsgeldern und bedrohte die Mitglieder, die sich mit ihrem Vermögen aus Posen zu entfernen gedachten, mit dem „grossen Banne“. Jedes Gemeindemitglied sollte sein Vermögen, wenn möglich, in Baarem capitalisiren, um gegen alle Eventualitäten geschützt zu sein! Die „Jeschiba“, welche den Stolz der Gemeinde bildete und bisher immer mit den grössten Opfern erhalten wurde, musste sich für einige Zeit auflösen, die zur Messe in Thorn anwesenden Gemeindevorsteher wurden daselbst von dem Brisker Wojwoden wegen einer Privatangelegenheit verhaftet, ihrer Baarschaft beraubt und erst nach Eingehung drückender Verpflichtungen erlassen; nicht selten wurden Mitglieder der jüdischen Gemeinde wegen Verkaufes von Heiligenbildern u. dgl. vor die geistlichen Gerichte gefordert. Der Bischof Świącicki erliess zwar (1. Januar 1703) den Befehl, dass Niemand die Juden vor das Consistorialgericht citiren solle, fügte aber die gefährliche Klausel hinzu: *exceptis causis omnibus religionis* ⁶³). Es war eine Zeit der Noth und des Schreckens ⁶⁴)! — August II. erliess zwar

⁶³) Akten der „Commission der guten Ordnung“ (handschriftlich im städtischen Archive) tom. II. fol. 1539.

⁶⁴) Luk. I, 92. GB. I, 228 a ff., 233 b vom J. 1703: פסקה ישיבה ... מקהלנו הקדושה מחמת הנו הרפתקאות ותלאות ומאורעות שעברו עלנו בצוק עתים קשורת האלו בחחלה היה מחמת גודל היקרות כמה שנים רצופים וגם ומחגבורת; I, 237 a v. J. 1705: מחמת החרגשות ומהומת מלחמה רעש המלחמה אין מחזיקין ישיבה בקהלנו הקדושה GB. II., 54 a ff. — 60a und besonders 58 a (vom 9. Siwan 1702): קול חרדה נשמע פחד ... ואימה מקולות אשר לא יחדלון מהחרגשות תרועת מלחמה המרתעוררים

mehrere den Juden günstige Dekrete, in denen er dem Magistrate einschärfte, den Juden nicht zu hohe Steuern

במדינותינו הרשים מקרב לא זו בלבד אף גם זאת שנשחטו בעו"ה סדרי בראשית ושבר על שבר יחדיו ידובקו כי רבים מיחדי קדלחנו הקדושה ומה גם לרבות את האלופים הקהל יצ"ו בעבור כלל קהלחנו הקדושה נשחקעו בעמקי מצולות החובות מאלופות מרובות בחוצותינו שחייבים לפריצים ולגלחות ומחמת הרעש הגדול נהעדרו כמה וכמה פריצים וגלחות לבוא וחובעין חשומין חובותם בזמן שלא בזמן אשר אפילו אם היו השנים כחקנן וכסדרן עת שלום לא היה אפשר להוציא תרופה לצאת ידי החובות כי אם ע"י תחבולות ופעולות גדולות לקחת מזה ולשלם לזה מה שאין תקוה לעשות כן בעת צוק קשה הזאת מחמת קול רעש אדיר והזק אשר הוא ממש כזכורא ועקרבא ואין למצוא חמלה וחנינה וקדלחנו הקדושה ממש כינרה בחגוי הסלע בסתר המדרגה בשעת חירום והמדינה משוכשת בגייסות דמים בדמים נגעו אשר לא ניתן להכתב אל הספר בדיו את כל שאר חששות ודאגות התלויות באילו נירן. Zu den im Interesse der Posener Gemeinde nach Prag reisenden Boten gehörte auch der Hildesheimer Rabbiner Eljakim Getz b. Meir (Verf. der השם, Dyhernf. 1733 und des Werkchens: רפדוני בחפודים, Berlin 1712) der auf seiner Reise nach Palästina in Posen anhielt, da er daselbst in seiner Jugend den Studien obgelegen und in Schwersenz das Rabbinat bekleidet hatte (um 1679—80, vgl. Vorrede des Editors zu בת' רפדוני und die Responsensammlung Nr. 10, 44, 45, 47, 48). Der die שו"ת edirende Sohn Meir erzählt in der Vorrede: הארץ היה משוכשת בגיים וכל עת היה צרה מרובה מחברתה ואז היה צרה גדולה בק"ק דג"ל וחלני הקצינים מנהיגי פוונ שילך א"א ז"ל בשליחות עבורם והלך רק עד פראג וחזר באמרו שטרח עליו הדרך.

In Thebet 1696, als Eljakim Getz aus Hildesheim nach Posen kam, versprach ihm die Gemeinde in einem besonderen Dokumente das עירנות und die Anwartschaft auf den Posten eines Darschan (GB. II, 33 b) und 1701—1707 wird er regelmässig im Verzeichnisse der Dajanim angeführt. [GB. I, 228 b—243 a]). Die ausgesandten Boten erzielten jedoch nur geringe Erfolge, GB. I, 237 b v. J. 1705: יען אשר לקינו בכפלים בממונו ובגופינו בעו"ה ונתמוטטנו מטה מטה מחמת המציקים והפורעניות המתרגשות הבאות יום ולילה לא שבתה עול המדריכה רבה ועינינו

aufzuerlegen, ihnen nicht zu viel Militär einzuquartieren und sie nicht unter städtische Jurisdiction zu stellen ⁶⁵), — doch blieben diese Dekrete grösstentheils auf dem Papiere. Im September 1703 wurde Posen von den Schweden erstürmt, die den Einwohnern mehrere Jahre hinter einander schwere Contributionen auferlegten. König August II. sandte ein Heer von Sachsen, Polen und Russen unter Brandt und Patkul nach Posen, um die Schweden aus der Stadt zu vertreiben. Es kam zu einer förmlichen Belagerung, die volle vier Wochen (Ende September bis 3. November 1704) dauerte. Etwa zehn Tausend Kanonenkugeln wurden in die Stadt geschleudert; die Bewohner wurden gezwungen, die Schweden in der Vertheidigung der Festung zu unterstützen; die Juden mussten die Bomben löschen, bis endlich bei der Nachricht vom Herannahen Karl's XII. das Belagerungsheer sich zum Rückzuge entschloss. Die jüdische Gemeinde veranstaltete an dem Tage, an welchem die Stadt entsetzt wurde, einen Fasttag, und das Rabinatscollegium setzte auch für die Folge den jedesmaligen ersten Montag im Monate Cheschwon als Erinnerungs- und Fasttag für die Posener Gemeinde ein ⁶⁶). Mehrere Jahre hintereinander hatte Po-

רואות וכלות כל היום ואין לאל ידינו ועדיין משברי וגלי הים סוערים עלינו
סמר מיוחד בשרנו שחרנו לישועה ע"י המשולחים ואין כי שוא
חשועת אדם ואין זה אלא כטפה מן הים הגדול לעומת החובות העצומות
משערות ראשנו וכו'.

⁶⁵) Dekrete August's II. dd. Thorn, 24. Dezember 1702, Thorn, 9. Februar 1703, aus dem Lager bei Pultawa, 28. Oktober 1704 und Dresden, 13. Februar 1712 (Akten der Comm. der guten Ordnung II, 1538–41).

⁶⁶) Luk. I., 63. Historisch-statistisches Bild der Stadt Posen S. 56–57 aus dem Berichte des Stadtchronisten Rzepecki und des schwedischen Generals Axel Marderfeld; Wuttke, Städtebuch S. 409 und d. handschr. Kuntres I.:

חכתב זאת לדור אחרון ועם נבוא יהלל יה על הנסים ועל הפורקן ועל
הגבורות ועל החשועות שעשה הש"י לקהלחנו הקדושה יצ"ו בהיותנו בצרה גדולה

sen von den Kriegswirren zu leiden. 1709 wurde die

במצור ובמצוק שהעיר היתה סגורה ומסוגרת אין יוצא ואין בא מיום ב' של חג הסוכות תס"ה לפ"ק שבאו חמשה מיני עממים גייסות וחיילות שונות זו מזו משונות ואקסין מאסקאוויטר טאטריין קאזאקין קווארטצשנירס מלבד חיילות פריצים פולניש ויצורו על העיר סביב ויבנו דייק וישפכו סוללה ללכודתה ביד חזקה כי חיל עם שווידין אשר היו בתוך העיר לא רצו לפתוח להם לשלום כי אם להלחם כנגדם והחיילות הנ"ל דמו להשחית ולבלע את העיר לנתוח ולחרוס לולאבד ויורו המורים בוקקין דגור וביעורין דאשא כמה פרצות פרצו בחומה והשליכו אבני בליסטראות ורשפי אש שלהבת במיני גפרית ופולוויר לתוך העיר עד אשר עלה קיטור העיר כקיטור חכבשן מזריקת אבני אש וברזל להצית אש לשרוף את כל העיר יש מאבני הברזל שהיה משקלם ארבעים לטרוט ויותר שהיו ממולאים במיני חבערה אש מחלקת רוח ולעפות ונפלו כמה וכמה אצל בני אדם ברחוב היהודים ולא היוקין נפלו לתוך בתיים והיכף נצטנו מן השמים זה היה משך שלשה שבועות כמעט לא קם רוח באיש כמים נשפכו ונתפרדו כל עצמותינו כי נתמרטרו כל אותן החיילות הנ"ל דווקא לרוץ גהוד ולדלג שור שקורין שטורים צו לויפן ולעשות סכת הרב והרג ואבדן ולשלול שלל ולבוז בוזוי ובוזי ברוזי וחגבורת הצרה היה הולך וחזק ונצחק אל ה' אלהינו קדשנו צום וקראנו עצרה עשינו י"ב ער"ה השון קול ברמה נשמע בכי תמרורים בתפלה ובתחנונים וישמע ה' את קולנו וירא את ענינו ואת עמלנו ואת לחצנו שהיינו ממש לקוחים למות ומטים להרג למשימה ולבוזים ה"ו לולי חסדי ה' גבר עלינו כי לא חמו ולא כלו רחמיו שגלגל גלגלים וסבב סבובים עד שהעמיד לנו רוח והצלה ממקום אחר או שהגיע איזה צווי נהיך היות פתגם המלך יר"ה או שהייתה בין החיילות עצמם איזה קטיגוריא מהם וביניהם ובין כך ובין כך הוכרחו ללכת לזרעם בבקר ביום ב' ו' חשון תס"ה לפ"ק ויפץ ה' אותם מן העיר ולא נשאר אפילו אחד מהם ולמחרתו נפתחה העיר ושעריה מצרה לרווחת ויחסהו כל באי עולם על החשועה הגדולה הזאת וכאשר היתה הרווחת רת"ל נמנו וגמרו והפכימו אלופי הכמי בני ישיבת נר"ם ליתן שבח והודיה להש"י על העבר ולהתפלל על העתיד לבא וקבעו תענית לשעה ביום שני תניינא האידנא בחשון וגם לרבות לדורות עולם קבעו תענית ביום שני הראשון בחשון לפי שגוף הנס היה בעצם היום וכו'.

Stadt überdiess von einer furchtbaren Pest heimgesucht, die Anzahl der Gemeindemitglieder schmolz fast bis auf die Hälfte zusammen ⁶⁷⁾, jede Eheschliessung ward untersagt. Die Anzahl der jüdischen Häuser in Posen belief sich 1710 nur noch auf 98 und 1714 auf 109 ⁶⁸⁾. Zu gleicher Zeit wurden auch andere Gemeinden in Polen von schweren Unglücksfällen betroffen: Kalisch und Lissa von Pest und Feuersgefahr, Krotoschin, Peisern, Schrimm, Gnesen, Kurnik und Grätz von verheerenden Bränden, und die Posener Gemeinde musste, obgleich selbst erschüttert und tief verschuldet, den verunglückten Nachbargemeinden mit Unterstützungsgeldern zu Hülfe kommen ⁶⁹⁾. 1713 wurden die von Posen zur Synode nach Warschau entsandten Deputirten unterwegs von einem Edelmann, der Forderungen an die Posener Gemeinde

⁶⁷⁾ Gemeindest. v. J. 1711 (GB. I, 251 b): יען אשר בעו"ה נחמטנו: בעלי ברים דקהלתנו כמעט עד החצי חוו מה עלתה לנו כל הנו הרפתקאות וצרות רבות ודעות המוצאות את קהלתנו הקדושה יצ"ו בעו"ה באין הפסק בין פורענות לפורענות זה כמה שנים רצופות הקדושה יצ"ו בעו"ה באין הפסק בין פורענות לפורענות זה כמה שנים רצופות — GB. II, 63 b v. J. 1705: יען אשר נסחמו לבנינו ועיינו מצרות קושי השיעבוד עול ומשא מדהבות רבות בעו"ה יום ולילה לא ישבותו הנתינות גדולות והמחיה על הקלקלה מהומה ומגערות נשתלחה במשא ומתן עד כי דלנו מאד כל גבר ידיו על חלציו וכל פנים נהפך לירקון וילכו בלא כח כאילים לא מצאו מרעה כבד וקשה צוק העתים על היחידים וכפלי כפלים על האלופים הקהל יצ"ו וכו'.

⁶⁸⁾ Luk. I, 78, Note t. — Akten der Commission der g. Ord. II, 1545.

⁶⁹⁾ Die den Gemeinden geleistete Unterstützung betrug ungefähr 200 Thlr., ausserdem liess 1719 die Posener der Kalischer Gemeinde die Unterstützungssumme von 1000 Gulden zukommen (GB. II, 76a). In Lissa wüthete die „Pest vom 24. Juli 1709 bis in den Sommer 1710. Den Juden wurde, weil sie in deren Mitte ausbrach, geboten, die Stadt zu verlassen; gegen 8000, wohl übertrieben, mussten heraus und schlugen sich Hütten auf den Feldern auf. Allein die Pest blieb.“ (Wuttke, Städtebuch S. 358).

hatte, aufgehoben und erst nach langen Unterhandlungen auf Grund neuer Schuldverschreibungen freigelassen ⁷⁰⁾. In demselben Jahre erliess das Assessorenengericht zu Warschau auf Vorstellung des Posener Magistrates ein Erkenntniss, das den Juden einschränkte, an christlichen Feiertagen ihre Waaren nicht feilzubieten, ihre Kaufläden geschlossen zu halten und die Andacht der Kirchengänger durch lautes Schreien nicht zu stören ⁷¹⁾. 1714 schwebte ein Prozess zwischen Magistrat und Gemeinde wegen angeblicher oder wirklicher Verletzung der den Juden eingeräumten Handelsbefugnisse. Die Gemeinde ertheilte ihren Angehörigen in Folge dessen den guten Rath, sich in Zukunft mit dem, dem Magistrat besonders anstössigen Verkauf von Branntwein nicht mehr zu befassen ⁷²⁾. Ein anderer Jahre lang geführter Prozess über die Grenzen des Judenviertels wurde von der Gemeinde in erster und zweiter Instanz gewonnen, doch erneuerte der Magistrat stets seine Protestationen und nöthigte die Gemeinde zu ununterbrochenen Rechtshändeln ⁷³⁾. 1715 (26. August) wurde zwischen dem Magistrat und der Judenschaft ein Vertrag abgeschlossen, dem zu Folge die letztere dem ersteren wöchentlich 25 Gulden poln. zu zahlen sich verpflichtete, wofür alle von Juden bewohnte Häuser von Militäreinquartierung verschont blieben ⁷⁴⁾.

1716 und 1717 waren Unglücksjahre für die Posener Gemeinde. Freitag, den 5. Ab (25. Juli) 1716 erstürmte der Marschall der Tarnogroder Conföderation, Skórczewski, Posen. Die Wuth der Conföderirten richtete sich besonders gegen die Akatholiken, denen sie eine Contribution von 40,000 Tymphen auferlegten, das Juden-

⁷⁰⁾ GB. II, 93 b.

⁷¹⁾ Dekret von Warschau, 12. August 1713 (Akten der Commission der g. Ord. II, 1542—43).

⁷²⁾ GB. I, 257 b, 263 b.

⁷³⁾ GB. II, 110 b.

⁷⁴⁾ Akten der Comm. d. g. Ord. II, 1548—50.

viertel wurde geplündert, mehrere Hundert Juden verwundet und 33 (oder nach einer anderen Quelle 50) derselben getödtet. Die Verwirrung war so gross, dass die Leichen der Erschlagenen erst am vierten Tage zur Erde bestattet werden konnten. Auf Veranlassung des zeitigen Rabbiners Jakob b. Isaak wurde der 5. Ab für die Folgezeit als Gedächtniss- und Fasttag eingesetzt. Kurze Zeit nachher bedrohten von Neuem Zusammenrottungen des Pöbels eine volle Woche das Judenviertel: der Magistrat liess nämlich als Repressalie für die von der Gemeinde verweigerte Rauchfangsteuer die von Juden in christlichen Häusern gemietheten Verkaufslokale durch die Stadtsoldaten schliessen. Da sich die Juden solch' gewalthätiges Verfahren nicht gutwillig gefallen liessen, so kam es zu tumultuarischen Scenen, die nicht ohne Misshandlung der Juden abliefen. Die Gemeinde hatte kaum Zeit, sich von den vorhergehenden Unglücksfällen zu erholen, und es erfolgte schon ein neuer Schlag. In der Nacht vom 4. zum 5. Nissan (16. März) 1717 wurde die Judenstrasse von einer heftigen Feuersbrunst heimgesucht. Die Juden, so lautete der Bericht von christlicher Seite, verbarrikadirten ihr Viertel und liessen die zur Rettung herbeieilenden Christen aus Furcht vor der Plünderungslust des Pöbels nicht zur Brandstätte. Die Juden dagegen reichten beim Schrodaer Landtage eine Klageschrift ein, in welcher sie ausführten, dass die christlichen Bürger dem Brande nicht nur unthätig zugesehen, sondern auch das Herbeischaffen von Wasser verhindert hätten. Ein grosser Theil der Judenstrasse, darunter die „hohe Synagoge“ und das Beth-ha-midrash, wurde ein Raub der Flammen⁷⁵⁾. Um den häufig wiederkehrenden Bränden vorzubeugen, sorgte

⁷⁵⁾ Das Kuntres I. widmet den Ereignissen der Jahre 1716 — 17 folgende Notiz: אחרי זאת יד ה' פגע בנו שגברו ידי אויבנו הצרים ביום הששי חמשה ימים לחדש אב בין המצרים ובאו כמה אלפים שלופי חרב לרחוק רחובותינו וגולו וחמסו וקול נחנו בבחי כנסיות כיום מועד ונטלו וגולו משם מחמר עינינו ונחרגו ונאבדו חסידיו עליון ונשים צדקניות וילדיהן וכל

der Vorstand für die Anlegung einer Wasserleitung in der Judenstadt und erliess eine eigene Bauordnung, der zu

ה'הר"ה מוטלין ושובין בבזון כל יום השש' ויום השבת שלא היה אפשר להביאם לקבורה עד היום השני מהמח הבהלה ורעש גדול אדיר וחזק שהיה בעו"ה אימה חשיכה גדולה ומהומה ה' צר ואור השכה בעריפיה בכי חמרורים ומספר גדול לקרחה ולחגור שק ספרי תורות קדושות נקרעו בעו"ה חוללה לארץ תפארתם לולי חסדי ה' כי לא חמנו וגבר עלינו שקצת אדונים פריצים נכמרו רחמם עלינו והיו מגרשים את המשלחה מלאכים רעים המשחיתים בעם קדוש מרחובותינו והעמידו שומרים עלינו לא היה נשאר שריד ופליט ח"ו אך נתחדש ביום ההוא הורבן בית מקדשנו ועל כל הצדה הזאת עלה בהסכמת אמ"ו הגאון אב"ד ור"מ מוה"ר יעקב נ"ר בצירוף אלופו ראשי ב"י יצ"ו וקבעו צום ותענית ביום החמישי להדש אב בכל שנה ושנה דהיינו וכו' ולהרבות בסליחות ובתוכס הסליחה שחיבר אמ"ו הגאון אב"ד ור"מ מוה"ר יעקב נ"ר שהיא מעין המאורעות וכו' ולקנות על התרבות הכפילות שתיים הנה מקוראחינו בשנה אחת השריפה הגדולה שהיה אח"כ בחדש ניסן תע"ז לפ"ק וכו' ונכתב זאת זכרון בכפר את יום הצרה הנ"ל שהיה ביום ה' אב שנת ע"תו עת צרה לפ"ק וממנה נושע אמן.

Als Augenzeugen schildern diese Ereignisse: Naftali Hirz b. Jakob in der Vorrede zur jüdisch-deutschen Uebersetzung des אגרת הגאון von Jona Gerondi, Frkf. a. M. 1717 (Steinschn. Cat. libr. hebr. Bodlej. 1424, 2024) und Meïr b. Eljakim Getz, Rabbiner zu Lask und Pietrikau in der Vorrede zu der von ihm edirten Sammlung der Responsen seines Vaters (שו"ת אבן השוהב) : באחי לשם (לפונא) בכסליו : תע"ז לפ"ק וה' אב תע"ז לפ"ק נלכדה העיר ונהרגו גדולי עולם קדושי ישראל אנשים ונשים וקנים ומן וחסדי ד' אזכיר חסד הנם שהולך ה' אותי למקום אשר לא היה ידעתי מזה מעולם והייתי במחבא עם י' נפשות בערך ע"ג בנין בה"כ ישנה ולא ראיתי שום בעל מלחמה ולא ידענו שנהרג א' עד שחשקוט קצת מצאנו וראינו אוי לעינים שכך רואות כל ס"ח ערומים ע"ג קרקע וכמה אנשים ות"ח שנהרגו בבה"כ ובחצר בה"כ נשים ילדות ומעוברות והינקות מפרפרות מלבד כמה וכמה מאות נפשות אשר דין פצע וחבורה ומכה ודין קטע רישיה וזאת היה עש"ק קודם ט' באב וכו'.

Die Anzahl der Erschlagenen gibt die Stadtchronik auf 50 an

Folge kein Haus allzuenge und in mehr als drei Stockwerken aufgebaut werden durfte. Die Gemeinde war durch die wiederholten Unglücksfälle so herabgekommen, dass sie, um die Anzahl aller vorhandenen Familien nicht zu vermehren, den Beschluss fasste, jede Eheschliessung für die Dauer von drei Jahren zu untersagen, und ihr Heil von den in Deutschland und anderen Ländern zu sammelnden Unterstützungsgeldern erwartete ⁷⁶⁾! August II. empfahl dem Kronschatzmeister von Polen in einem besonderen Rescript (Dresden, 31. Oktober 1717), die Posener Juden mit Rücksicht auf den stattgefundenen Brand von Contributionen zu verschonen und ihnen die allen von Feuersgefahr Heimgesuchten gesetzlich zustehende Steuerfreiheit integre zu gewähren, um ihnen dadurch die Möglichkeit zur Verbesserung ihrer Vermögensverhältnisse zu gewähren und sie ad ferenda onera publica idoneos zu machen ⁷⁷⁾. — Den Besuchern der „hohen Synagoge“ wurde von der Gemeinde das noch heute bestehende Bethaus „auf der alten Schule“ überwiesen, während die Mitglieder dieses letzteren in die „Bachurim - Synagoge“ übersiedelten ⁷⁸⁾. Der Rabbiner Jacob b. Isaak hat auf

(Luk. II, 369—70), das Kuntres II. zählt dagegen namentlich: 18 Männer, 11 Frauen, 3 Knaben und 1 Mädchen, zusammen 33 Personen auf. —

⁷⁶⁾ GB. I, 268b, 277b; II, 110b, 117a, 139b.

⁷⁷⁾ Akten d. Comm. d. g. Ord. II, 1550.

⁷⁸⁾ GB. I, 269a: שלש גבאי צדקה שנחמנו בבה"כ גבוה ובעלי בתים מסוימים מבה"כ גבוה יהיה מכן שבתם בבה"כ ע"ג ישנה וכל הכבוד של בה"כ גבוה הן לענין הכרזות הקצרות ושיעבודיהן הן בכל שאר מילי דבי כנישחא יהיו נורגין בבה"כ ע"ג ישנה כמו בבה"כ גבוה. — Der Neubau der „hohen Synagoge“ kam erst 1768 zu Stande, und der für sie angestellte Vorbeter machte der Gemeinde bei seiner Anstellung ein Darlehn von 30 Dukaten gegen einen Prozentsatz von 4 Dukaten jährlich. Sein wöchentliches Gehalt betrug Einen Gulden (GB. II, 245b). — Posen besass drei Hauptsynagogen: „die alte Schule“ (von deren Gründung oben die Rede war), die „neue Schule“, die wahr-

die Unglücksfälle der Jahre 1716—17 eine eigene Selicha gedichtet, die am Fasttage des 5. Ab in den Synagogen recitirt wird ⁷⁹⁾).

Die folgenden Jahre brachten den Posener Juden keinerlei Linderung ihres Unglückes. Die ewigen Nergeleien von Seiten des Magistrates und der christlichen Bürgerschaft liessen sie nicht dazu kommen, das unübersehbare Schuldenwesen, die verworrenen Gemeindezustände zu regeln. Es gab Jahre, in welchen die gewählten Parnasim, mit Rücksicht auf die mit dem Amte verbundenen Gefahren, die auf sie gefallene Wahl ablehnten, und es musste ein Statut erlassen werden, dem zu Folge Jedermann das ihm übertragene Gemeindeamt ungesäumt zu übernehmen verpflichtet war ⁸⁰⁾. 1718 spielt eine durch die Energie des Vorstandes bald glücklich beseitigte Mortarageschichte; 1719 hat die Gemeinde von einem Täufling: Christoph, 1721 von Denunzianten und Jesuiten Viel zu leiden ⁸¹⁾. 1722 reichten die Senioren der jüdischen Gemeinde: Marek Layser, Mendel Lachman, Jo-

scheinlich erst nach dem Brande des J. 1590 erbaut wurde und die „hohe Synagoge“, die in dem grossen Brande des J. 1803 abermals ein Raub der Flammen wurde, und mehrere Nebensynagogen: das Bethaus „auf der alten Schule“, die *בה"כ* (ר' מענדל אברוש) *רמ"א* und die Bachurim-Synagoge, die sämmtlich schon am Anfange des 17. Jahrh. bestanden (GB. I, 7b). Um 1688 wird vorübergehend die *בה"כ* *שבעה קרואים* aufgeführt (GB. I, 195a). Die erste Erwähnung der „Nehemias-Schule“ (*בה"כ* ר' נחמיה) habe ich im GB. II, 170b vom J. 1735, das erste Verzeichniss von Vorbetern an derselben im GB. I, 388a v. J. 1780 gefunden. Von den angeführten Synagogen bestehen noch gegenwärtig die „alte“ und die „neue Schule“, das Bethaus auf „der alten Schule“ und die „Nehemias-Schule“.

⁷⁹⁾ Selicha: יום זה לנו לזכרון, dreissig Strophen enthaltend und abgedruckt im *קונטרס של מנהג פוזנא* ed. Dybern. p. 22a ff.

⁸⁰⁾ GB. II, 126b vom J. 1721.

⁸¹⁾ GB. II, 113a, 117a, 129a, 131b und 134a, wo ein interessanter „Bann“ gegen die Denunzianten mitgetheilt ist.

sef Elias und Jakob Pinkiewicz, eine Beschwerdeschrift gegen den Magistrat ein, in welcher ausgeführt wird, dass der Magistrat von den Juden Brückenzoll erhebe, jede Fuhre Erde, die sie zum Baue ihrer Häuser brauchen, besteuere und für die Wasserleitung im Judenviertel einen hohen Betrag einfordere, ohne dieselbe ordentlich im Stand zu halten ⁸²⁾. — 1724 wurde der langwierige Streit zwischen der Judenschaft und der Stadt durch ein Erkenntniss der Commission zu Radom geschlichtet, welches die von den Juden jährlich zu entrichtenden Abgaben in folgender Weise regelte ⁸³⁾:

	Gulden poln.
1) An die Stadt von den christl. Häusern, welche Juden bewohnen	900
2) An die Stadt für die Befreiung der Juden von der Einquartierung	1,300
3) An dieselbe zur Kämmereikasse	250
4) An dieselbe vom jüd. Schlachthause	30
5) An dieselbe statt der Gewürze, die die Juden an Feiertagen der Geistlichkeit verabreichen mussten	1,500
6) Für den Commandanten der Garnison	600
7) Geschenke an verschiedene Herren	500
8) An den Posener Wojwoden	1,900
9) An den Posener Unterwojwoden	1,800
10) Dem Regens des Grodgerichtes für die Annahme und das Extrahiren verschiedener Verhandlungen	160
	jährlich 8,940

1725 (7. Tammus, 18. Juni) wurde Posen und die Um-

⁸²⁾ Akten d. Comm. d. g. Ord. II, 1550—51.

⁸³⁾ Handschr. Comm.-Dekret v. J. 1774, S. 78 f. GB. I, 277 b; II, 137 b.

gend von einem schrecklichen Orkan überfallen, der zahlreiche Gebäude zertrümmerte und der Stadt unberechenbaren Schaden zufügte. Der Rathhausthurm und die Thürme der Hauptkirchen stürzten ein. Das Judenviertel erlitt verhältnissmässig fast gar keinen Schaden, was natürlich beweisen musste, dass die Juden das ganze Unglück verschuldet hatten. Der Vorstand verbot daher, um dem Gerede des Pöbels vorzubeugen, den Mitgliedern der Gemeinde, die Gegenstände, welche in Folge der Beschädigung zum Verkauf gestellt werden, käuflich an sich zu bringen⁸⁴⁾. 1730 wurde in Posen ein bedeutender Kirchendiebstahl verübt. Der Dieb, der nach einiger Zeit in der Person eines Joseph Koszocki aus Reisen ermittelt wurde, legte unter der Folter das Geständniss ab, dass er die geraubten Kirchengeräthe an einige, namentlich bezeichnete, Mitglieder der Posener Gemeinde verkauft habe. Diese letzteren wurden nun zum Schrecken der Gemeinde vor Gericht geladen, doch bald wieder, nachdem sich im Verhöre die Grundlosigkeit der Beschuldigung herausstellte und die Gemeinde durch grosse Summen die Beschwichtigung der aufgeregten Gemüther erkaufte, freigelassen. Der Kirchenräuber wurde, nachdem ihm der Henker die Hände abgehauen und den Körper mit Theer bestrichen hatte, den Flammen übergeben⁸⁵⁾. 1734

⁸⁴⁾ Historisch-statistisches Bild u. s. w. S. 62; GB. II, 133a.

⁸⁵⁾ Historisch-statistisches Bild S. 63; GB. II, 151b. Ich will bei dieser Gelegenheit daran erinnern, dass die Rabbinen und Gemeinden in Polen ebenfalls ziemlich ausgedehnte Machtbefugnisse zur Handhabung der Criminaljustiz an Glaubensgenossen besaßen. Das Maximum der Strafe bildete jedoch die Verstümmelung. R. Schalom Schechna (starb 1. Kislew 159, vgl. שו"ת רמ"א Nr. 25) liess einem Verbrecher die Zunge ausschneiden und die Augen ausstechen (שו"ת מה"רם מלובלין Nr. 138). – 1706 wurde zu Posen in der „neuen Schule“ von dem Synagogendiener und einigen Helfershelfern ein bedeutender Diebstahl verübt. Der Hauptbetheiligte wurde aus der Gemeinde verbannt und sollten ihm überdiess die Ohren abgeschnitten werden, doch wurde ihm diese letztere Strafe erlassen und nur für den Fall in Aussicht gestellt, wenn er es wagen sollte, je wieder das Gebiet der Stadt Posen zu betreten: בכן יצא פסק דינו באסיפה ובצירוף הנ"ל בראשונה

machen die von einer Frau Channa beim Stadtkommandanten angebrachten Denunciationen der Gemeinde viel zu schaffen⁸⁶). In demselben und in den folgenden Jahren (Dresden, 11. Juli 1734, und Warschau, 30. Juli 1736) ertheilte zwar August III. den Posener Juden schützende Privilegien, in welchen er ihnen die von seinen Vorgängern ertheilten Freibriefe „cum omnibus punctis, clausulis, articulis, conditionibus, nexibus et ligamentis“ bestätigte⁸⁷); dessen ungeachtet wurde 1736 ein schrecklicher Blutprozess gegen die Gemeinde angezettelt, der durch volle vier Jahre Schrecken und Aufregung in den Gemüthen hervorbrachte⁸⁸).

לעשות בו רושם גמור לחחק את אותו און ששמע בהר סיני לא חנוכו והוא גנב ועוד נוסף על זה שאר עונשים גדולים וגוראים קשים ומרים מכוח גדולות וכולם נתקיימות בו חוץ החיבת אותו עדיין לא ומחל שיעבודו ולא נתקיים בו כי אם דווקא כשלא יחזור וישוב עוד כל ימי חייו לבא לקהלנו הקדושה אפילו על רגע אחת כי נחרץ פסק דינו שאמור בבל יראה ובל ימצא בקהלנו כל ימי חייו אפילו רגע אחת אבל אם יעבור ויבוא לקהלנו אפילו על רגע אחת (GB. II, 68b). Nach den in der hiesigen Gemeinde verbreiteten Traditionen soll hier in den letzten Jahrzehenden des 18. Jahrh. gegen einen Denuncianten das Recht von מעלין ואין מורדין in Anwendung gebracht worden sein.

⁸⁶) GB. II, 164a.

⁸⁷) Akten der Comm. d. g. O. II, 1558—59.

⁸⁸) Samuel b. Asriel, Rabbiner zu Schrimm, der selbst Augenzeuge der Ereignisse war, in der Vorrede zu seinem ס' עמודי עולם (Berlin 1741). (Bei Steinschn. Cat. Bodlej. 2407 letzte Z. ist st. 1716: 1736 zu lesen, und sind demnach auch die Hinweisungen auf Naftali Hirz und Zunz zu streichen.) Lnk. I, 87 und das den ganzen Gang des Prozesses übersichtlich zusammenstellende Erkenntniss August's III. (dd. Warschau 5. August 1740), welches sich im städtischen Archiv in dem vom Posener Stadtschreiber Blasius Wynkler 1536 angelegten und später fortgesetzten handschriftlichen Urkundenbuche f. 161—167 abschriftlich befindet; Mendelssohn in der Vorrede zu Manasseh ben Israel's Rettung der Juden (ges. Schriften, Leipzig 1843. III, 185). Ausserdem sind mir von einem am hiesigen Orte lebenden und wegen seiner Bescheidenheit, Frömmigkeit und Gelehrsamkeit allgemein verehrten Nachkommen des Darschan handschriftliche Aufzeichnungen

Es ging nämlich ein christlicher Knabe Matthias Casimir Jablonowicz, Sohn des Posener Bürgers Adalbert Jablonowicz, seinen Eltern plötzlich verloren und wurde erst nach einigen Wochen als Leiche bei dem Dorfe Górczyn gefunden. Der Pöbel lenkte seinen Verdacht ohne Weiteres auf die Juden und machte sich zu einem Ueberfall auf das Judenviertel bereit. Der Magistrat vereitelte durch seine Massregeln die Wuthausbrüche der Volksjustiz und ordnete die Einleitung eines Blutprozesses an, welcher mit der jener Zeit eigenen barbarischen Prozedur geführt wurde. Da der bestimmte Urheber des Mordes nicht bezeichnet werden konnte, das Verbrechen vielmehr solidarisch der ganzen Judenschaft aufgebürdet wurde, so griff das Gericht die hervorragendsten Vertreter und Mit-

über die Vorfälle des J. 1736 zur Verfügung gestellt worden. Das GB. erwähnt der Ereignisse nur obenhin; die Statuten der J. 1736 46 sind nicht vorhanden, der Vorstand gelangte nach seiner eigenen Aussage (GB. I, 336a) in Folge der Drangsale und der fast vollständigen Auflösung der Gemeindeverhältnisse nicht zu deren Ausarbeitung. Vgl. GB. I, 1, wo die eingekerkerten Gemeindemitglieder über die Dauer ihrer Haft berichten; II, 175 a: נוסף לנו בשנה הזאת הוצאות הוצאות גדולות ונעדרות אשר א"א לעמוד באלה וכמעט אמרנו נואש אברה הקחנו יהורם ה"ו מעמד ומצב קהלתנו פנינו לימין ואין עוזר לשמאל ואין סומך. — קול שאון השואן ברעש גדול אדיר וחזק מהמם II, 177 a, vom J. 1738: צרות הצרות והמתוחות על כבוד קהלתנו הקדושה אשר הורם והודש זר כמה שנים היה על היה פרץ על פרץ צרה אל אהותה נגשה והשקט לא מצאנו נחונה בצרה גדולה בע"ה בענין עלילות שקר דמים בדמים נענו כאשר כבר קול ענות הלשון נשמע למרחוק זה שני שנים וצריך לזרז הרבה מזהר ומחן להציל שארית עמנו הנהונים עוד במאמר ומבלעדי זאת על צווארנו נרדפנו עד הובה אלפי אלפים ורבני רבבות אצל פריצים עריצים שלופי חרב וכומרים וקלוסטרין וכל היום נעמס עלינו מדיחות כבודות ומרובות והרבה הוצאות חמדין שלא כסדרן ומספין שלא כהלכתן והנשים הבאים לקחור נפשות וממו וכ'. Zu all den Leiden des J. 1736 kam noch eine grosse Ueberschwemmung, durch welche im Judenviertel die Synagogen und 34 Häuser stark beschädigt wurden (28. Tammus 1736, GB. I, 1; Luk. II, 380).

glieder der Gemeinde heraus: den Darschan Arje Löb b. Josef — der Rabbiner Jakob Mardochai b. Naftali hakohen war kurz vorher mit dem Tode abgegangen —, den Syndicus (Schtadlan) Jakob b. Pinchas und zwei Mitglieder der Gemeinde: Jizchak Eisik b. Josef und R. Hirz — der angesehene und allgemein beliebte Gemeindefirst R. Wolf Rose, auf den es ebenfalls abgesehen war, hatte sich glücklicher Weise aus Posen entfernt — und liess dieselben am Rüsttage des Neujahrsfestes 5497 (1736) gefänglich einziehen. Als bei der Abführung der Gefangenen die geängsteten Juden schrieten und weinten, wandte sich der Darschan zu den Umherstehenden, erinnerte sie daran, dass sie des Morgens die Selicha von den „zehn Märtyrern“ recitirt haben, erklärte sich fest entschlossen, für seine Religion den Tod zu erleiden, und sprach in der Befürchtung, dass sein Tod in den Gefängnisräumen in Abwesenheit jüdischer Zeugen erfolgen würde, mit lauter Stimme die Segensformel der Märtyrer: Gelobt seist Du, Gott, der Du heiligst Deinen Namen in zahlreicher Gemeinde! Es lebt hier im Munde des Volkes, dass die Gemeindevorsteher am Neujahrstage eigenhändig Briefe nach allen Richtungen schrieben, die mit den Worten *בר"ה יכתוב* begannen und zur schleunigen Unterstützung aufforderten. Unterdess wurden der Darschan und Schtadlan zweimal auf's schrecklichste gefoltert (in der Nacht des 3 und 17. Cheschwon), die Kopf- und Bart Haare wurden ihnen vom Henker abgeschnitten, der Schtadlan musste der Folterung des Darschan beiwohnen, trotzdem verharreten sie in der Betheuerung ihrer Unschuld und legten keinerlei Geständniss ab. Die ihnen unter der Bedingung des Uebertrittes zum Christenthum angebotene Befreiung wiesen sie mit Entrüstung zurück. Einige Jesuitenpatres und jüdische Täuflinge, als lithauische Handelsjuden verkleidet, besuchten den Darschan im Gefängnisse und versuchten ihm durch Sophismen die Nothwendigkeit wenigstens eines scheinbaren Religionswechsels nachzuweisen, doch erkannte der Darschan die ihm gelegte Falle und würdigte die Besuchenden nicht Eines Wortes. Inzwischen sollten noch mehrere Mitglieder des

Rabbinatscollegiums verhaftet werden. Da dieselben jedoch, wahrscheinlich zeitig gewarnt, der Gefahr glücklich enttrannen, wurden fünf Gemeindemitglieder gefänglich eingezogen und es bemächtigte sich in Folge all dieser Scenen ein so allgemeines Entsetzen der Gemüther, dass drei Viertel der Gemeindemitglieder die Flucht ergriffen, ungeachtet der Magistrat die Auswanderung strengstens untersagt hatte. Der Darschan und der Schtadlan überlebten die Tortur nur kurze Zeit, der letztere starb schon den 26. Cheschwon, während der erstere am 18. Kislew 1736 seinen Leiden erlag⁸⁹⁾. Der Prozess nahm indessen seinen ruhigen Fortgang; die Gemeinde entsandte in der Person des Hirsch b. Abraham Breslauer, Schwiegersohns des genannten R. Wolf Rofe, einen Deputirten nach Warschau zum Könige von Polen; derselbe durfte es jedoch nicht wagen, nach Posen zurückzukehren, und nahm seinen Aufenthaltsort in Berlin. In Posen selbst

⁸⁹⁾ Dass Arje Löb b. Josef 24 Jahre (1714 — 36) das Amt eines Darschan in Posen bekleidete, ist bereits oben nachgewiesen worden. Zuvor war er Rabbiner in Peisern (als welcher er 1708 das Dokument im G. B. II, 96b unterschreibt). Die Actenstücke aus den Jahren 1715 und 1735 (GB. II, 103b, 168a) sind von ihm als Darschan in Posen eigenhändig unterschrieben. Sein Sohn Elia war Rabbiner in Landsberg a. d. W. (als solcher erteilt er dem פסחים על פסחים 'ס des R. Eleasar Rechnitz [Frankf. a. d. O. 1782] eine Approbation in Gemeinschaft mit anderen Rabbinen) und zu seinen Nachkommen gehört die am hiesigen Orte lebende Familie Landsberg, in deren Besitze sich das Marterhemd des Darschan als Reliquie befindet. Arje Löb's Grabchrift, bei der wohl mit Rücksicht auf den noch schwebenden Prozess die Selbstcensur geübt wurde, lautet in lakonischer Kürze:

פ"נ

הרב ה"ה הקדוש מה"ר אריה ליב דרשן ב"הרב ה"ה מ' יוסף דרשן תנצ"בה.
יום ה' ח"י כסלו תצ"ז לפ"ק.

In dem von Landshuth Amude ha-aboda, Beilage S. X—XI. mitgetheilten אט"ר wird auch der beiden Posener Märtyrer des J. 1736 gedacht und ist demnach der in der Ueberschrift genannten Jahreszahl תט"ו noch תצ"ז hinzuzufügen.

wurden zahlreiche Zeugenverhöre aufgenommen; viele christliche Zeugen erklärten, mit eigenen Augen gesehen zu haben, dass die Juden am Passahfeste sich des Blutes bedienen, wogegen andere christliche Bürger, und zwar solche, die mehrere Jahre lang im Judenviertel gewohnt hatten, die Blutbeschuldigung vor den Gerichten als eitle und böswillige Erfindung hinstellten. Nach langen Verhandlungen gelangte die Angelegenheit vor das Warschauer Tribunal, die Geistlichkeit bedrohte jedoch jeden Juristen, der als Anwalt der Juden in Warschau auftreten sollte, mit dem Banne. Einer auswärtigen Gemeinde — angeblich der Wiener — soll es schliesslich gelungen sein, einen bedeutenden Rechtsgelehrten für die bedrängte Posener Gemeinde zu bestellen, durch dessen Bemühungen auf Lossprechung der Gemeinde unter der Bedingung erkannt wurde, dass die sieben im Gefängnisse zurückgehaltenen Juden einen feierlichen Eid auf ihre Unschuld leisten und einige Edelleute sich diesem Eide anschliessen sollten. Nachdem diesen Bedingungen entsprochen war, wurden die Gefangenen (Mitte Ab 1740) aus der Haft entlassen. Ein übel berüchtigtes und schon mehrfach bestraftes Christenweib, Helene Sowinska, die mit in die Untersuchung verflochten war und gegen die schwere Verdachtsgründe vorlagen, wurde zu zweijährigem Kerker verurtheilt. Die traurige Lage der Posener Juden nach diesen Leiden charakterisirt wohl am besten der Umstand, dass die Gemeinde sich genöthigt sah, die Gemeindesteuern durch die städtischen Behörden und die Geistlichkeit einziehen zu lassen. Die der Gemeinde in den Jahren 1736—40 erwachsenen Schulden beliefen sich auf mehr als sechzig Tausend Gulden und die Gemeinde, durch einen Beschluss der Vier-Städte-Synode dazu ermächtigt, entsandte Boten zur Einsammlung von Unterstützungsgeldern nach Kleinpolen, Deutschland und Italien⁹⁰). An-

⁹⁰) GB. II, 186a und 190a vom J. 1742: ששלחנו מנחנו מ' ועליג דיין 1742: ששלחנו מנחנו מ' ועליג דיין לנבוכ במדינות פולין קטון מכל עיר ועיר כפי נדבת לבם לקהלחנו יצ"ו כפי חוקה הכתב ממנהיגי ד' ארצות יצ"ו. Von den aus Posen nach Italien entsandten Boten: Salomo Salman und Moses b. J. ist uns ein interes-

knüpfend an diese Vorfälle erliess August III. im Schlussurtheil des Prozesses (Warschau, 5. August 1740) an den Magistrat die Weisung, in Zukunft bei allen Criminalfällen den ordnungsmässigen Rechtsweg zu beschreiten und die Tortur nur mässig anzuwenden⁹¹⁾; und bestimmte für die Juden mehrere beschränkende Maassregeln: 1) Kein Jude darf mit einem christlichen Knaben freundlich thun, weil ihn sonst vorkommenden Falles der Verdacht des Christenmordes treffen müsste. 2) Kein Jude darf bei Strafe der Einkerkierung ausserhalb des Judenviertels übernachten, und soll zu diesem Behufe eine Bürgerwache des Nachts das Thor des Judenviertels bewachen. 3) Den Juden ist das Halten christlicher Dienstleute und Ammen bei Strafe von hundert Mark, ferner der Geschäftsbetrieb ausserhalb des Judenquartiers an Sonn- und Festtagen

santes Aktenstück in den שו"ת דברי דוד Nr. 35 erhalten. Dieselben wurden nämlich bei ihrer Anwesenheit in Livorno (1744) von dem Livorneser Rabbiner Rafael Meldola (שו"ת מים רבים) aufgefordert, ihre Meinung über eine zur Zeit in Italien vielfach ventilirte Streitfrage abzugeben. Sie entledigen sich dieser Aufforderung und knüpften daran die Darlegung einiger von ihnen in den italienischen Gemeinden wahrgenommenen Uebelstände. Unter Anderem fanden sie im Judenviertel von Siena gegenüber der Synagoge einen Springbrunnen, versehen mit einer Statue, die, nach den ihnen gemachten Mittheilungen, Moses vorstellen sollte. Als sie die dortige Gemeinde auf die Unzulässigkeit derartiger Statuen aufmerksam machten, wurde ihnen entgegengehalten, dass die Statue schon seit langer Zeit ohne Beanstandung von Seiten der italienischen Rabbiner bestehe! — Uebrigens befanden sich schon zur Zeit des Obadja Bertinoro in den Vorhöfen der Synagogen zu Palermo, Messina und Jerusalem ähnliche Brunnen, und den zu Palermo nennt Obadja ausdrücklich eine באר בן נאה (vergl. den von S. Sachs und Ad. Neubauer edirten Reisebericht des Obadja im Jahrb. für die Gesch. der Juden III, 196, 198, 214).

⁹¹⁾ „Ut autem in futurum in causis criminalibus cum inculpatis criminaliter et incarcerationis figurato iudicio et via ordinaria juris non precipitando procedant, neque modum torturarum excedere permittant“ (Dekret August's III. vom J. 1740).

bei Strafe der Confiscation der Waaren untersagt. 4) Die Gemeinde darf an ihrem Begräbnissplatze keinen christlichen Wächter anstellen. Sollte der jüdische Wächter angegriffen werden, so sind die christlichen Nachbarn zur Hülfeleistung verpflichtet. 5) Die Gemeinde darf keine erwerbslosen Leute in ihrer Mitte dulden, ist vielmehr zu deren schleuniger Entfernung gehalten. 6) Jüdische Aerzte und Hebammen dürfen bei Strafe der Geisselung und Ausweisung den Christen keinen ärztlichen Beistand leisten ⁹²⁾).

Der Kampf zwischen Magistrat und Judenschaft dauerte ununterbrochen fort. Beide boten alle erdenklichen Mittel auf, um sich von den Königen schützende Privilegien zu erwirken, und nur aus den eigenthümlichen Regierungsverhältnissen Polens ist es zu erklären, dass oft kurze Zeit nach dem Erlass eines königlichen Dekretes ein zweites erging, das den Inhalt des ersten modificirte oder vollends aufhob, und dass in vielen Fällen die Dekrete gar nicht zur Ausführung gelangten. August III. erliess 1739 (Warschau, 5. April) an die Posener Starosten eine Verordnung, in welcher er, anknüpfend an die kurz vorher erfolgte Austreibung der Juden aus Breslau, auf's Nachdrücklichste einschärfte, „dass ihr diesen Flüchtlingen den Eingang in's polnische Land nicht gestattet, ihnen keine Zuflucht gewähret und Niemanden erlaubet, sie in Städten oder Dörfern aufzunehmen, sondern sie vertreibt, wo sie sich nur zeigen sollten, und euere christliche Bevölkerung vor diesem Verderben schützet ⁹³⁾.“ Demungeachtet fanden die Flüchtigen kurze Zeit nachher Eingang in Posen und wohnten daselbst unangefochten als lebende Zeugen von der Wirkungslosigkeit königlich polnischer Dekrete ⁹⁴⁾

⁹²⁾ Dasselbst.

⁹³⁾ Der Wortlaut des Dekretes ist bei Luk. II., 384—5 mitgetheilt.

⁹⁴⁾ Isaac b. Josef, der die Herausgabe des mehrfach genannten ס' עמודי עולם, Berlin 1741, leitete, gehörte zu den Breslauer Exulanten, er fand sein Unterkommen in Schrimm. Vgl. die Nachschrift

Die Ereignisse der Jahre 1736—40 schlugen der Gemeinde tiefe Wunden. Die Angst wirkte lähmend auf alle Gemüther. Die zu Vorstehern gewählten Männer mussten zur Annahme der Wahl gezwungen werden. Der finanzielle Ruin zog die Verkümmernng aller Gemeindeinstitute nach sich: das Bethhamidrasch stand leer, das Amt des Rabbiners und des Darschan konnte wegen Mangels an Geldmitteln nicht besetzt werden, die Ornamente der Thorarollen mussten verkauft oder verpfändet werden. Der Executor war eine im Gemeindehause häufig gesehene Persönlichkeit, und die Gemeinde musste, um die alten Schulden zu tilgen, neue zu hohen Zinsen contrahiren ⁹⁵). Dazu kamen noch die Schrecken des russisch-preussischen Krieges, der sich auch nach Posen wälzte. Von beiden kriegführenden Theilen hatte die Stadt und die jüdische Gemeinde Viel zu leiden. 1759 legten die in Posen einrückenden Preussen der jüdischen Gemeinde eine Contribution von 1300 Dukaten auf. Noch ärger hausten die Russen unter Buturlin, die gleichfalls den Juden Viel zusetzten und unter Anderem 1761 den jüdischen Gottesacker verwüsteten ⁹⁶). 1764 (6. Ab, 4. August) brach Feuer auf der Judenstrasse aus und legte im Verlauf von sechs Stunden 76 Häuser in Asche. Drei Synagogen brannten nieder und eine Menge Juden verloren dabei das Leben. Ein Mitglied der Gemeinde, des Kirchendiebstahls beschuldigt und gefänglich eingezogen, entkam während des Brandes aus dem Kerker. Die deshalb gegen die Gemeinde entstandene Aufregung konnte nur durch

... עכשיו שלשה שנים הייתי מגורש: zu dem gedachten Werke:

מבדעס לא מארץ מולדתי עם שאר יהודים המגורשים והייתי כפזור בוד
על גג מפני שלא היה לי דרך לנטות ימין או שמאל כי קשה לאדם פרידת
ארץ מולדתו כפרידת המות ועל זה אודה להשם כ"ה שברוב רחמי
והסדיו נתן במחשבתי ליסע לק"ק שטרים וכו'.

⁹⁵) GB. I, 331b ff.; II, 183b ff.

⁹⁶) Luk. II, 389—90.

grosse Geldsummen beschwichtigt werden ⁹⁷⁾. In demselben Jahre entlief der Küster der Jesuiten, der zur Erhebung der von den Juden an die Jesuiten zu zahlenden Zinsen auf das Gemeindehaus gesandt wurde, und trieb sich an verschiedenen Orten umher. Die Gemeinde wurde beschuldigt, denselben getödtet und in die Warthe geworfen zu haben. Sie sandte nach allen Richtungen Boten aus, um des Flüchtligen habhaft zu werden, und erst, nachdem derselbe in Gnesen ergriffen und in Posen abgeliefert wurde, wurden die Judenältesten von dem Vorwurfe des begangenen Mordes freigesprochen. Die aus dieser Angelegenheit entstandenen Kosten beliefen sich auf mehr als 12,000 Gulden ⁹⁸⁾. Unter solchen Verhältnissen konnte sich das Privilegium generale, durch welches Stanislaus August (Warschau, 24. April 1765) der Posener Gemeinde die Bestätigung sämmtlicher Privilegien seiner Vorgänger (Wladislaus v. J. 1633, Johann Casimir v. J. 1649, Michael v. J. 1669, August II. v. J. 1697 und August III. v. J. 1736) zusicherte ⁹⁹⁾, wenig oder gar keine Geltung verschaffen. Die andauernden kriegerrischen Unruhen, die verschiedenen Conföderationen, die sich während der letzten Zuckungen des Polenreiches bildeten, vermehrten die Unordnung in Posen. 1769 legten die in die Stadt einziehenden Conföderirten unter Jaraczewski und Bialaskowski den Bürgern, voran den Juden, schwere Contributionen auf und 1771 verjagten die in Posen stehenden Russen, um bei einer zu befürchtenden Belagerung die Seelenzahl zu verringern, zahlreiche Bewohner, und darunter viele Juden, aus der Stadt ¹⁰⁰⁾.

Durch die Dekrete der Jahre 1773 (25. Oktober und 31. December) und 1774 (29. Januar) berief die General-Conföderation eine besondere Commission zur Regulirung

⁹⁷⁾ Luk. II, 393 aus der Chronik des Bernhardinerklosters; GB. II, 233 b.

⁹⁸⁾ Handschr. Commissions-Dekret vom J. 1774, S. 176—77.

⁹⁹⁾ Akten der Comm. der gut. Ord. handschr. im Stadtarchiv II, 1563.

¹⁰⁰⁾ Luk. II, 397, 421 nach der Bernhardinerchronik; GB. II, 274 b.

des Schuldenwesens der Posener Judengemeinde. Die Schulden der Gemeinde waren zu einer solchen Höhe angewachsen, „dass in künftigen Zeiten nicht nur die Kapitalien und Zinsen der Gläubiger, sondern überdiess auch die von den jüdischen Communen der Republik zustehenden Einkünfte Abbruch leiden könnten.“ Die genannte Commission trat am 9. Mai 1774 in Posen zusammen, und berief die Aeltesten der Gemeinde und sämmtliche Creditoren derselben zu einer öffentlichen Verhandlung, um die Totalsumme der Schulden festzustellen und die in vielen Fällen bestrittene Rechtmässigkeit der einzelnen Forderungen zu prüfen. Nur die Minderzahl der Gläubiger gehörte dem weltlichen Stande an und bestand zu meist aus hohen und niedrigen Staatsbeamten oder aus solchen Personen, denen die Geistlichkeit ihre Schulden cedirte; die überwiegende Mehrzahl der Schuldverschreibungen wurde von weltlichen Geistlichen, Domkapiteln, Hospitälern, Mönchs- und Nonnenklöstern aller Art präsentiert. Die älteste Schuldforderung datirte von 1638, die jüngste von 1773. Vom J. 1700 ab ergibt fast jedes Jahr eine bedeutende Schuldensumme. Die höchsten Posten datiren aus den Jahren 1714—40 und 1716—73. Es unterliegt keinem Zweifel, dass der grösste Theil der Schuldverschreibungen durch Erpressungen und Vexationen von Staatsbeamten und Geistlichen der Gemeinde abgenöthigt wurde. Bei einzelnen Posten drängten sich der Commission selbst Bedenken auf, und bei der Verhandlung über die Forderung des zur Zeit bereits aufgehobenen Jesuitenordens wies die Gemeinde nach, dass „die Jesuiten auch von längst berichtigten Kapitalien hohe Zinsen erheben, ungewöhnliche Executionen einlegen, Juden in ihr Collegium bringen, einkerkern, in die Keller werfen und erst dann zu Vergleichen und Berechnungen schreiten“, ferner, dass sie zur Beruhigung der von den Jesuiten angezettelten Aufstände zur Befreiung mehrerer ihrer Mitglieder aus dem Klostergefängniss ungefähr 158,000 Gulden verausgabt habe. Verdächtig war endlich der Umstand, dass die Jesuiten, statt die einzelnen Originalschuldscheine vorzubringen, einen mit der Gemeinde im J. 1757 vereinbarten

General-Schuldschein über 293,744 Gulden und 25 Gröschchen präsentirten, aus welchem das Datum der einzelnen Forderungen nicht zu ermitteln war. Nach langen und eingehenden Verhandlungen und nach Ermittlung der jährlichen Einkünfte und Ausgaben der Gemeinde¹⁾, wurde

¹⁾ Die jährlichen Einkünfte der Gemeinde betragen: Krupka (Steuer) von den Kaufleuten 20,000, Fleischkrupka 15,000, Seidenkrupka 630, Salzkrupka 520, Papierkrupka 120, Kleidersteuer 140, Glassteuer 63, Kopfsteuer 2600, zusammen jährlich 39,073 Gulden. — Die jährlichen regelmässigen Ausgaben betragen: Kopfsteuer an die Republik 6102, an den Wojwoden von Posen 1900, an den Unterwojwoden 1800, an den Magistrat in Folge des Erkenntnisses von Radom 900, an denselben, um von der Einquartierung frei zu sein, 1300, an denselben für die Kämmerei 250, an denselben vom Schlachthause 30, an denselben für Gewürze observanzmässig 1500, dem Regens des Gerichtes von Transactionen 160, dem Rabbiner, dem Syndicus, dem Synagogenschreiber, den Synagogendienern, den Schächtern, Wächtern und anderen 4000, für Arme 500, an den Commandanten 600, an verschiedene Hospitäler 4200, dem geistlichen Official vom Schlachthause 60, dem Propst der Adalbertskirche 30, dem Propst der St. Martinskirche für den Begräbnissplatz 24, zusammen jährlich 23,356 Gulden. Die Einnahmen überstiegen demnach die Ausgaben um 15,717 Gulden (Commis.-Dekret S. 183—84). Doch darf nicht ausser Acht gelassen werden, dass hier nur die regelmässigen Ausgaben in Ansatz gebracht sind, die ausserordentlichen Ausgaben an Beamte und Geistliche betragen in manchem Jahre wohl das Doppelte und Dreifache der genannten Summen. Die General-Conföderation reducirte durch Streichung und Verringerung einzelner Posten die Ausgaben der Gemeinde auf 12,636 Gulden. Auch andere Gemeinden der Provinz waren stark verschuldet, so betragen z. B. die Schulden der Gemeinde zu Lissa:

An Klöster	Gulden 140,896 20
„ Propsteien	„ 194,139 20
„ weltliche Gläubiger	„ 12,000 —

Zusammen Gulden 347,036 10

Alle diese Schulden rührten aus dem achtzehnten Jahrhundert her. Die Gemeinde zu Wronke war mit 200,000 und die circa 40 Familien zählende Gemeinde zu Obornik mit 24,000 Gulden verschuldet. (Ans den Akten der städtischen Registratur.)

von der Commission wegen mangelnder Fonds oder wegen ungenügender Begründung ein Theil der auf der Gemeinde lastenden Schulden abgesetzt und die Bestimmung getroffen, dass die für die weltlichen Gläubiger noch zurückbleibenden Schulden mit 5%, die der geistlichen hingegen mit $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen seien. Die den Jesuiten zu entrichtende sehr beträchtliche Summe sollte, da die Güter der Jesuiten nach der Auflösung des Ordens dem Staate zufielen, gleichfalls mit 5% verzinst werden.

I.

Es betragen die von den Creditoren weltlichen Standes geltend

gemachten Forderungen . . .	Gulden 161,960 21 —
Die Commission setzte ab . . .	— 75,676 26 —
Rest Gulden	86,283 25 —

Die Gemeinde hatte ihrerseits von Schuldnern Guld. 13,750 28 zu erheben, diese von obiger Summe abgezogen, bleibt

	Gulden 72,532 27 —
Jährliche Zinsen dieses Kapitaes .	— 3,626 18 —
Abgaben der Gemeinde an den Staat, jährlich	— 8,940 — —

II.

Die Forderungen der Gläubiger geistlichen Standes, mit Ausschluss

der Jesuiten, betragen	— 491,548 20 —
Abgesetzt wurden	— 58,292 10 —

Rest Gulden	433,548 23 —
Jährliche Zinsen zu $3\frac{1}{2}\%$	— 15,174 6 1

III.

Die Forderungen d. Jesuit. betragen	Gulden 293,744 25 —
In Abzug gebracht wurden . . .	— 113,744 25 —

Rest Gulden	180,000 — —
Jährliche Zinsen zu 5%	— 9,000 — —

Die Forderungen sämmtlicher Gläubiger betragen ursprünglich . .	Gulden 947,546 19 —
Nach Abzug der von der Commission gestrichenen Summe von 247,714 1 und des von der Gemeinde zu erhebenden Schuldpostens von 13,750 28, zusammen	— 261,464 29 —
hafteten noch ferner auf d. Gemeinde	Gulden 686,081 20 —
Die jährl. Zinsen dieses Kapitals betragen	— 27,800 25 —

Die vorstehende Schuldenregulirung erhielt durch die zu Warschau. 24. November 1774, ertheilte Bestätigung der General-Conföderation ²⁾ Gesetzeskraft. Da jedoch einzelne Punkte der Schuldfrage von der Commission nicht vollständig erledigt wurden, so berief Stanislaus August durch ein Dekret von Warschau, 16. Juni 1779, eine zweite Commission, welche den 10. Januar 1780 und an den folgenden Tagen in Posen zusammentrat, einzelne Bestimmungen der ersten Commission modificirte, die Einwendungen der Gemeinde einer sorgfältigen und gerechten Prüfung unterzog und die Reihenfolge, in welcher die Tilgung der einzelnen Schuldposten vorzunehmen sei, genau feststellte ³⁾. Die Schuldenfrage war damit noch keineswegs gelöst, vielmehr machte sie unter dem Wechsel der Regierungen, dem Posen entgegenging, verschiedene Stadien durch. Friedrich Wilhelm III. nahm in das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen (17. April 1797) einen besonderen Paragraphen (IV, § 7) über das Schuldenwesen der Posener Gemeinden auf und erliess in einem

²⁾ Beide Dekrete — der Commission (195 Seiten) und der General-Conföderation (28 S.) — befinden sich in einer legalisirten deutschen Uebersetzung im Archive der hiesigen Synagogengemeinde. Die polnischen Originale sind den 7. und 9. Januar in die Akten des hiesigen Grodarchives eingetragen worden.

³⁾ Auch dieses Dekret (vom 20. Oktober 1780) befindet sich in deutscher Uebersetzung (37 S.) im Archive der Synagogengemeinde.

speziellen Dekrete (21. Dezember 1798) eingehende Bestimmungen über die Ausführung dieses Paragraphen. Die Gemeinde machte zu wiederholten Malen fruchtlose Versuche, die Rechtmässigkeit der Forderungen zu bestreiten und die Schuldenlast von sich abzuwälzen oder wenigstens einen Nachlass derselben zu erzielen. Ein von der Gemeinde in dieser Angelegenheit im J. 1848 angestrebter Prozess wurde zu Ungunsten derselben entschieden. Gegenwärtig ist in Folge von dem Vorstande der letzten Jahre⁴⁾ getroffenen zweckmässigen Anordnungen der grösste Theil der Schulden bereits getilgt. Im J. 1870 wird die vollständige Amortisation der Gemeindeschuld eingetreten sein.

In den letzten Jahren der polnischen Herrschaft war der Magistrat zwar von der Regelung der verwirrten städtischen Verhältnisse vollauf in Anspruch genommen, nichtsdestoweniger fand er Zeit, beschränkende Massregeln gegen die Juden zu erlassen. 1780 (20. Juni) untersagte die Stadt den jüdischen Aerzten die Praxis in christlichen Familien, wies fremde jüdische Hausirer aus der Stadt und wies die einheimischen an, die Nacht in ihren Häusern zuzubringen. Das Hausiren an Sonn- und Festtagen ward mit Verlust der Waaren bestraft. Die Gemeinde zahlte jährlich an die Stadt 2000 Gulden in wöchentlichen Raten⁵⁾. 1784 erschoss ein christlicher Bürger — wie es heisst aus Unvorsichtigkeit — einen Juden. Der Mörder begab sich unter den Schutz des Bischofs, der dem Magistrat die Weisung ertheilte, „dass er die Sache nicht beeilen möchte⁶⁾“.

Die preussische Occupation (Februar 1793) änderte die Verhältnisse mit Einem Schlage. Der Magistrat betrachtete zwar noch die früher den Juden auferlegten

⁴⁾ An dessen Spitze der um diese Angelegenheit hochverdiente Stadtrath Herr Eduard Kaatz steht.

⁵⁾ Aus den Akten des Stadtarchives.

⁶⁾ Luk. II, 430.

Beschränkungen als zu Recht bestehend und wollte unter keiner Bedingung den in der engen Judenstadt zusammengepferchten Juden — die Gemeinde zählte zur Zeit 3021 Seelen ⁷⁾ — die Ansiedelung ausserhalb des Judenviertels gestatten. Die preussische Regierung ging jedoch auf das Ansinnen des Magistrates nicht ein und forderte denselben vielmehr zu wiederholten Malen auf, den Juden ein besonderes Revier vor der Stadt, wo es ihnen freistehen sollte, Grundstücke anzukaufen und zu bebauen, anzuweisen. Der Magistrat steifte sich auf die alten Privilegien, und das Stadt-Polizei-Direktorium erliess noch den 26. September 1794 in der Südpreuussischen Zeitung — Posen gehörte zu dem von der preuss. Regierung neugebildeten Gebietstheil: „Süd- und Neu-Ost-Preussen“ — folgendes Publi- candum: „Nachdem es vermögenden Rechten hiesiger Stadt Posen festgesetzt ist, dass kein Jude sowohl in den Vorstädten als anderswo in der Stadt ausser dem bestimmten Judenbezirk, weder Häuser noch Gewölbe kaufen noch miethen, noch sich daselbst aufhalten darf; so wird solches hiermit sämmtlichen Einwohnern bekannt gemacht, mit dem Bedeuten, fernerhin nicht mehr an fremde oder einheimische Juden, weder Häuser, Wohnungen, Gewölbe, noch sonst andere Grundstücke ausser in dem Juden-Bezirk zu vermieten, vielweniger aber zu verkaufen, als welches nicht mehr gestattet werden kann.“ Zu gleicher Zeit petitionirte der Magistrat um Aufrechterhaltung des alten Verhältnisses, erhielt aber als Bescheid von der südpreuussischen Regierung (24. Mai 1795), dass „von dem Allerhöchsten Ortes gefassten Beschluss durchaus und

⁷⁾ 1799 zählte Posen eine jüdische Bevölkerung von 3367 Seelen. (Ich entnehme diese Angabe den amtlichen Listen der städtischen Registratur, während Wuttke, Städtebuch S. 413, im J. 1800 bloss 2748 Juden in Posen leben lässt.) 1832 war die jüdische Bevölkerung Posens bereits auf 5479 Seelen (bei einer Gesamtbevölkerung von 26,741 Seelen), 1837 auf 6828 Seelen angewachsen. In den vierziger Jahren hatte Posen die zahlreichste Gemeinde in ganz Preussen, während sie seither durch Berlin und Breslau überflügelt wurde und gegenwärtig (1865) nach der jüngsten Volkszählung 7361 jüdische Seelen zählt.

umsoweniger abgegangen wird, als darunter die städtischen Privilegien in keinem Falle geschmälert werden.“ In dem auf diese Angelegenheit bezüglichen Rescripte der königl. südpreussischen Krieger- und Domänen-Kammer an den Magistrat (22. April 1795), auf welches sich der Bescheid der Regierung stützte, heisst es: „Wir haben mit vielem Befremden ersehen, dass Ihr Euch dem Project der Erweiterung der hiesigen Judenstadt auf die unerwartetste Art widersetzt; ohne die mindeste Rücksicht auf die nachtheiligen Absichten und Folgen dieser Erweiterung zu nehmen, beziehet Ihr Euch mit dem Anscheine eines blossen Eigensinnes auf die Rechte der Stadt. Gesetzt auch, der Stadt competiren diese Rechte, wie Ihr es meint, so scheinen Euch alle Begriffe von einer Befugniss und einem Rechte entgangen zu sein, wenn Ihr solche bloss dazu anwenden wollet, um der Stadt länger der Unsauberkeit, Gestank und anderen Nachtheilen der engen Wohnungen der Juden zuzusichern. Ihr hättet vielmehr im gegenwärtigen Falle bei der Willkür, die jedes Recht dem Berechtigten in Rücksicht der Ausübung überlässt, von der Befugniss, die Judenschaft auf einem für sie zu engen Terrain zusammenzuhalten, gleich abstrahiren sollen, wenn Euch das eigentliche Wohl der Bürgerschaft am Herzen läge, als mit dem Bestehen auf einem angeblichen Rechte, dessen Ausübung bloss Nachtheil involvirt, Euch nur den Schein für das Wohl der Stadt zu sorgen zu geben.“ Es wird sodann auseinandergesetzt, dass die Regierung bloss eine Erweiterung des Judenviertels, keinesweges aber, den städtischen Privilegien zuwider, eine Ansiedelung der Juden in den von Christen bewohnten Stadttheilen wünsche. „Wie nun also das Project der Erweiterung der Judenstadt, nach welchem die Juden ebenfalls noch zusammen- und nur in einem weiteren Raum wohnen sollen, sich bloss auf die Rechte der Stadt und den Vergleich von 1780 gründet und ohne denselben das jetzige Uebel des engen Wohnens der Juden weit leichter abgehalten werden könnte, mithin Euer bisheriger Widerspruch gegen dasselbe auf einem übelverstandenen Begriff von Recht und einer missverstandenen

Anwendung des Vergleichs von 1780 beruht, so befehlen wir Euch hiermit auf das Ernstlichste, den diesfälligen Anordnungen des Krieges- und Steuerrathes von Timroth die prompteste Folge zu leisten und der Ausführung der Erweiterung der Judenstadt in aller Art die Hand zu biethen. Sind Euch mit Gnaden gewogen.“ Eine solche energische Sprache wurde in der polnischen Zeit, wenn gehört, von den Magistraten wenig beachtet. Unter dem straffen preussischen Regiment musste sich der Magistrat zu Gegenvorstellungen verstehen, die auf Seiten der Regierung die Entfaltung einer desto grösseren Energie veranlassten. Es ergingen zahlreiche Erlasse in dieser Angelegenheit während der ganzen Zeit der ersten preussischen Occupation. Den 6. Juli 1795 wurde „auf Seiner königl. Majestät Allergnädigsten Spezial-Befehl“ der Magistrat angewiesen, nicht nur seinerseits der projectirten Erweiterung der Judenstadt keine Schwierigkeiten zu bereiten, „vielmehr auch alle etwanige Beschwerden einzelner Bürger hierüber nach Massgabe dieses Bescheides gründlich zu widerlegen.“ Den 28. Dezember desselben Jahres schreibt die Krieges- und Domänen-Kammer an den Kriegs- und Steuerrath v. Timroth; „Ihr habt ihn (den Magistrat) also mit seinen unnützen Anträgen abzuweisen und ihm nochmals zu eröffnen, wie es ohne Widerrede dabei bleibe, dass Privatconcessionen und der General-Complanation ungeachtet alle ausser dem Judenbezirk wohnenden Juden so lange ungehindert wohnen bleiben sollen, bis die Erweiterung der Judenstadt zu Stande gekommen.“ Der Magistrat wurde immer mehr von der Nutzlosigkeit des Widerstandes überzeugt und gab sich wenigstens den Anschein, auf die Anordnungen der Regierung einzugehen, so dass die Krieges- und Domänen-Kammer an denselben unter dem 13. März 1797 schreiben konnte: „Aus Euerem Bericht vom 8. d. M. haben wir sehr gerne ersehen, dass Ihr Euch nunmehr selbst überzeugt: man würde zu hart verfahren, wenn man in Ansehung der hiesigen Judenschaft die städtischen Privilegia strictissime erklären wollte. Eine vernünftige und gesetzmässige Toleranz gegen die Einwohner dieser Religion zu beobachten, ist

Menschenpflicht, an deren Beobachtung wir Euch nicht erinnern dürfen, und Ihr werdet daher sehr wohl thun, bei dieser Gesinnung zu beharren.“ Da die Erlasse der Regierung nicht umgangen werden konnten, so suchte der Magistrat die Angelegenheit wenigstens zu verschleppen, und die Krieger- und Domänenkammer monirte denselben in einem Reskripte vom 30. Juni 1799, in welchem es u. A. heisst: „So wird Euch diese Nachlässigkeit nicht nur auf's Nachdrücklichste verwiesen, sondern Euch auch auf's Allerernstlichste anbefohlen, ... Euch endlich mehrerer Thätigkeit, Fleiss und Gründlichkeit zu befehligen, die Sachen nicht ferner zu verschleppen oder durch unnütze Korrespondenzen, wie es wohl sonst geschehen, zu verzögern und Nichts dadurch zu Ende zu bringen, widrigen Falls Wir uns genöthigt sehen werden, auf Dienstentlassung der unbrauchbaren Officianten sogleich bei Unserem Hoflager anzutragen⁸⁾“.

Im Ganzen genommen wurde durch die preussische Regierung die Willkür der Magistrate beseitigt und eine gesetzliche Regelung der Verhältnisse der Juden herbeigeführt, dagegen ein Theil der alten Beschränkungen nach wie vor aufrecht erhalten. Das General-Juden-Reglement für Süd- und Neu-Ostpreussen (dd. Berlin, 17. April 1797) enthielt neben mehreren nützlichen Verordnungen eine Anzahl drückender Bestimmungen, namentlich in Betreff des Aufenthaltes fremder und des Handels der einheimischen Juden; doch wurde den Juden unter gewissen Modalitäten sogar die Erwerbung und Bewirthschaftung von Ackergütern gestattet. Die Verheirathung wurde an erschwerende Bedingungen geknüpft und „damit auch den einländischen Jüdinnen nicht die Gelegenheiten zum Heirathen geschmälert werden, so soll keinem Juden eine Ausländerin zu heirathen erlaubt sein, wenn sie ihm nicht erweislich wenigstens 500 Rthlr. zu-

⁸⁾ Aus den Akten der städtischen Registratur.

bringt⁹⁾.“ Jeder in Schutz lebende männliche Jude ohne Ausnahme vom zurückgelegten 14. bis zum zurückgelegten 60. Jahre seines Alters wurde zur jährlichen Zahlung eines Rekruten- und Schutzgeldes von 1 Rthlr. 16 Sgr., und bei der Verheirathung für den Trauschein zur Erlegung einer nach bestimmten Sätzen sich abstufoenden Summe an das Potsdam'sche Militär-Waisenhaus und an die Kriegs- und Domänenkammer angehalten. Eine besondere Sorgfalt verwandte das Gesetz auf die Regelung des die Gemeinden belastenden Schuldenwesens, der Cultus- und Schulangelegenheiten. Die Käuflichkeit bei Besetzung der Gemeindeänter wurde beseitigt, den Rabbinen die Kenntniss der deutschen und polnischen Sprache in Rede und Schrift zur Pflicht gemacht, ihnen die Ausübung der rabbinischen Jurisdiction und die Verhängung des Bannes untersagt, dagegen die Besoldung „aus einer öffentlichen Kasse als Landesherrliche Officianten“ in Aussicht gestellt.

Die unter dem Schutze der preussischen Verwaltung angebahnte friedliche Entwicklung der Gemeinde wurde bald in trauriger Weise unterbrochen. Am 13. April 1803 (am Tage des Pesachfeste) wüthete eine Feuersbrunst in Posen, die das ganze Judenviertel, mit Ausnahme der Reihe, in welcher sich die „alte Schule“ befindet, vernichtete. Die „hohe Schule“, drei Frauenschulen, das Beth-hamidrasch und das Krankenhaus wurden ein Raub der Flammen, etwa 600 jüdische Familien verloren ihr Hab und Gut, der Wohlstand der Gemeinde war auf lange Zeit hin vernichtet. Das Rabbinat und der Vorstand forderten in einem gedruckten hebräischen Sendschreiben (dd. 13. Ab 1803) sämmtliche Gemeinden zur Einsendung von Unterstützungsgeldern auf.

Bald darauf trat ein Wechsel der Regierung in Posen ein. Im November 1806 rückten die Franzosen in die Stadt ein, die durch den Tilsiter Frieden am 7. Juli 1807

⁹⁾ General-Juden-Reglement Cap. I, § 16. Das Gesetz vom 1. Juni 1833 hat diese Bestimmung unverändert mit aufgenommen (§ 15).

zu dem von Napoleon gebildeten Herzogthum Warschau geschlagen wurde. Der Code Napoléon wurde eingeführt und die Verfassung vom 22. Juli 1807 verbürgte den Juden die Gleichstellung mit allen anderen Staatsbürgern, aber schon den 17. November 1808 erliess Friedrich August von Sachsen, der von Napoleon zum Grossherzog von Warschau ernannt wurde, ein Dekret, durch welches die Gleichstellung der Juden für die nächsten zehn Jahre in der Hoffnung suspendirt wurde, dass sie in der Zwischenzeit die sie von den christlichen Bürgern unterscheidenden Sitten und Gewohnheiten ablegen würden. Einzelnen Juden, die sich dieser besonderen Gnade würdig zeigen, sollte noch vor Ablauf der zehn Jahre der Genuss der politischen Rechte gestattet werden¹⁰⁾. Man blieb nicht bei der allgemeinen Versagung der Bürgerrechte stehen, sondern holte die alten Beschränkungen wieder hervor und verbot z. B. den Juden (1812) das Bereiten und Verkaufen geistiger Getränke¹¹⁾. Es herrschte überhaupt ein unsicheres Umhertasten in der damaligen Gesetzgebung, ein ewiges Schwanken der Zustände in dem Staate, in dem sich drei heterogene Elemente: eine polnische Bevölkerung, ein sächsischer Souverain und eine französische Verwaltung, begegneten.

Im Februar 1813 wurde Posen von den Russen besetzt. Nach den Bestimmungen des Wiener Congresses wurde das Grossherzogthum Posen durch das Besitzergreifungs-Patent Friedrich Wilhelm's III. vom 15. Mai 1815 zum zweiten Male und dauernd der preussischen Monarchie

¹⁰⁾ Lelewel übergeht diesen Punkt mit Stillschweigen und erklärt die Ausschliessung der Juden von den politischen Rechten in theilweise unzutreffender Weise: „Nur die Juden genossen die ihnen bewilligten Rechte nicht, theils weil die ihnen gegebenen Zugeständnisse im Lande allgemeines Missfallen erregten, theils weil sie freiwillig darauf verzichteten, um sich dem Kriegsdienst zu entziehen.“ (Geschichte Polens, deutsche Ausgabe, zweite Auflage, Leipzig 1847, S. 414). Der in zweiter Reihe angegebene Punkt ist in dem Erlasse Friedrich August's durchaus nicht berührt.

¹¹⁾ Wuttke, Städtebuch S. 229.

einverleibt. Die preussische Regierung, die die Verhältnisse der Juden in den alten Provinzen bereits 1812 durch ein Gesetz geregelt hatte, richtete auch ihr Augenmerk auf die Regelung der jüdischen Zustände in Posen. 1817 forderte sie die Judenschaft des Grossherzogthums auf, Anträge wegen Verbesserung ihrer bürgerlichen Stellung an die Behörden gelangen zu lassen. Die Juden traten in einer Congregation zu Kurnik zusammen und wählten acht Deputirte¹²⁾, die in Posen in Gegenwart eines Regierungs-Commissars tagten, und nachdem sie von den einzelnen Gemeinden Gutachten eingeholt hatten, ihre Vorschläge spezialisirten. Sie verlangten die Ertheilung des den Juden der alten Provinzen bereits gewährten Staatsbürgerrechts, das Recht der freien Niederlassung in allen Theilen der preussischen Monarchie, die Regelung der drückenden Judenabgaben und der die Gemeinden belastenden Schulden, die Aufhebung von Handels- und Gewerbebeschränkungen (in Lissa z. B. durften die Juden keinen Eisen- und Tuchhandel betreiben), das Recht, grössere Grundstücke und Bauerngüter zu kaufen und zu bewirthschaften, eine Ermässigung der Abgaben für jüdische Handwerker; und machten sich anheischig, einen Fonds zu bilden, aus welchem christliche Meister, die jüdische Kinder in die Lehre nehmen, prämiirt werden sollten. Den 10. Februar 1818 schrieb der Oberpräsident des Grossherzogthum Posen Zerboni di Sposetti an die Deputirten: „Ich habe die Vorschläge erhalten, welche Sie mir zur Verbesserung der bürgerlichen Verhältnisse der Juden der hiesigen Provinz unterm 25. v. M. eingereicht haben, und bezeuge Ihnen über die Aufklärung und den guten Geist, welcher aus denselben hervorgeht, meine besondere Zufriedenheit. Se. Majestät der König sind zu gerecht, die israelitischen Glaubensgenossen machen einen zu grossen Theil der Einwohner der hiesigen Provinz aus, als dass

¹²⁾ Jakob Flato und Israel Weil aus Posen, Jakob Lewin aus Marienwerder, Isaac Caro aus Lissa, Joël Sachs aus Labiszyn, Abraham Lehr aus Obornik, Wolf Aron aus Zaniemysl und Joseph Kuczyński aus Kurnik.

sie von der landesväterlichen Sorgfalt des Königs ausgeschlossen zu werden besorgen könnten. Rechnen Sie darauf, dass Ihren Glaubensgenossen alle die bürgerlichen Rechte werden bewilligt werden, deren sie dermalen empfänglich sind und seien Sie vom aufrichtigen Wunsche der Regierung überzeugt, dass die zu ihrer Verbesserung zu ergreifenden Massregeln Sie in der möglichst kürzesten Zeit allesammt und sonders zu einer völligen Einbürgerung führen mögen.“

Die „möglichst kürzeste Zeit“ liess aber noch volle fünfzehn Jahre auf sich warten. Die „vorläufige Verordnung wegen des Judenwesens im Grossherzogthum Posen“ vom 1. Juni 1833 liess noch immer einen Unterschied zwischen den Juden des Grossherzogthums und denen der alten Provinzen fortbestehen. Die Verordnung regelte das Corporations- und das Unterrichtswesen in den Gemeinden; es war jedem Posener Juden gestattet, freiwillig in den Militärdienst zu treten, die Väter nicht eintretender Söhne waren zur Erlegung des Rekrutengeldes verpflichtet. Das Gesetz traf eine Unterscheidung zwischen naturalisirten und den nicht zur Naturalisation geeigneten Juden. Naturalisirt wurden Alle, die sich in öffentlichen Angelegenheiten der deutschen Sprache bedienen, bestimmte Familiennamen annehmen, seit dem 1. Juni 1815 ihren Wohnsitz in der Provinz Posen gehabt, oder zu ihrer späteren Niederlassung die Genehmigung des Staates erhalten haben und die den Nachweis führen, „dass sie sich entweder einer Wissenschaft oder Kunst gewidmet haben, oder ein ländliches Grundstück besitzen und bewirthschaften, oder in einer Stadt ein namhaftes stehendes Gewerbe mit einiger Auszeichnung betreiben, oder in einer Stadt ein Grundstück von wenigstens 2000 Rthlr. an Werth schuldenfrei und eigenthümlich besitzen, oder dass ihnen ein Kapitalvermögen von wenigstens 5000 Rthlr. eigenthümlich gehört, oder dass sie durch patriotische Handlungen ein besonderes Verdienst um den Staat sich erworben haben.“ Diejenigen, welche diesen Nachweis führen, werden mit Naturalisations-Patenten versehen und gelangen dadurch in den Besitz gewisser Rechte,

doch dürfen sie ihren Wohnsitz in eine andere Provinz nur mit Genehmigung des Ministers des Inneren verlegen. Die nicht naturalisirten Juden dürfen nur in den Städten wohnen, sind aber zur Gewinnung des städtischen Bürgerrechts nicht fähig, sie sind vom Handel mit kaufmännischen Rechten, vom Hausirhandel ausgeschlossen, der Aufenthalt auf dem platten Lande ist ihnen nur unter gewissen Beschränkungen gestattet, die Annahme christlicher Gesellen, Lehrlinge und Dienstboten untersagt; Darlehngeschäfte dürfen sie nur gegen gerichtlich aufgenommene Schuldurkunden abschliessen, und Schuldansprüche derselben für verkaufte berauschende Getränke haben keine rechtliche Gültigkeit.

Und diese Verordnung mit ihren zahlreichen Klauseln und Beschränkungen wurde von den Posener Juden mit Jubel begrüsst und ein Exemplar derselben in Prachteinband auf einem Sammtkissen durch die illuminirte Judenstrasse Posens umhergetragen ¹³⁾! Wie anderwärts, so hat auch in Posen das Jahr 1848 einen bedeutenden Umschwung und eine freiere Entfaltung der Gemeindeverhältnisse zu Wege gebracht, und ungeachtet mancher in den lokalen Verhältnissen ruhenden Schwierigkeiten, hat sich der Wohlstand, die Bildung und gesellschaftliche Stellung der Posener Juden in den letzten Jahren bedeutend

¹³⁾ Als ein diese Periode charakterisirendes Aktenstück mag die Cabinetsordre, durch welche Friedrich Wilhelm III. eine der Posener jüdischen Waisen-Knaben-Anstalt von einem christlichen Menschenfreunde, dem Baron von Kottwitz, zugewandte Schenkung bestätigte, hier ihren Platz finden:

„Wenn gleich die Schenkung eines Kapitals von 5000 Rthlrn., welche der Baron von Kottwitz zur Errichtung einer Waisenanstalt für arme hülflose Judenkinde in Posen bestimmt hat, als Fundation ungewöhnlich ist, so will Ich doch dieselbe auf Ihren Bericht vom 27. v. M. genehmigen.

Berlin, den 20. August 1836.

Friedrich Wilhelm.

An den Staatsminister von Rochow.“

gehoben. An der städtischen Realschule ist ein Jude (Dr. Jutrosinski) als ordentlicher Lehrer angestellt. Gegenwärtig zählt das Stadtverordneten-Collegium elf und die Magistratsbehörde drei jüdische Mitglieder — darunter einen besoldeten jüdischen Stadtrath, den einzigen in der ganzen preussischen Monarchie. Die eingehende Darstellung der Entwicklung der Posener Gemeinde in unserem Jahrhundert bleibt einer späteren geschichtlichen Behandlung vorbehalten.

Die Regelung der inneren Gemeindeangelegenheiten des Synagogenwesens, des Jugendunterrichts bleibt auch im XVIII. Jahrhundert Gegenstand der eifrigsten Fürsorge. In den alljährlich vom Vorstande neuentworfenen Statuten ist den Rubriken: Lehre, Gottesdienst und Wohlthätigkeit, der oberste Platz angewiesen. Die Gemeinde unterhielt mit grossen Opfern eine „Jeschiba“, deren Auflösung als ein öffentliches Unglück betrachtet wurde¹⁴), besoldete Elementarlehrer und die „Lamdanim“ des Beth-hamidrasch und sorgte für den Gottesdienst in den verschiedenen Synagogen durch zweckmässige Anordnungen und Anstellung geeigneter Beamten. Bemerkenswerth ist, dass die Gemeinde gegen den zu seiner Zeit üblichen geschnörkelten Synagogengesang mit Begleitung ankämpfte¹⁵). Die früher sorgfältig vermiedene Käuflichkeit bei Besetzung der Gemeindeämter griff in diesem Jahr-

¹⁴) Nebenbei bot sich den Mitgliedern der Gemeinde durch die Jeschiba die erwünschte Gelegenheit, ihre Töchter passend zu verheirathen, und beklagen daher die Gemeindestatuten 1712 die Auflösung der Jeschiba auch aus diesem Grunde: בעו"ה מחבורת הצרות צדורות ותכופות שערכו את קבלת אב"ד ור"ם בקהלנו הקדושה שחזיק ישיבה להעמיד חלמידים הרבה בחורים חשובים ובעלי בתים לומדים מקצוי ארץ וים רחוקים כיהי קדם כימי אלוה ישמרנו ונקל היה לבעלי בתים להתחתן בנותיהם (GB. I, 255 a).

¹⁵) בדוות ידוע כי רוח הבריות אין נוחה מן המשוררים בב"ס קול וכל (י¹⁵) שרוח הבריות אין נוחה הימנו בוודאי אין רוח המקום נוחה הימנו אשר על כן

hundert auch in Posen um sich. 1732 bezieht der Chasan kein fixes Gehalt und wird auf die Emolumente verwiesen, er streckt dagegen der Gemeinde ohne Schuldschein hundert Dukaten vor, die ihm mit zehn Prozent verzinst werden ¹⁶⁾. 1742 macht der Chasan der „neuen Schule“ der Gemeinde ein Darlehen von hundert Thalern, ein anderer Chasan 1743 ein Geschenk von zwölf Dukaten ¹⁷⁾. Der Schuldiener 1759 zahlt der Gemeinde beim Antritt seines Postens achtzehn, ein anderer 1771 dreissig Dukaten, während sein wöchentliches Gehalt — Einen Gulden betrug ¹⁸⁾.

עלה במוסכם אסיפת ראשי עם קודש יחד בשלחן הטהור שאסור לשום משורר ב"ם לשורר עם החון כשיעבור לפני התיבה בבה"כ בין שיהיה הב"ם מקהלתו בין שיהיה הב"ם אורח יהיה מי שיהיה אסור להשמיע קולו לשורר עם שום אורח חון אף גם שיהא חון בקול נעים כנבות היורעאלי וכו' (Gemeindebeschluss vom 15. Siwan 1721; GB. II, 127 a).

.... וכן החוננים המשוטטים בעולם בעלמא הדין ובעלמא דאחי לידם משמע מוטל ג"כ על אלופי הקהל שלא ליתן לשום חון להתפלל עם המשוררים שקורין ב"ם כי אין משגיחין בב"ם קול וכבוד ה" בקול דממה דקה ישמע (Gemeindestat. des J. 1730; GB. II, 153 a). Ähnliche Beschlüsse wurden auch in den Jahren 1735 und 1746 gefasst (GB. II, 171 b, 196 b).

¹⁶⁾ GB. II, 156 a.

¹⁷⁾ GB. II, 189 ab.

¹⁸⁾ GB. II, 231 a, 245 b. Interessant in dieser Beziehung ist das Dekret, durch welches für die zur Messe in Breslau weilenden Posener Juden 1706 ein Schuldiener angestellt wird (GB. II, 69 a): הנה על דבר השמשות בברעסלי אשר הוא פנוי בלחי שמש מקהלתנו הקדושה היו הרבה קופצים עליו שרצו ליתן כסף מלא לקופת האלופים הקהל יצ"ו בעד שמשות הנ"ל אך ורק שאין זה מדרך הישר לחת עין בממון וכו' ובמחנת חנם נתנו לו כעת השמשות בברעסלי אף גם פרוטה אחת ללא נתן וכו' ואפילו אם ע"פ מוסכם האלופים הקהל יצ"ו ישאר על כנו עכ"פ אין בשנה השנית מהוייב ליתן נתינה מסוימת לקופת האלופים הקהל יצ"ו באופן שיגולגל עליו גם בעד השנה הראשונה בצירוף שנה השניה בבח אחת וכו' Ich stelle hier aus dem GB. einzelne Data über Beamtengehälter zusammen:

Nach dem Abgange Naftali Kohen's aus Posen blieb das Rabbinat ein volles Jahrzehend (1704—14) unbesetzt. Von 1714—30 fungirte als Rabbiner: Jakob, Sohn des früheren Posener Rabbiners Isaak b. Abraham¹⁹⁾. Ihm folgte Jakob Mordechai b. Naftali

Wöchl.	Gehalt d. Gemeindehebamme i. J.	1720	½ Gld.	(GB. II, 119a)
—	—	—	1796 18	— (— II, 398a)
—	—	des Chasan	1746 8	— (— II, 196b)
—	—	des Schtadlan	1711 7	— (— II, 81b)
—	—	—	1758 9	— (— II, 227ab)
—	—	—	1768 9	— (— II, 235ab)
—	—	—	1775 9	— (— II, 281b)
—	—	des Schuldieners	1775 3	— (— „ „)
—	—	—	1794 2½	— (— II, 370b)
—	—	—	1797 6	— (— II, 400a)
—	—	des Darschau	1758 5	— (— II, 228a)
—	—	—	1775 6	— (— II, 281b)
—	—	—	1779 14	— (— II, 176b)
—	—	des Beglaubigten נאמן	1764 10	— (— II, 241b)
—	—	—	1775 8	— (— II, 281b)
—	—	des ראש ישיבה	1775 9	— (— II, 281b)

Von den Gehältern der Rabbinen wird noch besonders die Rede sein.

¹⁹⁾ Jakob b. Isaak wurde den 15. Kislew 1714 mit einem wöchentlichen Gehalte von zehn Gulden angestellt (GB. II, 101a), den 27. Thebet 1717 wurde sein Rabbinatsbrief auf zehn Jahre (GB. II, 109b), den 22. Schebat 1726 auf weitere dreizehn Jahre (כסנן אר"כר) verlängert (II, 138a). 1730 wird seiner bereits als eines Verstorbenen gedacht (II, 153a). Das GB. enthält zwei von ihm eigenhändig unterschriebene Dokumente aus den J. 1715 und 1728 (II, 101b, 145ab). Der Ausgabe des יפה מראה Amst. 1727 ist ein von ihm nebst anderen polnischen Rabbinen und Mitgliedern des Vierstädte-Rabbinates auf der Synode zu Jaroslaw 1724 ertheiltes Privilegium vorgedruckt. Jakob b. Isaak's erster Rabbinatsbrief lautet wie folgt (GB. II, 101a):

חן וכבוד יתן ה' לא ימנע הטוב להולכי' בחמים. וינחילם כבוד חכמים.

ביראת ה' חוסיף שנות חיים ואורך ימים.

טוב נכבד היום כי נגלה עלינו אור יקר תפארת גדולת אדוננו מורנו ורכנו כבוד הגאון הגדול המופלג עטרת ראשנו מופת הדור נ"ע פ"ה כ"ש סוד' יעקב נר"ו אב"ד ור"מ דקהלתנו הקדושה והגליל יצ"ו בן המנוח ה"ה

Kohen, der nach etwa vierjähriger Amtsthätigkeit (1732

אמ"ו כבוד הגאון הגדול המופלג כמהר"ר יצחק ו"ל הנה זה היום שקווינו
חכינו לראות עוז וכבודו בבואו אל הקדש פנימה לישיב על כסא כבודו כסא
ממלכתו ממלכת כהנים וגוי קדוש קדוש ישראל לה'. ראשית תבואתו לקהלנו
הקדושה ובכנ ייהי בישורון מלך בהתאכף יחד ראשי עם קדוש ה"ה כל אלופי
קציני פרנסי וראשי מנהיגי הקהלה יצ"ו ובהוכם ה' אשר מידו עלינו השכיל
לחדש את המלוכה לחיים ולשלום ולהצלחה וברכה. שמורה בכל וערוכה.

וזה יצא ראשונה במוסכם שפה אחת ודברים אחרים דבר דבור על אופניו
על משך ששה שנים רצופים מהאידנא חצי כסליו שנת עת"ה באחי לפ"ק
והלוא קבלנו את כבוד אמ"ו נר"ו בקבלה מנויה וגמורה. שהוא לנו עוז ואורה.
קצין יהיה לנו זכותו יגן בעדינו. אימתו יהא מוטל עלינו. ומשכורתו יהיה שלמה
שכר הוא חלק עבודתו עבודת הקדוש. ארוחתו ארוחת חמיד מירי שבוע
בשבוע עשרה זהב מקופת האלופים הקהל יצ"ו מלבד כל שארי הכנסה
המיועדים והמחוקקים לכבוד הגאון אב"ד ור"מ מ"צ בקהלנו הקדושה לו יהיה
כמו שדוה מימי קדם שנות עולמים לגאוני עולם כבוד הרבנים מ"ו אב"ד ור"מ
דקהלנו הקדושה יצ"ו לא יפול דבר ארצה מכל הטוב.

שליש וששה שבתות יהיו לו להחזיק ישיבתו הרמה ללמוד תורה רבים
ולהעמיד תלמידים וכשבתו על כסאו כסא הווראה את משמרת הקדוש ישמור
לאשר ולקיים את כל החקים פרטי הרברים הרבנים הכתובים בכל הפנקסאות
של האלופים הקהל יצ"ו אשר המה בין הגאון אמ"ו אב"ד ור"מ נר"ו ובין האלופים
הקהל יצ"ו כאשר קיימו וקבלו עליהם גם כן כל הרבנים גאונים קדמאין קשישאי.
כי חק לישרי אל הוא ובעקבות הראשונים נלכה. אשרי העם שלו ככה.

ולכל הרברות ולכל האמירות חנ"ל קדמה קריאה לשון חיבה המוכשר
בחיבת הקדוש. נקרא בשם טוב הטוב משמן טוב ה"ה כבוד אמ"ו הגאון אב"ד
ור"מ נר"ו לבוא לבית הוועד של האלופים הקהל יצ"ו במסיבת שלחן הטהור
והגדנו לו את כל דברי המלוכה בכל האופנים הנ"ל ואמנם כן הוא נענע ראשו
נחם פו נאה לו וקיים וקבל עליו לשמור ולקיים את כל ונוכחת בנעימות
ובצחצחות.

ואלה מוסף על הראשונים שגם בואו לו שפטרנו את בנו הנחמד ה"ה
האלוף התורני המצויין כמוה"ר איצק נר"ו מכל הנתינות שבעולם משך שתי
שנים רצופים מיום בואו לקהלנו הקדושה חוץ ברדאן לבד יתן כאחד מתושבי

bis 1736) verstarb²⁰⁾. Die Schreckensjahre 1736 bis 40 hatten den Bestand der Gemeinde dermassen erschüttert, dass es derselben bis zum Jahre 1774 unmöglich war, das Rabbinat zu besetzen. Die Rabbinatsgeschäfte wurden in der Zwischenzeit von den Darschanim: Abraham Menachem (1758)²¹⁾, Arje Löb b. Chajim (1768)²²⁾

קהלתינו אכן הפטור הנ"ל באופן הזה כשלא יהעסק בעסקי משא ומתן אפילו ע"י שותף אחר אלא בהלוואה על רווחים בלבד לאפוקי אם יעסק בררכי משא ומתן אפילו ע"י שותף או ידיד כאחד מחדשי קהלתינו הקדושה גם לשאר נהיגות אבל לענין חלוקה כבוד התמנות מעכשיו הוא נחשב כמו שאר חושבי קהלתינו הקדושה יצ"ו.

על פי כל הדברים האלה כרתנו ברית אמת ושלוש עם כבוד אמ"ו הגאון אב"ד ור"מ מ"צ הנ"ל נר"ו יאיר ויורח כאור שבעת הימים ובצל נחיה לקיים בכפלים לתושירה לילולת ימים. מצודות סלעים ידי משגבו ישכון מרומים. בימיו ובימינו יושע יהודה וישראל ישכון לבטח בחשועות עולמים אמן. כתבנו זאת בספר למשמרת יום ה' ט"ז כסלו שנת זכר ב"ע"ת"ה אהישנר לפ"ק לסדר ויבא יעקב שלם שלם בחורתי היא אומנתו.

²⁰⁾ Er wurde den 3. Siwan 1732 auf sechs Jahre mit einem wöchentlichen Gehalte von 10 Gulden angestellt. Sein Rabbinatsbrief (GB. II, 158a) ist fast vollständig dem seines Amtsvorgängers gleichlautend. Das GB. enthält mehrere von ihm ausgefertigte Urkunden, darunter eine vom 23. Siwan 1735 mit seiner eigenhändigen Unterschrift (II, 168a). Nach einer Notiz im handschriftl. Kuntres II. ereilte ihn der Tod vor den Schreckensscenen des J. 1736 in Peissern: (הרב ר' יעקב) מרדכי אב"ד ור"מ דק"ה פונון נפטר בק"ה פיור אור ליום ו' חצ"ו (לפ"ק).

²¹⁾ Er war vorher Rabbiner in Kaul und wurde den 24. Adar scheni 1758 als Nachfolger des „Kadosch“ Arje Löb b. Joseph mit einem wöchentlichen Gehalte von fünf Gulden und freier Wohnung und der Verpflichtung, allwöchentlich Vorträge zu halten, angestellt. Sein Anstellungsdekret ist im GB. II, 228a enthalten.

²²⁾ Er war zuvor Rabbiner in Kutno und Sohn des Kalischer Rabbiners. Sein Anstellungsdekret: GB. II, 232b.

und Meir b. Arje Löb (1778)²³⁾ verwaltet. 1774–76 war das Rabbinat mit Rafael Kohen²⁴⁾ besetzt. Sein Nachfolger Zebi Hirsch b. Abraham bekleidete das Amt nur kurze Zeit²⁵⁾. Von 1780 bis zu seinem 1801 erfolgten Tode fungirte Josef (ha-zaddik) b. Pinchas, Schwiegersohn des R. Jecheskel Landau, als Rabbiner in Posen²⁶⁾. Ihm folgte sein Bruder Moses Samuel b. Pinchas (1801–1806)²⁷⁾. Ungefähr zehn Jahre blieb das Rabbinat unbesetzt, bis es der Gemeinde 1815 gelang,

²³⁾ Er wurde mit einem wöchentlichen Gehalte von zehn Gulden angestellt (sein Anstellungsdekret: GB. II, 269a) und gab 1782 sein Amt freiwillig auf (GB. II, 319a).

²⁴⁾ Er war zuvor Rabbiner in verschiedenen polnischen Gemeinden und ging von Posen als Rabbiner nach Hamburg, wo er im J. 1803 starb. Seine Schriften sind bei Steinschn. Cat. libr. hebr. 2126 und Fürst bibl. jud. II, 198 aufgezählt. Der zu Frankf. a. d. O. 1786 erschienenen Ausgabe des פסדום על פסדום von Eleasar Rechnitz ist eine von Rafaël Kohen zu Posen den 21. Marcheschwon 1775 ertheilte Approbation vorgedruckt.

²⁵⁾ Denn schon am 1. Thebet 1778 hatte er Posen verlassen, um das Rabbinat in Fürth zu übernehmen und ertheilte unter diesem Datum auf der Durchreise in Berlin der zu Berlin 1778 erscheinenden Ausgabe der שו"ת מים עמוקים eine Approbation. Das GB. II, 189b bewahrt eine von ihm den 28. Ab 1777 unterschriebene Urkunde.

²⁶⁾ Von den seiner Wahl vorangegangenen Verhandlungen war bereits oben die Rede. Er wurde den 10. Siwan 1780 auf sechs Jahre mit einem wöchentlichen Gehalte von zwanzig Gulden angestellt. (Sein Anstellungsdekret: GB. II, 298b ff.)

²⁷⁾ Früher Rabbiner in Tarnopol und Verf. des שמואל אחרון, einer Sammlung von שו"ת und דרשות (Nowidwor 1806). Er wurde den 14. Elul 1801 mit einem wöchentlichen Gehalte von zwei Dukaten angestellt und musste sich verpflichten, mindestens sechs Jahre im Amte zu bleiben (Anstellungsdekret: GB. II, 433b ff.). Den 24. Elul 1803 wurde sein Gehalt auf wöchentlich zehn Thlr. erhöht (GB. II, 435b). Er starb den 14. Kislew 1806 und sein Grabstein wie der seines Bruders Josef ha-zaddik befinden sich auf dem hiesigen Gottesacker.

den durch seine Charaktergrösse wie durch seine umfassenden rabbinischen Kenntnisse gleich ausgezeichneten R. Akiba Eger (geb. zu Eisenstadt in Ungarn 11. Cheschwon 1762, gest. 13. Tischri 1837) für den erledigten Rabbinateposten zu gewinnen²⁸⁾.

Aus dem XVIII. Jahrhundert sind folgende aus Posen hervorgegangene Autoren zu nennen: Menachem Mendel b. Zebi Hirsch²⁹⁾ und Salman b. Jecheskiel Merzbach³⁰⁾; aus dem XIX. Jahrh. Abraham b. Josef Asch³¹⁾, Salomo b. Elieser Lipman Kohen³²⁾, Salman b. Isaac³³⁾ u. A.

Als Förderer der Literatur und Editoren verschiedener Werke sind aus dem XVIII. Jahrh. zu nennen: Elieser b. Israel Lewi³⁴⁾, Eljakim Götz b. Mordechai³⁵⁾,

²⁸⁾ Er wurde den 5. Elul 1815 mit einem wöchentlichen Gehalte von zehn Thlr. angestellt (Anstellungsdekret: GB. III, 35a ff.) und bekleidete den Posten bis zu seinem Tode. Seine Biographie ist schon oft, zuletzt in der Vorrede zu den *גהות רבינו עקיבא איגר על ש"ע י"ד* (Berlin 1862) zusammengestellt worden. Seine Schriften sind nur zum Theil veröffentlicht.

²⁹⁾ Verf. der Schriften: *לחם מנחם* und *צנצנת מנחם*, Berlin 1720 (Wolf B. h. III, p. 690).

³⁰⁾ Verf. von *קרבן שמואל*, eines Supercommentares zu Samuel b. Meïr's Pentateuchcommentare.

³¹⁾ Verf. der Schrift *מראה אש*, Berl. 1803.

³²⁾ Verf. des *עור* אבי עזר, eines Supercomm. zu Ibn Esra's Pentateuchauslegung.

³³⁾ Rabbiner zu Warschau und Verf. der *חמדת שלמה*, Warschau 1836.

³⁴⁾ Dajjan in Posen besorgte die Edition des Buches Daniel mit Comment. Amst. 1726 und Matatja Delakrut's *צל העולם*, Amst. 1733 (Steinschn. Cat. libr. hebr. 135, 1683).

³⁵⁾ Edirte das Werk seines Grossvaters *מגניי שלמה* (das. 1557). Sein Schwiegersohn Jakob Koppel hakohen machte sich in Gemeinschaft mit Mordechai b. Abraham aus Posen gleichfalls um die Herausgabe verschiedener Werke verdient (das. 2926, 3267).

Jakob b. Moses Kohen³⁶⁾, Jakob Chanoch b. Abraham³⁷⁾ und Zebi Hirsch b. Chajim³⁸⁾.

³⁶⁾ Edirte die שו"ת רמ"א Han. 1711 (das. 1830).

³⁷⁾ Veranstaltete die Herausgabe der Schrift גפן יחזירית, 1720 (das. 2578).

³⁸⁾ Landshuth, Amude ha-aboda 308.



Anhang.

Urkunden und Regesten.

Ich stelle in Folgendem einige in die obige Darstellung nicht aufgenommene Urkunden theils mit der blossen Angabe des Inhalts, theils im umfänglicheren Wortlaute zusammen. Die erste Urkunde enthält das Privilegium Casimirianum mit den Bestätigungen der folgenden polnischen Könige bis auf Johann Casimir. Diese Urkunde ist schon theilweise von Bandtkie veröffentlicht worden; der hier folgende Wortlaut ist einem Codex des hiesigen Gemeindearchives entnommen, der an vielen Stellen sehr wesentlich von dem Texte Bandtkie's abweicht. Einzelne Abweichungen habe ich schon oben in Anm. 14 besprochen. Die übrigen Urkunden von Nr. II. ab sind aus dem vom Stadtschreiber Blasius Wynkler 1536 angelegten städtischen Urkundenbuche und den Akten der Commission der guten Ordnung II, p. 1472ff. geschöpft. Beide handschriftliche Sammlungen werden im Stadtarchive aufbewahrt.

I. Privilegium Casimirianum.

Joannes Casimirus Dei gr. Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus literis nostris quorum interest universis et singulis productas coram nobis fuisse Generalis Confirmationis literas pergameneas Serenissimi Divae Memoriae Wladislai Quarti fratris nostri desideratissimi manu subscriptas sigilloque Regni Majori Cancellariae subscriptas,

continentes in se Jura, Privilegia libertates immunitates Praerogativas Judaeis regni Nostri a Serenissimis Praedecessoribus nostris Regibus Poloniae concessas sanas, salvas, illaesas omnique suspicionis nota carentes. Supplicatumque nobis est eorundem Judaeorum nomine, ut easdem literas auctoritate Nostra Regia approbare confirmare et ratificare dignaremur. Quarum literarum tenor sequitur talis:

Vladislaus Quartus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus et singulis, oblatas esse nobis literas Pergameneas manu Serenissimi Divae memoriae Sigismundi Tertii Parentis Nostri desideratissimi subscriptas ac sigillo Regni communitas Confirmationem Privilegiorum omnibus in Universum Majoris et Minoris Poloniae Judaeis servientium a Divo Casimiro Praedecessore Nostro concessorum in se continentis salvas, sanas omnique suspicionis nota carentes. Supplicatumque nobis fuisse suprascriptorum Judaeorum nomine ut easdem literas auctoritate Nostra Regia approbare ratificare et confirmare dignaremur. Quarum quidem literarum tenor et series de verbo ad verbum sequitur estque talis:

Sigismundus Tertius D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus exhibitas nobis esse literas ex Actis Castrensibus Gostinensibus rescriptas manu Generosi Simonis Sczawinski Castellani Inowlodensis Capitanei Gostinensis subscriptas sigilloque obsignatas salvas nullique suspicioni obnoxias continentis in se Serenissimi olim Praedecessoris nostri Divae Memoriae Stephani Regis confirmationem Privilegiorum omnibus in universum Judaeis tam Majoris quam Minoris Poloniae servientium a Serenissimo olim Casimiro Rege concessorum. Supplicatumque nobis nomine Judaeorum Vschovensium ¹⁾ in fundo Nostro ad Civitatem commorantium quo facilius negotia sua obire et disponere possint, ut eas Auctoritate Nostra Regia approbare confirmare ac concedere dignaremur. Quarum tenor de verbo ad verbum sequitur in hunc modum:

¹⁾ Vsova, latein. Name für Fraustadt.

Actum in Castro Gostinensi feria secunda Rogationum Anno Domini Millesimo Quingentesimo Octagesimo. Veniens personaliter ad praesentiam Officii Capitanealis Castri hujus Gostinensis perfidus Jacobus Bogarek Judaeus de oppido Gambin, idem et aliorum Judaeorum Plocensium, nec non omnium nomine Judaeorum tam Majoris quam Minoris Poloniae obtulit literas Privilegiorum confirmationis eorundem Serenissimi et Invictissimi Principis Domini Stephani Regis Poloniae ut feliciter moderni, subappensis sigillis ejusdem Majestatis Regiae Minoris Cancellariae Regni Poloniae et subscriptione propria manu ejusdem Majestatis Regiae, petens easdem in Acta praesentia Castrensia Gostinensia inseri et inscribi. Quae, officium ab ipso cum tali qua decet reverentia suscepit, quibus literis et Privilegiis officium visis, salvis, in nullo vitatis, annuendi petitionique praefati Judaei uti justae et licitae, easdem in Acta praesentia, ita prout in suis tenoribus descriptae exstant, inscribi mandavit. Quarum tenor de verbo ad verbum sequitur et est talis:

Stephanus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus praesentibus quorum interest universis et singulis harum notitiam habituris. Supplicatum nobis esse per certos Regni Nostri Consiliarios nomine Judaeorum Civitatis Nostrae Plocensis, ut illis infrascriptas literas et Privilegia a Serenissimis olim Antecessoribus Nostris Regibus Poloniae, omnibus in Universum Judaeis tam Majoris Quam Minoris Poloniae Plocens. concessas Nobis authentice per Modum Extractus ex Actis Castrensibus Posnaniens., quibus insertae sunt, reproductas confirmare et approbare specialiterque concedere, ut eo facilius ac commodius negotia sua consequi et disponere possint. Quando quidem subdifficilius et pergrave illis semper videbatur, ad originalia et communia illa privilegia recurrere clementer dignaremur. Quarum literarum seu Privilegiorum tenor de verbo ad verbum is sequitur.

In Nomine Domini Amen. Ad perpetuam rei memoriam. Nos Sigismundus Augustus Rex Poloniae etc. Significamus tenore praesentium quibus expedit universis

et singulis praesentibus et futuris harum notitiam habituris. Quia cum in hac Conventione Regni Generali Piotrkoviensi memores jurisjurandi per Nos anno ab hinc duodecimo praestiti simul etiam fidei per literas nostras datae quasvis libertatum literas immunitates jura et privilegia omnium ordinum subditis Nostris in Regno et Dominiis Nostris existentibus tam publice quam privatim a Serenissimis Nostris Antecessoribus concessa per literas nostras generaliter confirmavimus. Venientes ad praesentiam Nostram Regiam Seniores Nostrorum Judaeorum ex Terris Majoris Poloniae videlicet de Posnaniensi, Calissiensis, Siradiensi, Lanciensi, Brescensi, Vladislaviensi Palatinatibus ex benignitate Nostra praesentes literas Nostras infrascriptas approbare, ratificare et confirmare dignaremur. Quarum tenor de verbo ad verbum sequitur.

In nomine Domini Amen. Nos Casimirus D. gr. Rex Poloniae etc. Ad perpetuam rei memoriam. Significamus etc. Quomodo coram Majestate nostra personaliter constituti Judaei Nostri de Terris Majoris ¹⁾ Poloniae videlicet de Posnaniens., Calissiens., Siradiens., Lanciciens., Brescens., Vladislaviens. Palatinatibus et Districtibus ad ipsa spectantibus sua expositione deduxerunt ²⁾ quidem jura quae habuerant a celebris memoriae Serenissimo Principe Domino Casimiro Rege Praedecessore Nostro mediata, a quibus aliorum Regum Praedecessorum Nostrorum et Nostris temporibus semper et usque in hactenus usu fuerunt, tum quando Civitas Nostra Posnaniensis voragine ignis Nobis praesentibus consumpta fuit, ipsis essent etiam per ignem in cinerem redacta, petentes et humiliter nobis supplicantes, quatenus juxta eorundem jurium copiam, quam coram Nobis exhibuerunt, eadem jura innovare, ratificare et confirmare dignaremur gratiose. Quarum quidem literarum taliter acceptarum tenor de verbo ad verbum sequitur estque talis:

¹⁾ Majoris fehlt bei Bandtkie.

²⁾ Bei Bandtkie sinnlos: sua exceptione adduxerunt.

In nomine Domini Amen. Nos Casimirus D. gr. Rex Poloniae etc. volumus devenire ad notitiam universorum tam praesentium quam futuorum quidam ad Nostrae Majestatis Nostrorumque Nobilium Terrigenarum praesentiam venientes quidam Nostri Judaei de Regno nostro mansionem in Majori Polonia habentes offerentes Privilegium a Serenissimo Duce Boleslao bonae memoriae datum, qui praesens fuit Dux et Dominus Terrarum Poloniae, ipsis Judaeis ipsorum jura et statuta in se continens, quandoquidem Privilegium cum Statutis Nostrae Regalis Majestatis Nostrorumque Dominorum ac Nobilium Terrigenarum providentes matura deliberatione ponderantes dicti Privilegii seriem de verbo ad verbum legimus, in eoque nihil reperientes quod nostrae displiceat Majestati aut juris modo in aliquo articulo derogare videretur, hoc attendentes dictum Privilegium Majestatis Nostrae ac Dominorum nostrorum, Nobiliumque Terrigenarum maturo cum consensu et adhaesimus renovare et confirmare, acceptum gratum atque firmum statuantes. Primo quidem statuimus ut pro pecunia re mobili aut pro qualibet re immobili seu pro causa criminali quae tangit personas aut rem Judaeorum, nullus Christianus contra Judaeos pro qualibet re mobili et immobili quae tangeret ut praefertur ipsorum Judaeorum vitam vel bona talis Christianus contra praefatos Judaeos si aliquem inculpa-verit, pro quacunque re, etiam criminali, non admittatur ad testimonium nisi cum duobus bonis Christianis et etiam cum duobus Judaeis, qui omnes supradicti in humanitate non essent infames, sed cum sint accepti. taliter si praefatus Christianus convicerit aliquem ex Judaeis, tunc primo ille Judaeus puniri debet pro quo a praefato Christiano infamatus seu inculpatus fuit, qui duo Christiani jurare debent super Sacram Crucem scilicet Sic nos Deus adjuvet et Sancta Crux Sua secundum morem ipsorum Christianorum, super summam, quae se extenditur quinquaginta marcis extendere videretur, tunc ipsi Judaei super formicem alias Kolce in schola in sosti³⁾

³⁾ Lies rostris.

pendentem debebunt jurare secundum morem ipsorum hoc est tali modo seu rota Ita Nos Deus adjuvet, qui illuminat et observat et libri Moisi. Ita debet fieri juramentum Judaeorum et non aliter pro quacunque re sive magna sive parva tenentes se fornicem, ad hoc debet mandare Ministerialis alias Wozny⁴⁾ vel Szkolny cui demandetur. Item si aliquis Christianorum Judaeum impedierit, asserens quod sibi pignora sua invadiavit et Judaeus hoc negavit, tunc ipse Christianus, si simplici verbo Judaei fidem noluit adhibere, Judaeus jurando sibi Christiano debet esse ab eo liber. Caeterum si Christianus pignus seu vadium impignoravit, in minori Summa pecuniae et Judaeus dicens asserit, fore majorem Summam, extunc Judaeus praestito sibi juramento secundum morem ipsorum, talis Christianus sibi Judaeo solvere debet et tenebitur principalem Summam pecuniae pariter cum usura absque omni dilatione dare. Insuper Judaeus poterit recuperare omnia pignora, quae ei oblata fuerint, quaecunque nomine vocitentur exceptis sanguine madefactis et meris (sacris?) vestibis, quae pro cultu Divino sunt dedicatae, quae nullatenus acceptabit, dempto quod ea alicui Presbytero ad servandum daret, quia solus servare non potest. Item si aliquis Christianus impediret Judaeum propter pignus quod Judaeus habet, eidem per violentiam furtive sit ablatum, Judaeus in tantos super pignus et tempus dicet, quando mihi tale vadium seu pignus est invadiatum, nesciet quidem furtive sit ablatum vel per violentiam raptum fuisset, sed credidi fore vadium esse justum et liberum, Judaeus jurabit juramento suo, in quantum sit ejusmodi pignus invadiatum et sic Judaeus expurgatione facta Christianus ipse principalem pecuniam, in qua tale vadium sit obligatum et usuram a tempore obligationis excrescentem eidem realiter et in effectum persolvere debet. Item quod absit si casu fortuito incendium ignis evenerit aut furtive res et bona Judaei una cum aliquibus pignoribus deperderentur, tunc praefatus Judaeus testimonio aliquorum Judaeorum sibi vicinorum protestari debet talia pi-

⁴⁾ = der Gerichtsbote.

gnora Judaeorum erit liber et ab solutus ab ipso Christiano. Etsi Judaeus talis jurare non praesumpserit, extunc ipsi Christiano tantum quantum prius super Vadium praedictum dedit, addere tenebitur et erit liber ab ipso Christiano. Item si Judaei inter se de facto discordias, contentiones commissi fuerint aut aliquam guerram vel Judaeus cum Christiano et se mutuo sic contendentibus cum quocunque horum praefatorum postulaverint, neque Consules neque etiam aliquis hominum, tantummodo Palatinus ipsorum Judaeorum aut ille qui loco ejus praesidet, eosdem judicet et illi judicabunt taliter in Judicio, locantes scabellum cum Judaeis. Si vero praefatus Judaeus sic contendens cum quopiam hominum praefatorum postulaverit reponi talem causam ad Nostram Majestatem, tunc Palatinus vel etiam Judex ab eo substitutus quicunque pro tempore fuerit, hujusmodi causam ipsius Judaei ad nos debet deferre et etiam quaecunque causa verteretur coram Palatino, inter Judaeos et Palatinum aut substitutum ejus, dummodo postulaverit, debet deferri ad Nostrae Majestatis adventum. Item nullus Palatinus aut Capitaneus debent aliquos Proventus alias Poplatki et Contributiones aliasdam apud Judaeos nisi quae eas ipsi Judaei de sua voluntate donaverint et hoc ideo quia Nos eos reservamus pro Nostro Thesauo. Et etiam statuimus quod quaecunque causa propter discordium aut contentiones inter Judaeos oriretur, hoc nullus nisi ipsorum antiquiores moderari debent, dempto quod ipsi veritatem inter eos comperire nequiverint, extunc ad D. Palatinum id deferre debent. Item si aliquis Judaeorum suis superioribus non esset obediens, extunc talis D. Palatino luet poenam Trium Marcarum et Superioribus suis similem poenam Trium Marcarum. Insuper Christianus cum Judaeo contendat in simul quovis modo, et si idem Christianus Judaeum vulneraverit vulnere cruento vel livido aut ipsum in faciem maxillaverit vel ipsius crines de capite eruerit, tunc Nos damus ipsi Judaeo talem jurisdictionem nostram, quod praefatus Judaeus taliter vulneratus praestito jramento secundum consuetudinem super lateriam alias Kolce Scholae ipsorum Judaeorum in ostio, tunc

talis Christianus superintendens superjuratus fuerit, debet et tenebitur eidem Judaeo dare pro maxilla a quolibet digito quinque marcas, a vulnere livido decem Marcas, a vulnere vero cruento medietatem suam bonorum tam inobilium quam immobilium praedicto Judaeo, residuam vero medietatem bonorum hujusmodi pro Nobis et Nostris Successoribus et pro Palatino hujus Districtus reservamus et alias juxta Nostram voluntatem praescripta judicabimus; sed pro crinibus extractis de capite Judaei, praefatus Christianus sibi solvere tenebitur secundum Decretum Dominorum judicio praesidentium aut positionem juris. Caeterum quod absit si aliquis Christianus aliquem ex Judaeis occiderit et tunc proximus Judaeus occisi capitis Judaei si perjuraverit ipsum Christianum super rodale decem praeceptorum secundum morem Judaeorum, tunc volumus et statuimus, quod talis Christianus sit per Judaeum superjuratus, debet mortificari morte taxante caput pro capite et aliter in ea re non sit favendum. Si vero talis Christianus qui occiderit Judaeum, aliusne modo evaserit sic quod non possit capi nec haberi in manibus, extunc ipsi Nos Christiani bona mobilia et immobilia quaecunque habuerunt, primo medietas dictorum bonorum et haereditas debet devolvi, super propinquiore consanguineos Judaei interempti, reliqua vero medietas pro Camera nostra Regia pertinere debet. Item quilibet Judaeus potest libere et secure ire, transire aut equitare sine omni impedimento vel aresto, in omnibus Civitatibus nostris et ipsorum subditorum vel Provinciis. Et quilibet Judaeus in Regno Nostro potest libere et secure sine omni impedimento seu damno bona sua et res seu mercantias quascunque quae voluerit sive habere poterit ipsasque vendere et alias emere commutare et ad usus beneplacitos convertere ipsasque in loco civitatis vel oppidi morari, stare libere secure sine omni impedimento et aresto, quam diu sibi opportunum fuerit, in omnibus Civitatibus, oppidis, villis et aliis locis Regni Nostri. Nostra Regia quilibet eorum potiatu securitate et salvo conductu, thelonea solita pro ut alii Christiani solvent et non aliter persolvendo. Si vero contingat ipsis Judaeis, secundum

morem ipsorum ducere mortuum, Judaeum vel Judaeam de una Civitate ad aliam Civitatem vel Provinciam, tunc Theloneator loci hujusmodi nulla thelonea a tali mortuo Judaeo exigere audeat. Et si aliquis ex Theloneatoribus in contrarium nostrorum praesentium statutorum et mandatorum theloneum a tali mortuo Judaeo receperit, extunc statuimus, volumus quod talis theloneator judicari debet sicut praedo et raptor, ejusque bona quaecunque sint ad nos devolvi debent. Item volumus et statuimus quod quilibet Judaeorum potest libere et secure ad Balneum Civitatis generale cum Christianis intrare et nihil superflue solvere debet nisi prout incolae alii Civitatis. Etiam ubicunque Judaei mansionem habuerint in aliqua Civitate vel oppido Regni Nostri, possunt eis mactare pecora et pecudes pro carnibus ad suam utilitatem et si aliquae carnes eisdem secundum morem ad voluntatem ei beneplacitum non fiunt, tunc eas vendere possunt, quomodo melius possunt vel eis videbitur. Item si aliquis Christianorum temerarie et praesumptus se super Scholas ipsorum jactaverit, Palatino Nostro ipsorum Tutori, talis Christianus duo talenta piperis pro tali poena solvere tenebitur et debebit. Item si aliquis Judaeus citatus fuerit per Judicem ipsorum primo Secundo et si non paruerit, pro quacunque citatus causa, pro qualibet vice solvere debebit et tenebitur suo Judici per unum talentum piperis. Si vero citatus tertio non paruerit, pro quacunque re citaretur, nam eo facto perdet et amittet (sic!). Item Judex ipsorum Judaeorum non debet aliquam sententiam promulgare nec proferre aut sententiare, nisi prius habito super hoc speciali ipsorum Judaeorum consensu. Item Judex Judaeorum non debet aliquem Judaeum judicare in jure suo, nisi talis Judaeus citatus fuerit cum citatione per Szkolny Ministerialeni, tunc primo Judex dictum Judaeum debet judicare secundum hoc pro quo citatur. Et si aliquem Christianorum contigerit vulnera quaecunque sint super Judaeum, tunc debet ea monstrare Szkolnemu ipsorum Judaeorum et etiam judicabitur Ministeriali et ipse Judex non debet judicare nec judicium locare in causa tali alibi nisi in Scholam ipsorum

Judaeorum aut etiam ubi dicti Judaei cum Judice ipsorum consentientes ipsis locum aptum ad hoc elegerint seu deputaverint et ibidem se abducat Christianus duobus Judaeis et duobus Christianis: quod si idem Judaeus vulnera dedit et intulit, tunc sibi ea Judaeus solvere debet juxta compositionem Terrestrem. Caeterum si alicui Christiano quodcumque Vadium fuerit furtive ablatum et invadiatum, inter ipsos Judaeos debet interrogare Seniore Scholae ipsorum et ille scholae ipsorum sub anathemate ipsorum requiret inter Judaeos de tali Vadio et ibidem Scholae Servitor debet hoc facere cum Scitu Senioris Judaei. Et si aliquis ex Judaeis tale vadium furtive ablatum negaverit ante Servitorem Scholae et Judaeorum Seniore et postea si arestatum fuerit apud quempiam ex ipsis, talis Judaeus perdat totas suas pecunias super Vadium datas et Domino Palatino tenetur pro poena tres marcas. Item statuimus et volumus hoc habere, quod nullus ex ipsis Christianis debet quaerere aliqua vadia violenter quaecumque sunt in habitaculis seu in domibus ipsorum Judaeorum, nisi prius posita Una Marca auri puri in limite hospitii istius Judaei, quam levare debet ipse Judaeus, tunc primo inquirat de dicto Vadio ipse Christianus et si aliquis ex Christianis non attendens et non curans Statuta nostra violenter in domum Judaei intraverit, quarendo res suas quascunque, non ponendo aurum praetactum, talis Christianus judicari debet ut raptor et praedo. Etiam nullus Christianus citare debet aliquem Judaeum in Judicium spirituale, quocumque modo fuerit et pro quacunque re, et quacunque citatione citatus nec Judaeus debet respondere coram Judice et Judicio Spirituali, sed citetur talis Judaeus coram ipso Palatino qui tunc pro tempore fuerit et ulterius praefatus Palatinus cum Capitaneo nostro pro tempore existens tenebitur defendere tueri evincere ipsum Judaeum a tali citatione juris Spiritualis. Insuper statuimus quod quilibet Judaeus qui haberet aliquod vadium quodcumque sit et cujuscunque valoris esset et steterit ultra debitum terminum invadiationis, alias by się takowa Zastawa wystała⁵⁾, ita quod eam servare

⁵⁾ Polnische Uebersetzung des vorhergehenden latein. Satzes.

nollet, quae non staret praefatus Judaeus, debet tale vadium ostendere et ponere coram ipsorum Palatino aut ipsorum Vicesgerenti et postea dictus Judaeus debet avizare Christianum per Ministerialem praetacti Vadii pro exemptione et si ipse Christianus neglexerit exemere post eam avisionem Ministerialis, ipse Judaeus potest convertere praefatum Vadium ad usus suos beneplacitos ubicunque voluerit etiam si praefactus Judaeus praetactum Vadium non monstravit taliter et vendiderit, sicut praemissum est, tunc tenebitur ipse Judaeus dicto Palatino pro poena tres marcas. Item de Speciali Consensu Majestatis Nostrae statuimus et volumus habere quod quilibet Judaeorum nostrorum potest accomodare et inscribere pecunias seu bona sua Nobilibus Terrigenis Nostris cujuscunque status aut conditionis fuerint et illas ipsorum pecunias firmare libris Terrestribus Castrensibus Civilibus Praetorialibus et Scabiniorum et super vadia possunt accomodare suas pecunias cujuscunque valoris fuerint, talia et ipse Judaeus non plus habebit recipere de usura a talibus vadiis nisi per unum grossum septimanatim a qualibet marca, quam diu talia vadia apud ipsos Judaeos steterint. Et si contigerit si aliquis ex Judaeis nostris monuerit aliquem ex suis quibuscunque debitoribus, quandocunque cui ipsi debitores essent obligati, sine obligationibus literarum cum sigillis suis, sine inscriptionibus librorum praetactorum indulimus etiam ipsis Judaeis quod possunt accomodare pecunias suas Terrigenis supra bona obligatoria Sigillis ipsorum Terrigenarum nostrorum ad literas appensis et ubi praefati debitores, ita prout se inscripserunt, temerarie non curaverint, Judaeis et inde et pro Vadiis sicut sunt obligati, plenariam facere solutionem, extunc Vobis Palatinis Capitaneis Burgrabiis nostris Vicesgerentibus et quibusvis aliis Officialibus pro tempore existentibus praecipimus habere volentes, quatenus ipsis Nostris Judaeis finale complementum justitiae cum praefatis Terrigenis Nostris debitoribus eorum ministretis et vestris Judicibus ministrare faciatis, ita pro pecunia recepta sicut et pro usura et aliter non facturi et ad introlegationem bonorum haereditorum in terris nostris si praecesserint et multoties

affectaverint super pignora alias na ciałą Nostro Regis mandato vos supradicti et eorum quilibet debetis et tene mini ipsis Nostris Judaeis praebere auxilia et praesidia secundum juris formam eosdem Judaeos ab omnibus injuriis ipsorum tuentes et defendentes eosque Judaeos ad alia bona nostrorum Terrigenarum introligantes. Si vero aliqui ex Judaeis fuerint introligati per Vos et subditos Vestros in aliqua bona haereditaria nostrorum Terrigenarum, Nos decernimus et statuimus, quod in cujus Terrigenae bona aliqui ex Judaeis introligarentur, talis Terrigena noster, sibi Judaeo debet ponere fidejussores bene possessionatos, quod etiam ipse Judaeus acceptaret, illius Districtus, in quo bona illius sunt sita, quod talis noster Judaeus eadem bona haereditaria possit pacifice et quiete tenere et possidere absque hominis cujuslibet impedimento tali conditione prout etiam bona haereditaria Jurisdictionem habebunt, nihil juris aut domini ibidem diminuente. Et si contigerit, quod aliquis ex Terrigenis nostris, cujus bona haereditaria aliquis ex Judaeis tenuerit per introligationem realiter factam et idem Terrigena eadem bona exmere ad decursum annorum secundum consuetudinem Terrestrem antiquum, Nos statuimus quod post decursum trium annorum ipse Judaeus potest libere vendere praefata bona haereditaria et ad suos proprios usus convertere prout sibi melius et utilius expedire videbitur. Et etiam statuimus, quod quilibet Judaeus bona haereditaria perintroligationem tenuit ad expeditionem non tenebitur equitare nec aliquid pro expeditione dare et hoc ideo, quod ipsi Judaei Nostri sunt Thesauri. Insuper statuimus, quod si aliquis ex Nostratibus sit Nobis noster Terrigena vel Civis, qui praefatis Judaeis aliquam summam pecuniae super obligationem aut librorum inscriptionem sive quovis modo teneretur, et si contigerit ipsum mori et pueri ipsius supervixerint qui nondum annos haberent et ipsi praedicti pueri Judaeos annis puerilibus eundem non debebunt, sed debent eisdem Judaeis subvenire secundum ipsorum obligationes et hoc ideo quia ipsi Judaei debent fieri cum suis pecuniis parati pro necessitatibus nostris sicut subditi nostri. Item si contigerit

aliquem ex Christianis adducere ad quempiam ex Judaeis infantulum vel juvenem; quasi more furti, sive ipsorum Judaeorum scitu, talis Christianus quicumque sit non alio modo sit plectendus nisi sicut alius fur. Item statuimus ne de caetero aliquis Judaeus inculpandus ab aliquo Christiano pro tali re sic dicente quod ipsi Judaei de necessitate utentur sanguine Christianorum animante⁶⁾ vel Sacramento Ecclesiae Christianorum, ex quo Statuta Papae Innocentii⁷⁾ et constitutiones nos edocent quod in talibus rebus non sint culpabiles, quod hoc est contra legem ipsorum, et si ultra aliquis Christianus sua temeritate alias Upornoscią⁸⁾, aliquem Judaeum pro talibus rebus inculpaverit alias obwiniłby⁹⁾, tunc ei jus tale damus et concedimus, quod talis Christianus si voluerit adducere et probare et hanc suam rem finire, tunc debet probare cum tribus Judaeis bonis et possessionatis in Regno nostro, qui in sua humanitate non¹⁰⁾ essent infames et in fide essent immobiles alias nie poruszeni¹¹⁾, et si hujusmodi testimonio Christianus probaverit contra Judaeum, tunc Judaeus ipse reus erit mortis et ea plectendus, et dum ejusmodi testimonium Christianus non adduxerit, nec contra Judaeum probare non potuerit, tunc solus morte eadem erit condemnandus qua Judaeus damnari debuit. Et si pro talibus rebus Nobiles nostri Terrigenae vel Cives Regni Nostri ipsis Judaeis nostris violentiam fecerint, jure eos convicto¹²⁾, tunc bona ipsorum pro Camera nostra Regia devolvi debent et cola pro gratia nostra speciali. Et si quis ex Terrigenis Regni nostri

⁶⁾ Richtiger bei Bandtkie: annuatim.

⁷⁾ Bei Bandtkie (und daraus bei Graetz, Gesch. der Juden VIII, 442): propriae innocentiae.

⁸⁾ Polnisch = eigensinnig.

⁹⁾ Polnisch = beschuldigen würde.

¹⁰⁾ Non fehlt bei Bandtkie!

¹¹⁾ Polnisch = unberührt, unbeweglich. Bei Bandtkie folgt noch: et quatuor Christianis, qui etiam essent possessionati bene in regno nostro et in sua humanitate (non) infames in fideque immobiles.

¹²⁾ Bei Bandtkie: jure ipsos non vincendo.

quempiam Judaeum citaverit, hoc etiam statuimus, quod praefertus Judaeus non tenetur coram aliquo iudice respondere nisi coram Palatino qui pro tempore fuerit et non alibi. Etiam si contigerit, quod aliqui ex Christianis nostris vellent exemere vadia, ipsorum aliena a Judaeis invadiata, in ipsorum Judaeorum die festo, Sabbatho aut in aliquo ipsorum festo, quibus festis ipsi Judaei non essent ausi tangere pecunias pro vadiis temere et pecuniam eandem tollere et Christianus non curans tale festum eorum quodcunque sit volens rehabere suum Vadium temerarie et per violentiam ruptis Judaeorum habitaculis et abstulerint praedictum Vadium, talis Christianus non alio modo judicari debet nisi ut praedo et fur, prout Jurisdictio exigit super furem et praedonem. Item possunt accomodare suas pecunias super equos vel alia pecora, sed tamen in die circa evidentius testimonium, sed noctis tempore non commodetur. Insuper statuimus et decernimus, si aliquis ex Judaeis fuerit per aliquem ex Christianis vel quempiam pro qualibet falsa moneta vel furto vel quocunque malefacto parvo vel magno inculpatus fuerit, quod tangeretur guttura vel bona eorum, talis Judaeus non debet captivari per aliquem Dignitarium nostrum in Regno neque judicari nisi per Palatinum ipsorum Judaeorum vel ab eo Vices gerenti per eundem Palatinum debet captivari et super cautionem fidejussoriam dari et pro omnibus articulis, pro quibus inculpatus fuerit, propinquior erit Judaeus ad expurgandum se de tali infamia, assumptis secum aliquibus aliis Judaeis pro testimonio contra illum qui praefatum Vadium inculpaverit et pro omnibus atque poenis Christiani lueret Judaeus et Palatino solvere debebit sicut Terrigena secundum consuetudinem Terrestrem, quia remansimus dictos Judaeos nostros circa jura mobilia Terrigenarum nostrorum. Insuper si contigerit quod aliquis Judaeus clamaret publice super violentiam, si a quocunque horum illatam noctis tempore et clamare super Vicinos suos Christianos, secum in una Civitate commorantes et talis Christiani vicini audientes ipsum Judaeum clamare et a tali violentia defendere et eum adjuvare nolentes Nos statuimus et decernimus, quod

omnia bona illorum Christianorum Vicinorum quaecunque sint devolvi super Cameram Nostram, cola vero ipsorum reservanda gratiae nostrae. Insuper statuimus, quod omnes Judaei morantes in regno nostro possunt libere et secure sine quovismodo impedimento et aresto omnes mercantias et alias res venales quocunque nomine vocitentur emere comparare et mercari, cum eisdem more Christianorum in Regno Nostro existentibus. Et si aliquis Christianorum talia praemissa ipsis Judaeis facere dene-gaverit aut ipsos in talibus negotiis quomodo perturba-verit, hoc faceret contra omnia statuta nostra Regalia et magnam omnium Nostrorum indignationem incurret. Item statuimus, quod omnis Mercator sive quicunque sit res suas in annuali foro sive septimanario foro vendens, si-cut Christiano sic et Judaeo vendere licet. Quod si aliter fecerit et ipsi Judaei conquesti fuerint, extunc bona ip-sorum venalia pro nobis vel Palatino recipi debent. Et ut omnia praemissa robur perpetuae firmitatis obtineant, et ad praesentes Sigillum nostrum est appensum.

Et Nos Casimirus Rex praefatus juribus praescriptis Judaeorum auditis et cum certis ¹³⁾ Regni nostri Consi-liariis cum debita maturitate revisis et examinatis et pon-deratis singulis articulis clausulis et conditionibus in eis-dem expressis, Volentesque ut ipsi Judaei, quos Nobis et Regno speciali conservamus Thesauro tempore Nostri fe-licis regiminis se agnoscant a Nobis consolatos pro eis-dem Judaeis in Terris Majoris Poloniae videlicet in Po-snaniensi, Calissiensi, Siradiensi, Lanciensi, Brescensi, Vladislaviensi Palatinatibus et Districtibus Civitatibus et oppidis ad ipsos spectantibus et in eisdem habitantibus ac degentibus nunc praesentibus et aliis undecunque in ipsas Majoris Poloniae terras advenientibus hujusmodi jura su-perius descripta in omnibus eorum punctis conditionibus clausulis et articulis renovamus ratificamus et confirmamus per praesentes Decernentes robur habere perpetuae fir-mitatis. Harum quibus sigillum nostrum praesentium est

¹³⁾ Bei Bändtkie: caeteris.

appensum testimonio literarum. Actum Cracoviae feria secunda ante festum assumptionis gloriosae virginis Mariae proximae Anno Domini Millesimo Quadringentesimo Quinquagesimo Tertio. Praesentibus ibidem Magnis et Generosis ac Strenuis Luca de Gorca Posnaniensi, Stanislao de Ostorog Calisiensi Palatinis . . . et aliis pluribus fide dignis etc.

Nos itaque Sigismundus Augustus Rex praenotatus dictorum Judaeorum supplicationi annuentes, praeinsertas literas omnia quae et singula in eis continentur approbamus ratificamus et confirmamus praesentibus Decernentes eas robur debitae ac perpetuae firmitatis habituras. In cujus rei fidem et testimonium Sigillum Nostrum praesentibus est appensum. Actum Petricoviae in Conventione Generali Regni feria tertia post festum Conceptionis gloriosae virginis Mariae proximae Anno Domini Millesimo Quingentesimo Quadragesimo Octavo. Regni Nostri Decimo Octavo. Praesentibus Reverendissimis Reverendis in Christo Patribus ac Domino Nicolao Archiepiscopo Gnesnensi Legato Nostro et Primati etc. et aliis quam pluribus Dignitariis et officialibus nostris etc.

Nos itaque Stephanus Rex praenotatus supplicationi praefatae benigne annuentes praeinsertas Privilegiorum literas auctoritate nostra Regia approbandum ratificandum esse duximus, prout in toto illo tenore approbamus ratificamus concedimus et confirmamus praesentibus literis Nostris, Decernentes easdem quantum de jure est etc. In cujus rei fidem etc. Datum Varsaviae in Conventu Regni Generali die secunda Mensis Januarii Anno Dei Millesimo Quingentesimo Octagesimo, Regni Nostri anno quarto. Stephanus Rex. Simon Sczawinski, Castellaneus Inowlodensis et Capitaneus Gostinensis. Ex actis Castrensibus Gostinensibus extractum.

Nos itaque Sigismundus Rex praenotatus supplicationi illi, cujus superius mentio facta annuentes, praeinsertas literas in omnibus earum etc. Judaeis eisdem confirmamus et ratificamus hisce Literis Nostris Decernentes

eas quantum de jure et usu est, robur debitae firmitatis obtinere. Atque in ejus rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni consignari mandavimus. Datum Varsaviae in Conventu Regni Generali die Duodecima Mensis Octobris Anno Domini Millesimo Quingentesimo Nonagesimo Secundo, Regni Nostri Anno Quinto.

Nos igitur supplicationi suprascriptae benigne annuentes, praeinsertas literas in omnibus earum punctis, clausulis articulis et conditionibus approbandum ratificandum et confirmandum esse duximus, uti quidem in quantum juris communis ratio permittit ususque earum habetur, approbamus ratificamus et confirmamus, hisce Literis Nostris Decernentes easdem perpetuae et unquam irrevocabilis firmitudinis robur obtinere debere. In cujus rei fidem praesentes manu Nostra subscriptas Sigillo Regni Nostri consignari mandavimus. Datum Cracoviae in Conventu Generali felicis Coronationis Nostrae die XI. Mensis Martii Anno Dni MDCXXXIII, Regnorum Nostrorum Poloniae et Sueciae primo Anno. Wladislaus Rex. Albertus Kadziłowski etc.

Cui supplicationi Nos Joannes Casimirus Rex tanquam justae benigne annuentes praeinsertas literas in omnibus earum punctis, clausulis, articulis, conditionibus ligamento approbamus confirmamus roboramus et ratificamus, in quantum juris est, decernentes easdem vim et robur debitae firmitatis obtinere debere. In cujus rei fidem praesentes manu nostra subscriptas Sigillo Regni communi jussimus. Datum Cracoviae in Conventu Generali felicis Nostrae Coronationis die XIII. mensis Februarii Anno Domini MDCXLIX, Regnorum Nostrorum Poloniae et Sueciae Primo Anno.

Joannes Casimirus Rex.

Confirmatio generalis jurium
Judaeis Posnaniensibus.

II. Kasimirus D. gr. Rex Poloniae etc. Significamus tenore praesentium quibus expedit universis publice profitentes, quod licet animum nubilum indignationis et succensam voluntatem in famatos ac providos consules et cives Civitatis Nostrae Posnaniensis fideles dilectos conceperimus et gesserimus ex causa qua nobis fuere delati quod Judaeos nostros in Posnania anno pridem defluxo per eorum occasionem et suggestionem neci exposuissent trucidassent et per ignem exterminassent. Accepta vero de rerum serie et facti qualitate clariori informatione eodem Consules et cives quoslibet praefatae Civitatis Posnaniensis de innata benignitatis clementia et Regia pietate, quae cor nostrum sic vulneratum mansuetudine placavit in pristinum favorem nostrum et gratiam aggregando, assumendo et restituendo ab omnibus indignatione nostra regia excessibus suspicione et delatione in eos sic coniectis liberamus et absolvimus perpetuis temporibus et aeternis tenore praesentium mediantes. Ita ut praemissorum occasione nullius impetitione instantia et actione praefati Consules et cives Posnanienses deinceps a quibuscunque personis subjacebunt et constringuntur. Harum quibus sigillum nostrum praesentibus est subappensum testimonio literarum. Datum Posnaniae feria sexta infra octavam Si. Martini a. D. 1465.

III. Sigismund verbiethet den Posener Juden, ihre Gewölbe nicht in circulo civitatis, wo die christlichen Kaufleute ihre Läden haben, zu errichten, unde ambigi non debet, civibus et mercatoribus ipsis Poznaniensibus aliisque hominibus orthodoxae fidei magnum scandalum et incommodum generari, sich vielmehr innerhalb ihrer Strassen zu halten. Thorn, sabbato proximo ante domen. Septuages. A. D. 1520.

IV. Sigismund verbiethet dem Posener Magistrat, die Juden vor ein anderes als das jüdische Gericht vorzuladen und nach einem andern als dem jüdischen Recht zu richten. Krakau fer. sexta a. Dom. Reminiscere 1539.

V. Sigismund August dekretirt, dass die Juden in Sochatschewo, die der Ermordung eines christlichen Knaben und des Ankaufes von Kirchengerräthen beschuldigt waren, von der Anklage freizusprechen seien, und verordnet: Wenn in Zukunft ein Jude des Kindermordes oder Hostiendiebstahles beschuldigt werden sollte, so soll sich kein Würdenträger des Reiches das Recht herausnehmen, die Sache vor sein Forum zu ziehen, sie gehört vielmehr vor das Forum des Reichstages und zwar non ad quamcunque frivolum accusationem sed probationibus et documentis sufficientibus super commissis scelere acceptis. Die angeschuldigte Gemeinde muss ihre Senioren als Bürgen stellen, falls sie keine Senioren hat, die der Nachbargemeinde. Quodsi vero Judaeus nullos fidejussores habere poterit, tunc Dignitarii et Officiales Regni, quibus delatus fuerit probationibus legitimis ejusmodi Judaeum detinere non tamen vinculis aut duris carceribus mancipare sed in competenti loco asservare ad cognitionem et decisionem regiam adstricti erunt. Warschau in conventionem regni generali fer. 4a post f. Epiphan. 1557.

VI. Stephan Bátorý ertheilt den Posener Juden ein Privileg folgenden Inhalts: 1) die Juden geniessen ihre vollen Freiheiten, dürfen in kleineren Prozessen nur vom Palatin, in grösseren nur vom König gerichtet werden. 2) Die Juden dürfen in der Erbauung ihrer Häuser von Niemandem gestört werden, alle hierauf bezüglichen Streitigkeiten schlichtet der Palatin. 3) In ihren Verhandlungen mit dem Palatin bedienen sie sich eines von ihnen gewählten und sich ihres Vertrauens erfreuenden Notars, den sie jährlich besolden. 4) Wegen Theuerung der Lebensmittel soll ihnen in ihrem Erwerb keine Schwierigkeit in den Weg gelegt werden. 5) Ne Judaei sacro baptismatis lavacro abluti, vita functo Judaeo baptisato, liberi ejus Judaismus profitentes facultates morte ejus relictas usurpare aut liberos alios ex christiana uxore susceptos, in Catholica fide educatos in adeunda successione turbare audeant. Et e converso statutum, ut Christianus Christiano, Judaeus Judaeo succedat. 6) Die bei den Ju-

den verpfändeten Gegenstände sollen in den Akten des Palatins verzeichnet werden. 7) Ut Judaei ad juramentum super Rodale, si summa major, ad valvas vero Synagogae si summa minor juxta Decreta et Privilegia non vero ad Corillum Suille adigantur. 8) An Sabbaten und Festtagen dürfen sie nicht vor Gericht geladen werden. 9) Die Frau eines verstorbenen Juden kann ihre Mitgabe vor allen Gläubigern beanspruchen. 10) Die Juden zahlen für die drei Wasserleitungen in ihrem Viertel jährlich 40 Gulden. Varsaviae, 9. Februar 1580.

VII. Sigismund August ertheilt zu Wilna 1551 den Juden ein Privilegium, dem zu Folge sie unbehindert in jeder Stadt einkehren, ihren Handel treiben, sich unbelästigt daselbst aufhalten und ohne Anstand wieder entfernen dürfen. Sigismund III. bestätigt dieses Privileg auf dem Reichstage zu Krakau, 10. März 1595.

VIII. Dekret Sigismund's III., Warschau, 26. Mai 1613: Die Juden dürfen in dem Bau ihrer Häuser und in dem Miethen von Verkaufsläden nicht gestört werden.

IX. Erlass Sigismund's III. an den Posener Magistrat, d. d. Warschau, 20. März 1625: Der Magistrat soll sich mit den Juden über die Mittel verständigen, durch welche am sichersten die Gefahr der Pest zu beseitigen sei, alle Aufläufe gegen die Juden verhindern, ihnen den Ankauf von Victualien nicht erschweren, das Wohnen in Gärten und Gartenhäusern der Adeligen in und um Posen während der Pest nicht wehren.

X. Privilegium Vladislai IV. Judaeis Posnaniensibus collatum, Cracoviae in Conventione Regni Generali Coronationis, die 9. Martii 1633. Item ut nemo hominum audeat, praedictis Judaeis ullam unquam in ipsorum Synagoga aut Coemeterio facere molestiam et injurias, maxime ne lapides sepulcris impositos quisquam convellat aut terram fodiat vel Sepulcra aperiat, porticum non turbet, viam etiam seu semitam, qua ad praedictum Coemeterium itur, ne quisquam impediat aut obstruat, fundum Coemeterii ejusdem ne sibi quisquam appropriet,

Synagoga et coemeterium a nemine turbentur, idque sub poena vigore delicti a Magistratu statuenda. Nihilominus Judaeis Senioribus potestas eligendi Doctoris legis Scripturarum periti data, qui electus et a Judaeis constitutus, a nemine nisi a Rege est judicandus; praedictisque Judaeis diebus solemnibus Christianorum prout et ipsis Christianis omnia vendere et emere, in viam ire sunt permissa, in solvendisque thelonieis quibusvis foralibus ac vectigalibus aliisque eadem libertas Judaeis praedictis sicut et reliquis civibus Posnaniensibus concessa facultas. Item statutum, ne quisquam tutoriam de mortuis illorum parentibus sibi vindicet, verum ad Doctorem et Seniores Judaeos juxta veterem consuetudinem pertineat: mactandique pecora sine impedimento facultatem habeant, locumque ubi pectora mactare Judaei solent dictum Kutlof Zydzowski in perpetuum salvo censu ex eodem debito teneant. Et si quispiam Judaeus vigore alicujus decreti fidejussores statuere debeat, non quaesitis Christianis Judaeos fidejussores dare poterit. Et si quemvis contingat, Christianum ad Seniores Judaeorum quaestum de aliquo ex Judaeis pro re quacunque venire atque ultro Seniorum judicium expetere, poterunt ipsi Seniores habebuntque plenam potestatem, partibus consentientibus, ejusmodi judicium exercere atque justitiam competentem de eo [qui inculpatus facere, salva ad tribunal Regium appellatione. Item si quando Judaeus aliquis a cive vel alterius cujusvis conditionis homine percutiatur aut vulneretur, causa ejusmodi juxta eorum Privilegia jureque Christianorum similiter judicentur. Haecce Privilegii Confirmationis puncta Smi Stephani Regis in A. 1580 Judaeis Posnaniensibus collata tam intuitu juris dictionis, exstructionis domorum, petendae successionis, utendarum cystemarum in platea seu vico oppignerationisque pignorum praestandorumque justorum aliorum confirmat in pergameno conscript. etc.

XI. Privilegium Confirmationis Smi Vladislai Regis Judaeis Poznaniensibus collatum Cracoviae in Convent. Regni generali Coron. die 16. Martii 1633.
 Nihilominus Judaeos omnes Regni omnium

civitatum et oppidorum regionum circa liberum usum Synagogarum et Coemeteriorum quaecunque adusque constructae existant et quarum in usu continuo et possessione sunt, conservans. Synagogas tamen et Coemeteria alias Kirhof in posterum plures praeter eas quarum ad praesens in possessione sunt, sine speciali consensu Regio aedificare interdicens; porro in mercibus extra Regnum evehendis, vectigalibusque eo nomine persolvendis praedictos Judaeos non deteriore jure quam reliquos in Regno mercatores gaudere a violentiisque personarum quarumvis immunes, nec eos alteri cuivis jurisdictioni quam Regiae aut Palatinorum, legibusque non aliis quam uti statutis privilegiis consuetudinibusque vetustis cautum est, statuens et declarans, hoc specialiter adjecto, quod a decretis praefatorum Palatinorum seu eorum Vices gerentium appellationes ad judicium Regium ipsis salvas praecustodiens. Et ne Judaei extra proprium forum et jurisdictionem, nempe ad civiles Magistratus, praetextu et occasione cujusvis delicti evocentur in perpetuum statuens quod videlicet si et in quantum quandocunque contigerit, Judaeum de crimine et maleficio criminali accusari, sive etiam in torturis a malefico Christiano Sacrilegiae sacrosanctae Encharistiae per se aut per submissam personam surreptionis Christiani sanguinis effusionis vel alterius cujusvis facinoris et delicti conscium et participem, in tali casu Magistratus civilis nullum judicium ratione obiecti criminis cum Judaeo inculpatum instituat nihilque juris in eum sibi arrogabit, verum malefactorem Christianum Capitaneo vel officio Castrensi ad incarcerationem tradet. Capitaneus vero sive officium castrense Judaeum de ejusmodi delicto inculpatum comprehendi faciet et insimul cum Officio Palatini atque Commissario seu Secretario Regio ad id delegando juditium ratione ejusdem criminis instituet, poenasque pro gravitate excessus statuens. Ceterum si delictum extra locum officii Castrensis patratum fuerit, eo casu civiles Magistratus utrumque inculpatum videbunt Christianum et Judaeum comprehendet, eosque quanto citius ad Capitaneum loci seu Officium Castrense vicinius in nullam jurisdictionem facti sese ingerendo remittet. Qui

quidem Capitaneus vel Officium ipsius modo suprascripto de tali crimine iudicium et cognitionem faciet, salva tamen appellatione ad iudicium Regium reservata. Porro in aliis causis et actionibus tam civilibus quam criminalibus, exceptis supra exaratis, Judaei juxta eorum jura et consuetudine Palatinis vel eorum Vicesgerentibus plene subjacebunt, Securitas omnimodo in civitatibus et oppidis Judaeis eisdem Privilegio suprascripta praecauta.

XII. Dekret Wladislaus' IV., Warschau 1641: nihilominus hortus per Judaeos a nobili Joanne Obicziński acquisitus in publicam sepulturam Judaeorum prout ad praesens in suis sepimentis exstat, hocce Decreto concessus

XIII. Rescript Wladislaus' IV., Warschau, 2. Januar 1642 an den Magistrat zu Posen, weist denselben an, den Juden den Détailhandel mit Seidenwaaren zu wehren, dagegen den Verkauf en gros zu gestatten.

XIV. Dekret Wladislaus' IV., Warschau, 9. September 1642, gestattet den Juden, mit Waaren zu hauseiren, doch müssen sie sich jüdischer Träger bedienen.

XV. Johann Casimir bestätigt, Krakau, 7. Februar 1649, den Posener Juden das Privilegium Sigismund' III., ddt. Warschau, 16. Januar 1591, und andere Privilegien, die ihnen durch Brandunglück abhanden gekommen waren.

XVI. Johann Casimir verbiethet den Posener christlichen Fleischern, den jüdischen Fleischern den Ankauf von Vieh auf dem Markte und das Schlachten des Viehes zu wehren. Warschau, 19. August 1650.

XVII. Dekret Johann Casimir's aus Olsza bei Thorn, 16. December 1658, an den Posener Wojwoden. Nachdem die Juden 70,000 poln. Gulden, die Accise und Cłopotowe (Hopfengeld, vergl. Wuttke, Städtebuch 214) bezahlt haben, sollen sie von der Rauchfangsteuer und allen anderen Steuern befreit sein.

XVIII. Dekret Johann Casimir's, Krakau, 25. November 1660, bestimmt die Verweisung aller Judenangelegenheiten an die competenten Gerichte, die Entscheidung der incompetenten Gerichte ist null und nichtig *exceptis causis fisci*. Der Stadtcommandant wird angewiesen, den Posener Juden die ihnen entzogenen Synagogen zurückzugeben und sie gegen Tumulte zu schützen.

XIX. Warschau, 15. August 1669. Die Posener Juden erhalten von dem Edelman Nicolaus Przasmowski und dem Erzbischof von Gnesen freies Geleite für ganz Polen: sie sollen überall Handel treiben und ihre Prozesse anbringen können.

XX. Die Könige Michael, Krakau, 5. November 1669, und Johann III., Krakau, 8. Februar 1676, bestätigen den Juden in Polen die von den früheren Königen: Sigismund III. (Pietrikau 1548), Sigismund August (Warschau 1571), Sigismund (Krakau 16. März 1633) und Johann Casimir (Krakau, 13. Februar 1649) erlassenen Privilegien.

XXI. Freibrief Johann's III., Krakau, 20. März 1676 für die Posener Juden.

XXII. Dekret Johann's III., Krakau, 30. April 1676: die Juden haben ein für allemal 5000 Gulden, ferner für jede Person Einen Gulden zu zahlen; Kinder unter zehn Jahren sind von der Zahlung befreit.

XXIII. Johann III., Warschau, 30. März 1677, weist den Posener Magistrat an, die Juden von der *Hyberna* (Steuer zur Ablösung der Einquartierung von Soldaten, Wuttke a. a. O.) zu befreien.

XXIV. Privilegium Johann' III. für die Posener Juden, von Marienburg, 8. Juli 1677.

XXV. Rescript Johann' III., Jaroslaw, 17. September 1679: die Juden sollen nicht zur Kopf- und Rauchfangsteuer herangezogen werden, auch nicht verpflichtet sein, zur kriegerischen Bewegung auszurücken.

XXVI. Rescript Johann's III., Warschau, 25. Fe-

bruar 1680: sämtliche Juden Posens sollen innerhalb zweier Jahre 105,000 Gulden guter Münze dem Staatsapparat zahlen und von allen sonstigen Abgaben befreit sein.

XXVII. Johann III. bedroht in einem Reskripte von Warschau, 19. Juni 1681, den Posener Magistrat mit einer Strafe von 1000 Goldgulden, falls dieser die Rechte der Juden den bestehenden Privilegien zuwider beeinträchtigen sollte.

XXVIII. Reskript Johann's III., Warschau, 30. März 1683, an den Posener Magistrat, dass dieser die Juden gegen alle Tumulte und Belästigungen schütze. Erneuerung dieses Erlasses: Warschau, 15. Juni 1688.

XXIX. Reskript des Wojwoden Stanislaus Jablonowski, Warschau, 4. Juni 1683, an den Posener Magistrat, dass dieser unter keinem Vorwand von den Juden die Steuer Hyberna verlangen sollte.

XXX. Erlass des grosspolnischen Generals Johann Opalinski an alle Städte Grosspolens, sie zur energischen Bestrafung aller „licentiosi homines“, die die Juden reizen, verhöhnen und quälen, auffordernd. Posen, 6. August 1683.

XXXI. Erlass Johann's III., Warschau, 19. April 1689. Die Juden sollen nach Zahlung von 105,000 Gulden von allen Abgaben frei sein, es soll ihnen ihr eigener Gerichtsstand gewahrt bleiben, die von anderen inkompetenten Gerichten gefällten Entscheidungen sind null und nichtig. Volksaufläufe gegen die Juden sollen verhindert werden.

XXXII. Erlass Johann's III., Wilanow, 14. Juni 1689, an den Magistrat und die Bürger zu Posen, die Juden in ihrer Gerichtsbarkeit und in ihrem Handel nicht zu stören.

XXXIII. Posen 1696. Die Juden beschwerten sich über den Magistrat, dass er ihnen nicht die volle Benutzung der Wasserleitung gestatte und sie am Ein- und Verkauf von Victualien hindere.

XXXIV. Posen 1697. Die Juden beschwerten sich über den Magistrat, dass er sie zwangsweise zum Aufschütten von Wällen und zur Verbesserung der Stadtmauern anhalte.

XXXV. August II. bestätigt Krakau, 14. Oktober 1697, den Juden sämtliche Privilegien seiner Vorgänger.

Die hiesige jüdische Gemeinde besass ein Urkundenbuch, in welchem sämtliche die Juden betreffenden Gesetze und Privilegien zusammengestellt waren. Dasselbe ist spurlos untergegangen und nur ein einziges Blatt des Registers ist noch vorhanden (im Besitze des Hrn. Predigers S. Plessner), welches in 42 Nummern den Inhalt der Sammlung bis Seite 33 angibt. Als Probe führe ich einige Nummern an:

- | | |
|--|---------|
| רשות להוליך הבר מנן לקבורה ממקום למקום בלי | Nr. 13. |
| מוחה ומעכב דף י"ב ע"ב | |
| רשות ליהודים לילך לבתי מרחצאות של נכרים . . . שם | „ 14. |
| רשות ליהודים לרעות צאנם ובקדם בכל מקומות | „ 15. |
| מושבוחם באותן שדות כמו נכרים וחריית קצבות . שם | |
| גניבת ילד יהודי יודן כרוצה ד | „ 26. |
| ביטול עלילת דם ולחם טמא שם | „ 27. |
| הנכרי לא יבוא לפדות המשכון שלו מיהודי בשבת | „ 29. |
| וי"ט והבא לפדות בכח יודן כדין גולן . . . דף כ"א | |
| השכנים נכרים מהוייבים הן ביום והן בלילה להציג | „ 32. |
| היהודי מעושקו כ"ג | |
| ששום נכרי לא ישלח ידו לזרוק אבן על בחי כנסיות | „ 40. |
| או להרוס חלילה הבית עלמין בעונשין . . . ל"ג | |

In dem „Kalender und Jahrbuch auf das Jahr 5617 für die jüdischen Gemeinden Preussens“, herausgegeben von Ph. Wertheim, Berlin 1857, S. 124, befindet sich folgende Notiz: „Nach einer bei der Posener Gemeinde sich erhaltenen Tradition soll die Ansiedelung der Juden in Grosspolen im J. d. W. 4665 (905 christl.) erfolgt und die sog. alte Synagoge in Posen im J. 4765 (1005) zur Feier

der hundertjährigen Ansiedelung eingeweiht worden sein. Dass der Bau dieser Synagoge im J. 4764 stattgefunden habe, soll durch das Datum, das auf einem jetzt cassirten Mittelfenster der Synagoge sich befunden, bestätigt werden. Es war nämlich darauf der Bibelvers

ועשו לי מקדש ושכנתי בתוכם

angebracht, in welchem die sieben punktirten Buchstaben hervorgehoben waren, die — das ה 4000 ausdrückend — die Zahl 4764 ergeben.“

Von der Existenz dieser Inschrift habe ich hier an Ort und Stelle Nichts erfahren, und, selbst die Existenz derselben zugegeben, könnte das Chronógramm erst durch Autopsie mit Sicherheit festgestellt werden. Eine so frühe Ansiedelung der Juden in Posen ist geschichtlich unerwiesen und wird vorläufig als Volkstradition, die wie überall, so auch hier, die Thatsachen gern in ein hohes Alter zurückschraubt, zu gelten haben. — Zu den oben angeführten ältesten Nachrichten jüdischer Autoren über die Juden in Posen ist noch Isserlein פסקים וכתבים Nr. 144 hinzuzufügen. — Der fünfte Tag der sog. zehn Buss-tage wird schon in den aus dem XVIII. Jahrh. stammenden Ausgaben der סליחות מנהג פוזנא der יום הגזירה genannt. Dieser Name, sowie der Inhalt der Selichoth, weist auf eine an diesem Tage in Posen stattgefundene Judenhetze hin. Es ist mir bis jetzt jedoch nicht gelungen, eine Quelle ausfindig zu machen, durch welche sich das Jahr feststellen liesse. Die mündliche Tradition weiss nur, dass das sogen. „Städtchen“ der Schauplatz der Verfolgung war.

